



2017/0085(COD)

25.4.2018

ÄNDERUNGSANTRÄGE 263 - 598

Entwurf eines Berichts

David Casa

(PE618.193v01-00)

Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige

Vorschlag für eine Richtlinie

(COM(2017)0253 – C8-0137/2017 – 2017/0085(COD))

Änderungsantrag 263
Sofia Ribeiro

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Mit dieser Richtlinie werden Mindestvorschriften festgelegt, um die ***Gleichstellung von Frauen und Männern*** im Hinblick auf Arbeitsmarktchancen und die Behandlung am Arbeitsplatz dadurch zu erreichen, dass berufstätigen Eltern und pflegenden Angehörigen die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben erleichtert wird.

Geänderter Text

Mit dieser Richtlinie werden Mindestvorschriften festgelegt, um die ***Geschlechtergerechtigkeit*** im Hinblick auf Arbeitsmarktchancen und die Behandlung am Arbeitsplatz dadurch zu erreichen, dass berufstätigen Eltern und pflegenden Angehörigen die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben erleichtert wird.

Or. pt

Änderungsantrag 264
Helga Stevens

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Hierzu werden individuelle Rechte festgelegt, und zwar in Bezug auf:

- a) ***Vaterschaftsurlaub, Elternurlaub und Pflegeurlaub;***
- b) ***flexible Arbeitsregelungen für erwerbstätige Eltern und pflegende Angehörige.***

Geänderter Text

entfällt

Or. nl

Änderungsantrag 265
João Pimenta Lopes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Vaterschaftsurlaub, Elternurlaub und **Pflegeurlaub**;

Geänderter Text

a) Vaterschaftsurlaub, Elternurlaub und **Urlaub aus familiären Gründen**;

Or. pt

Änderungsantrag 266
Sofia Ribeiro

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Vaterschaftsurlaub, Elternurlaub und Pflegeurlaub;

Geänderter Text

a) **Mutterschaftsurlaub**, Vaterschaftsurlaub, Elternurlaub und Pflegeurlaub;

Or. pt

Änderungsantrag 267
Tania González Peñas, Kostadinka Kuneva, Paloma López Bermejo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) **flexible** Arbeitsregelungen **für erwerbstätige Eltern** und **pflegende Angehörige**.

Geänderter Text

b) **arbeitnehmerfreundliche, anpassbare** Arbeitsregelungen **für Arbeitnehmerinnen** und **Arbeitnehmer, die Eltern sind bzw. die informell Angehörige pflegen, die pflegebedürftig sind oder Unterstützung benötigen**.

Or. en

Änderungsantrag 268
João Pimenta Lopes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) *flexible* Arbeitsregelungen für erwerbstätige Eltern *und pflegende Angehörige*.

Geänderter Text

b) Arbeitsregelungen *mit angepassten Arbeitszeiten nach dem Elternurlaub* für erwerbstätige Eltern.

Or. pt

Änderungsantrag 269
Miroslavs Mitrofanovs, Ernest Urtasun

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) flexible Arbeitsregelungen für erwerbstätige Eltern und pflegende Angehörige.

Geänderter Text

b) *arbeitnehmerfreundliche*, flexible Arbeitsregelungen für erwerbstätige Eltern und pflegende Angehörige.

Or. en

Änderungsantrag 270
Tania González Peñas, Kostadinka Kuneva, Paloma López Bermejo, Patrick Le Hyaric

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Diese Richtlinie gilt für alle *Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen Arbeitsvertrag haben oder in einem Beschäftigungsverhältnis stehen*.

Geänderter Text

Diese Richtlinie gilt für alle *natürlichen Personen, unabhängig von Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Glauben, Behinderung, Alter, sexueller Ausrichtung und Nationalität, die gemäß objektiven Kriterien, die den Status eines Arbeitnehmers definieren (z. B. Rechtsvorschriften, Kollektiv- bzw. Tarifverträge und/oder Gepflogenheiten in dem jeweiligen Mitgliedstaat), und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des EuGH auf*

Anweisung und für eine andere Person Leistungen erbringen, die einen gewissen wirtschaftlichen Wert haben, und die für diese Leistung entlohnt werden.

Or. en

Änderungsantrag 271
Helga Stevens

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Diese Richtlinie gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen Arbeitsvertrag haben **oder in einem Beschäftigungsverhältnis stehen.**

Geänderter Text

Diese Richtlinie gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen Arbeitsvertrag haben.

Or. nl

Änderungsantrag 272
Miroslavs Mitrofanovs, Ernest Urtasun

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Diese Richtlinie gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen Arbeitsvertrag haben **oder** in einem Beschäftigungsverhältnis stehen.

Geänderter Text

Im Einklang mit den Kriterien für die Festlegung des Status von Arbeitnehmern gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und der Richtlinie xx/xx über transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen gilt **diese Richtlinie** für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die **gemäß den Rechtsvorschriften, Kollektiv- bzw. Tarifverträgen und/oder Gepflogenheiten in dem jeweiligen Mitgliedstaat** einen Arbeitsvertrag haben, in einem Beschäftigungsverhältnis stehen **oder selbständig sind.**

Änderungsantrag 273
Brando Benifei, Terry Reintke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Diese Richtlinie gilt für alle **Arbeitnehmerinnen und** Arbeitnehmer, die einen Arbeitsvertrag haben oder in einem Beschäftigungsverhältnis stehen.

Geänderter Text

Diese Richtlinie gilt **unabhängig von ihrem Geschlecht** für alle Arbeitnehmer, die **gemäß den Rechtsvorschriften, Kollektiv- bzw. Tarifverträgen und/oder Gepflogenheiten in dem jeweiligen Mitgliedstaat** einen Arbeitsvertrag haben oder in einem Beschäftigungsverhältnis stehen.

Änderungsantrag 274
Maria Arena, Vilija Blinkevičiūtė, Agnes Jongerius, Brando Benifei, Elena Gentile, Edouard Martin, Guillaume Balas, Evelyn Regner, Flavio Zanonato, Michael Detjen, Miapetra Kumpula-Natri, Sergio Gutiérrez Prieto, Javi López

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Diese Richtlinie gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen Arbeitsvertrag haben **oder** in einem Beschäftigungsverhältnis stehen.

Geänderter Text

Im Einklang mit den Kriterien für die Festlegung des Status von Arbeitnehmern gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union gilt **diese Richtlinie** für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die **gemäß den Rechtsvorschriften, Kollektiv- bzw. Tarifverträgen und/oder Gepflogenheiten in dem jeweiligen Mitgliedstaat** einen Arbeitsvertrag haben, in einem Beschäftigungsverhältnis stehen **oder selbständig sind**.

Änderungsantrag 275
Heinz K. Becker

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Diese Richtlinie gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen Arbeitsvertrag haben oder in einem Beschäftigungsverhältnis stehen.

Geänderter Text

Im Einklang mit den Kriterien für die Festlegung des Status von Arbeitnehmern gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union gilt *diese Richtlinie* für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die *gemäß den Rechtsvorschriften, Kollektiv- bzw. Tarifverträgen und/oder Gepflogenheiten in dem jeweiligen Mitgliedstaat* einen Arbeitsvertrag haben oder in einem Beschäftigungsverhältnis stehen.

Or. en

Änderungsantrag 276
Renate Weber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Diese Richtlinie gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen Arbeitsvertrag haben oder in einem Beschäftigungsverhältnis stehen.

Geänderter Text

Im Einklang mit den Kriterien für die Festlegung des Status von Arbeitnehmern und Selbständigen gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union gilt *diese Richtlinie* für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen Arbeitsvertrag haben oder in einem Beschäftigungsverhältnis stehen.

Or. en

Änderungsantrag 277
João Pimenta Lopes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Diese Richtlinie gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen Arbeitsvertrag haben oder in einem Beschäftigungsverhältnis stehen.

Geänderter Text

Diese Richtlinie gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die **gemäß den in dem jeweiligen Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften, Tarifverträgen und/oder Gepflogenheiten** einen Arbeitsvertrag haben oder in einem Beschäftigungsverhältnis stehen.

Or. pt

Änderungsantrag 278
Laura Agea, Tiziana Beghin, Rosa D'Amato, Marco Valli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Diese Richtlinie gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen Arbeitsvertrag haben oder in einem Beschäftigungsverhältnis stehen.

Geänderter Text

Diese Richtlinie gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die **gemäß den in dem jeweiligen Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften, Tarifverträgen und/oder Gepflogenheiten** einen Arbeitsvertrag haben oder in einem Beschäftigungsverhältnis stehen.

Or. it

Änderungsantrag 279
Agnieszka Kozłowska-Rajewicz, Danuta Jazłowiecka

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Diese Richtlinie gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen Arbeitsvertrag haben oder in einem Beschäftigungsverhältnis stehen.

Geänderter Text

Diese Richtlinie gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die **gemäß den Rechtsvorschriften, Kollektiv- bzw. Tarifverträgen und/oder Gepflogenheiten in dem jeweiligen Mitgliedstaat** einen Arbeitsvertrag haben oder in einem Beschäftigungsverhältnis stehen.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird dem geltenden Rechtsrahmen der Mitgliedstaaten für Arbeitsverträge einschließlich der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollektiv- bzw. Tarifverträge und Gepflogenheiten besser Rechnung getragen und die Begriffsbestimmung der Richtlinie 2010/18/EU über Elternurlaub wird wieder eingeführt.

Änderungsantrag 280
Marian Harkin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Diese Richtlinie gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen Arbeitsvertrag haben oder in einem Beschäftigungsverhältnis stehen.

Geänderter Text

Diese Richtlinie gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die **gemäß den Rechtsvorschriften, Kollektiv- bzw. Tarifverträgen und/oder Gepflogenheiten in dem jeweiligen Mitgliedstaat** einen Arbeitsvertrag haben oder in einem Beschäftigungsverhältnis stehen.

Or. en

Änderungsantrag 281
Dieter-Lebrecht Koch, Thomas Mann, Sven Schulze, Angelika Niebler

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Diese Richtlinie gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen Arbeitsvertrag haben oder in einem Beschäftigungsverhältnis stehen.

Geänderter Text

Diese Richtlinie gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die **gemäß den Rechtsvorschriften, Tarifverträgen und/oder Gepflogenheiten in dem jeweiligen Mitgliedstaat** einen Arbeitsvertrag haben oder in einem Beschäftigungsverhältnis stehen.

Or. de

Änderungsantrag 282

Maria Arena, Rory Palmer, Vilija Blinkevičiūtė, Agnes Jongerius, Brando Benifei, Elena Gentile, Edouard Martin, Guillaume Balas, Evelyn Regner, Flavio Zanonato, Georgi Pirinski, Michael Detjen, Miapetra Kumpula-Natri, Sergio Gutiérrez Prieto, Javi López

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

a) „Vaterschaftsurlaub“ die Arbeitsfreistellung für Väter **anlässlich der** Geburt **ihres** Kindes;

Geänderter Text

a) „Vaterschaftsurlaub“ die **bezahlte und obligatorische** Arbeitsfreistellung für Väter **oder einen gemäß nationalem Recht gleichgestellten zweiten Elternteil zeitnah zur** Geburt, **Totgeburt oder Adoption eines** Kindes.

Der Anspruch auf Vaterschaftsurlaub gemäß Absatz 1 wird unabhängig von der Betriebszugehörigkeitsdauer und dem Status des Beschäftigungsverhältnisses gewährt;

Or. en

Änderungsantrag 283

Tania González Peñas, Kostadinka Kuneva, Paloma López Bermejo, Patrick Le Hyaric, João Pimenta Lopes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) „Vaterschaftsurlaub“ die Arbeitsfreistellung für Väter *anlässlich der* Geburt *ihres* Kindes;

Geänderter Text

a) „Vaterschaftsurlaub“ die *voll bezahlte und obligatorisch in Anspruch zu nehmende* Arbeitsfreistellung für Väter *oder einen gemäß nationalem Recht gleichgestellten zweiten Elternteil zeitnah zur* Geburt, *Totgeburt oder Adoption eines* Kindes;

Or. en

Änderungsantrag 284

Agnieszka Kozłowska-Rajewicz, David Casa, Danuta Jazłowiecka

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) „Vaterschaftsurlaub“ die Arbeitsfreistellung für Väter *anlässlich* der Geburt *ihres* Kindes;

Geänderter Text

a) „Vaterschaftsurlaub“ die *bezahlte* Arbeitsfreistellung für Väter *aufgrund* der Geburt *oder Adoption eines* Kindes, *die im ersten Lebensjahr des Kindes, vorzugsweise anlässlich der Geburt oder Adoption, in Anspruch zu nehmen ist;*

Or. en

Begründung

Bezahlter Vaterschaftsurlaub ist die Grundvoraussetzung dafür, dass Väter Betreuungspflichten übernehmen. Um dem derzeitigen Rechtsrahmen in den Mitgliedstaaten stärker Rechnung zu tragen, sollte ein gewisses Maß an Flexibilität für die Inanspruchnahme des Vaterschaftsurlaubs eingeräumt werden, sodass Väter die Möglichkeit bekommen, dieses Recht innerhalb des ersten Jahres nach der Geburt bzw. Adoption auszuüben. Allerdings muss eine Präferenz für die Inanspruchnahme des Vaterschaftsurlaubs anlässlich der Geburt beibehalten werden, da Belege dafür vorliegen, dass in dieser ersten Phase die Bindung zwischen Vater und Kind besonders wirksam aufgebaut wird.

Änderungsantrag 285
Tom Vandenkendelaere

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) „Vaterschaftsurlaub“ die Arbeitsfreistellung für Väter anlässlich der Geburt *ihres* Kindes;

Geänderter Text

a) „Vaterschaftsurlaub“ die **bezahlte** Arbeitsfreistellung für Väter **oder für einen gleichwertigen zweiten Elternteil gemäß den nationalen Rechtsvorschriften** anlässlich der Geburt **oder der Adoption eines** Kindes;

Or. nl

Änderungsantrag 286
Miroslavs Mitrofanovs, Ernest Urtasun

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) „Vaterschaftsurlaub“ die Arbeitsfreistellung für Väter anlässlich der Geburt *ihres* Kindes;

Geänderter Text

a) „Vaterschaftsurlaub“ die **bezahlte** Arbeitsfreistellung für Väter **oder einen gemäß nationalem Recht gleichgestellten zweiten Elternteil** anlässlich der Geburt oder der Adoption **eines** Kindes;

Or. en

Änderungsantrag 287
Heinz K. Becker

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) „Vaterschaftsurlaub“ die Arbeitsfreistellung für Väter anlässlich der Geburt *ihres* Kindes;

Geänderter Text

a) „Vaterschaftsurlaub“ die **bezahlte** Arbeitsfreistellung für Väter **oder einen gemäß nationalem Recht gleichgestellten zweiten Elternteil** anlässlich der Geburt

oder der Adoption *eines* Kindes;

Or. en

Änderungsantrag 288

Renate Weber, Marian Harkin, Enrique Calvet Chambon

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) „Vaterschaftsurlaub“ die Arbeitsfreistellung für Väter anlässlich der Geburt *ihres* Kindes;

Geänderter Text

a) „Vaterschaftsurlaub“ die *bezahlte* Arbeitsfreistellung für Väter *oder eine rechtlich gleichgestellte Person* anlässlich der Geburt *eines* Kindes;

Or. en

Änderungsantrag 289

Laura Agea, Tiziana Beghin, Rosa D'Amato, Marco Valli

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) „Vaterschaftsurlaub“ die Arbeitsfreistellung für Väter anlässlich der Geburt ihres Kindes;

Geänderter Text

a) „Vaterschaftsurlaub“ die *bezahlte* Arbeitsfreistellung für Väter anlässlich der Geburt *oder der Adoption* eines Kindes;

Or. it

Änderungsantrag 290

Sofia Ribeiro

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) „Vaterschaftsurlaub“ die Arbeitsfreistellung für Väter anlässlich der

Geänderter Text

a) „Vaterschaftsurlaub“ die *bezahlte* Arbeitsfreistellung für Väter anlässlich der

Geburt ihres Kindes;

Geburt ihres Kindes;

Or. pt

Änderungsantrag 291

Claude Rolin

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) „Vaterschaftsurlaub“ die Arbeitsfreistellung für Väter anlässlich der Geburt ihres Kindes;

Geänderter Text

a) „Vaterschaftsurlaub“ die **bezahlte** Arbeitsfreistellung für Väter anlässlich der Geburt ihres Kindes;

Or. fr

Änderungsantrag 292

Dieter-Lebrecht Koch, Sven Schulze

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) „Vaterschaftsurlaub“ die Arbeitsfreistellung für Väter anlässlich der Geburt **ihres** Kindes;

Geänderter Text

a) „Vaterschaftsurlaub“ die Arbeitsfreistellung für Väter **oder einem äquivalenten zweiten Elternteil gemäß der nationalen Rechtsvorschriften** anlässlich der Geburt **oder der Adoption eines** Kindes;

Or. de

Änderungsantrag 293

Sofia Ribeiro

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) „Mutterschaftsurlaub“ die bezahlte Arbeitsfreistellung für Mütter anlässlich der Geburt ihres Kindes;

Or. pt

Änderungsantrag 294

Laura Agea, Tiziana Beghin, Rosa D'Amato, Marco Valli

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) „Elternurlaub“ die Arbeitsfreistellung anlässlich der Geburt oder Adoption eines Kindes zur Betreuung dieses Kindes;

b) „Elternurlaub“ die Arbeitsfreistellung anlässlich der Geburt oder Adoption eines Kindes **oder der Übertragung des Sorgerechts für ein Kind** zur Betreuung dieses Kindes;

Or. it

Änderungsantrag 295

Elena Gentile

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) „Elternurlaub“ die Arbeitsfreistellung anlässlich der Geburt oder Adoption eines Kindes zur Betreuung dieses Kindes;

b) „Elternurlaub“ die Arbeitsfreistellung **von Eltern** anlässlich der Geburt oder Adoption eines Kindes zur Betreuung dieses Kindes;

Or. en

Änderungsantrag 296

Tania González Peñas, Kostadinka Kuneva, Paloma López Bermejo, Patrick Le Hyaric, João Pimenta Lopes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) „Elternurlaub“ die Arbeitsfreistellung anlässlich der Geburt oder Adoption eines Kindes zur Betreuung dieses Kindes;

Geänderter Text

b) „Elternurlaub“ die **voll bezahlte** Arbeitsfreistellung anlässlich der Geburt oder Adoption eines Kindes zur Betreuung dieses Kindes;

Or. en

Änderungsantrag 297

Laura Agea, Tiziana Beghin, Rosa D'Amato, Marco Valli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) „Elternurlaub“ die Arbeitsfreistellung anlässlich der Geburt oder Adoption eines Kindes zur Betreuung dieses Kindes;

Geänderter Text

b) „Elternurlaub“ die **bezahlte** Arbeitsfreistellung anlässlich der Geburt oder Adoption eines Kindes zur Betreuung dieses Kindes;

Or. it

Änderungsantrag 298

Sofia Ribeiro

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) „Elternurlaub“ die Arbeitsfreistellung anlässlich der Geburt oder Adoption eines Kindes zur Betreuung dieses Kindes;

Geänderter Text

b) „Elternurlaub“ die **bezahlte** Arbeitsfreistellung anlässlich der Geburt oder Adoption eines Kindes zur Betreuung dieses Kindes;

Or. pt

Änderungsantrag 299
Claude Rolin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) „Elternurlaub“ die Arbeitsfreistellung anlässlich der Geburt oder Adoption eines Kindes zur Betreuung dieses Kindes;

Geänderter Text

b) „Elternurlaub“ die **bezahlte** Arbeitsfreistellung anlässlich der Geburt oder Adoption eines Kindes zur Betreuung dieses Kindes;

Or. fr

Änderungsantrag 300
Tom Vandenkendelaere

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) „Elternurlaub“ die Arbeitsfreistellung anlässlich der Geburt oder Adoption eines Kindes zur Betreuung dieses Kindes;

Geänderter Text

b) „Elternurlaub“ die **bezahlte** Arbeitsfreistellung anlässlich der Geburt oder Adoption eines Kindes zur Betreuung dieses Kindes;

Or. nl

Änderungsantrag 301
Heinz K. Becker

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) „Elternurlaub“ die Arbeitsfreistellung anlässlich der Geburt oder Adoption eines Kindes zur Betreuung dieses Kindes;

Geänderter Text

b) „Elternurlaub“ die **bezahlte** Arbeitsfreistellung anlässlich der Geburt oder Adoption eines Kindes zur Betreuung dieses Kindes;

Or. en

Änderungsantrag 302

Renate Weber, Marian Harkin, Enrique Calvet Chambon, Robert Rochefort

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) „Elternurlaub“ die Arbeitsfreistellung anlässlich der Geburt oder Adoption eines Kindes zur Betreuung dieses Kindes;

Geänderter Text

b) „Elternurlaub“ die **bezahlte** Arbeitsfreistellung anlässlich der Geburt oder Adoption eines Kindes zur Betreuung dieses Kindes;

Or. en

Änderungsantrag 303

Maria Arena, Rory Palmer, Vilija Blinkevičiūtė, Agnes Jongerius, Brando Benifei, Edouard Martin, Guillaume Balas, Evelyn Regner, Flavio Zanonato, Georgi Pirinski, Michael Detjen, Miapetra Kumpula-Natri, Sergio Gutiérrez Prieto, Javi López

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) „Elternurlaub“ die Arbeitsfreistellung anlässlich der Geburt oder Adoption eines Kindes zur Betreuung dieses Kindes;

Geänderter Text

b) „Elternurlaub“ die **bezahlte** Arbeitsfreistellung anlässlich der Geburt oder Adoption eines Kindes zur Betreuung dieses Kindes;

Or. en

Änderungsantrag 304

Miroslavs Mitrofanovs, Ernest Urtasun

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) „Elternurlaub“ die Arbeitsfreistellung anlässlich der Geburt oder Adoption eines Kindes zur Betreuung

Geänderter Text

b) „Elternurlaub“ die **bezahlte** Arbeitsfreistellung anlässlich der Geburt oder Adoption eines Kindes zur Betreuung

dieses Kindes;

dieses Kindes;

Or. en

Änderungsantrag 305

Sergio Gutiérrez Prieto, Javi López, Iratxe García Pérez

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) „Pflegeurlaub“ die bezahlte Arbeitsfreistellung für pflegende Angehörige, die persönliche Hilfe oder Unterstützung für eine Person leisten, die aufgrund einer schweren, chronischen oder psychischen Erkrankung, einer stationären Behandlung, einer Operation ohne stationäre Behandlung, einer Behinderung oder altersbedingt pflegebedürftig ist oder Unterstützung benötigt;

Or. en

Änderungsantrag 306

Maria Arena, Vilija Blinkevičiūtė, Agnes Jongerius, Brando Benifei, Edouard Martin, Guillaume Balas, Flavio Zanonato, Georgi Pirinski, Michael Detjen, Miapetra Kumpula-Natri

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) „Pflegeurlaub“ die bezahlte Arbeitsfreistellung für pflegende Angehörige, die persönliche Hilfe oder Unterstützung für eine Person leisten, die aufgrund einer schweren, chronischen oder psychischen Erkrankung, einer Behinderung oder altersbedingt Unterstützung benötigt;

Änderungsantrag 307

Elena Gentile

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) „Pflegeurlaub“ die Arbeitsfreistellung für pflegende Angehörige, die ein Familienmitglied pflegen oder unterstützen, das aufgrund einer schweren Erkrankung oder einer schweren Behinderung pflegebedürftig ist oder Unterstützung benötigt;

Or. en

Änderungsantrag 308

Dieter-Lebrecht Koch, Thomas Mann, Sven Schulze, Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) "Pflegeurlaub" die zeitlich begrenzte Arbeitsfreistellung von pflegenden Angehörigen, um ein Familienmitglied, das aus einem schwerwiegenden medizinischen Grund erhebliche Pflege oder Unterstützung benötigt, zu pflegen oder zu unterstützen;

Or. de

Änderungsantrag 309

Tania González Peñas, Kostadinka Kuneva, Paloma López Bermejo, Patrick Le Hyaric

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) „pflegende Angehörige“
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die
ein Familienmitglied im Falle einer
schweren Erkrankung oder der
Pflegebedürftigkeit pflegen oder
unterstützen;

Geänderter Text

c) „**informell** pflegende Angehörige“
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die
ein Familienmitglied **oder eine Person aus
ihrem unmittelbaren Umfeld** im Falle
einer Erkrankung, **chronischen
Erkrankung, psychischen Erkrankung,
Behinderung, altersbedingten
Einschränkung oder altersbedingten
Erkrankung** oder der Pflegebedürftigkeit
informell pflegen oder unterstützen. **Diese
Art der Pflege wird nicht in einem
beruflichen Rahmen oder innerhalb eines
formalen Beschäftigungsverhältnisses
erbracht;**

Or. en

Änderungsantrag 310
Heinz K. Becker

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) „pflegende Angehörige“
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die
ein Familienmitglied **im Falle einer
schweren Erkrankung oder der
Pflegebedürftigkeit** pflegen oder
unterstützen;

Geänderter Text

c) „pflegende Angehörige“
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die
ein Familienmitglied **egal welchen Alters**
pflegen oder unterstützen, **das aufgrund
einer schweren Erkrankung,
Behinderung oder psychischen oder
physischen Einschränkung
pflegebedürftig ist oder Unterstützung
benötigt.**

**„Schwere Erkrankung“ bezeichnet einen
langfristigen medizinischen Zustand,
dessen Diagnose ggf. schwierig ist und
der die Person aufgrund der
entsprechenden Symptomatik, der
resultierenden Behinderung, der
Behandlung oder des komplexen
Behandlungs- und Pflegepfads davon
abhält, wesentliche und praktische**

tägliche Aufgaben auszuführen;

Or. en

Änderungsantrag 311

Maria Arena, Vilija Blinkevičiūtė, Agnes Jongerius, Brando Benifei, Edouard Martin, Guillaume Balas, Evelyn Regner, Flavio Zanonato, Georgi Pirinski, Michael Detjen, Miapetra Kumpula-Natri

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) „pflegende Angehörige“
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ein Familienmitglied *im Falle einer schweren Erkrankung oder der Pflegebedürftigkeit* pflegen oder unterstützen;

Geänderter Text

c) „pflegende Angehörige“
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ein Familienmitglied *oder eine Person aus ihrem unmittelbaren Umfeld* pflegen oder unterstützen, *die aufgrund einer schweren, chronischen oder psychischen Erkrankung, Behinderung oder einer altersbedingten Einschränkung pflegebedürftig ist oder Unterstützung benötigt;*

Or. en

Begründung

Der englische Begriff der „dependency“ (zu Deutsch: Abhängigkeit) entspricht nicht dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen, das von der EU ratifiziert wurde. Daher muss der Begriff „dependency“ aus der englischen Fassung gestrichen und angepasst werden zu „person with care and support needs“. Personen, die pflegebedürftig sind oder Unterstützung benötigen, sollten nicht als „abhängig“ betrachtet werden, sondern als gleichberechtigte Bürgerinnen und Bürger, die bestimmter Unterstützungsmaßnahmen bedürfen, um ihre Grundrechte auszuüben. Dies entspricht dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen, das von der Europäischen Union und allen Mitgliedstaaten ratifiziert wurde.

Änderungsantrag 312

Sergio Gutiérrez Prieto, Javi López, Iratxe García Pérez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) „pflegende Angehörige“
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die
ein Familienmitglied *im Falle einer
schweren Erkrankung oder der
Pflegebedürftigkeit* pflegen oder
unterstützen;

Geänderter Text

c) „pflegende Angehörige“
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die
ein Familienmitglied *oder eine Person aus
ihrem unmittelbaren Umfeld* pflegen oder
unterstützen, *die aufgrund einer
schweren, chronischen oder psychischen
Erkrankung, einer stationären
Behandlung, einer Operation ohne
stationäre Behandlung, einer
Behinderung oder einer altersbedingten
Einschränkung pflegebedürftig ist oder
Unterstützung benötigt*;

Or. en

Änderungsantrag 313
Marian Harkin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) „pflegende Angehörige“
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die
ein Familienmitglied im Falle einer
schweren Erkrankung oder der
Pflegebedürftigkeit pflegen oder
unterstützen;

Geänderter Text

c) „pflegende Angehörige“
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die
ein Familienmitglied im Falle einer
schweren *oder chronischen* Erkrankung,
Behinderung oder der Pflegebedürftigkeit
pflegen oder unterstützen, *oder in
Übereinstimmung mit nationalem Recht
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
die nicht unmittelbar zur Familie gehören
und auf schriftliche Aufforderung der zu
pflegenden oder unterstützenden Person
die entsprechende Pflege ohne die Absicht
einer Gewinnerzielung erbringen*;

Or. en

Änderungsantrag 314
Renate Weber, Enrique Calvet Chambon

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) „pflegende Angehörige“
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ein Familienmitglied im Falle einer schweren Erkrankung oder der Pflegebedürftigkeit pflegen oder unterstützen;

Geänderter Text

c) „pflegende Angehörige“
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ein Familienmitglied im Falle einer schweren Erkrankung oder der Pflegebedürftigkeit pflegen oder unterstützen, ***oder in Übereinstimmung mit nationalem Recht Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nicht unmittelbar zur Familie gehören und auf schriftliche Aufforderung der zu pflegenden oder unterstützenden Person die entsprechende Pflege ohne die Absicht einer Gewinnerzielung erbringen;***

Or. en

Änderungsantrag 315
Miroslavs Mitrofanovs, Ernest Urtasun

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) „pflegende Angehörige“
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ein Familienmitglied ***im Falle einer schweren Erkrankung oder der Pflegebedürftigkeit*** pflegen oder unterstützen;

Geänderter Text

c) „pflegende Angehörige“
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ein Familienmitglied ***oder eine Person aus ihrem unmittelbaren Umfeld egal welchen Alters*** pflegen oder unterstützen, ***das bzw. die aufgrund einer schweren oder chronischen Erkrankung, Behinderung oder psychischen oder altersbedingten Einschränkung pflegebedürftig ist oder Unterstützung benötigt;***

Or. en

Änderungsantrag 316
Terry Reintke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) „pflegende Angehörige“
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die
ein Familienmitglied ***im Falle einer
schweren Erkrankung oder der
Pflegebedürftigkeit*** pflegen oder
unterstützen;

Geänderter Text

c) „pflegende Angehörige“
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die
ein Familienmitglied ***oder eine Person aus
ihrem unmittelbaren Umfeld*** pflegen oder
unterstützen, ***das bzw. die aufgrund einer
schweren, chronischen oder psychischen
Erkrankung, Behinderung oder
altersbedingt pflegebedürftig ist oder
Unterstützung benötigt***;

Or. en

Änderungsantrag 317
Sofia Ribeiro

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) „pflegende Angehörige“
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die
ein Familienmitglied ***im Falle einer
schweren Erkrankung oder der
Pflegebedürftigkeit*** pflegen oder
unterstützen;

Geänderter Text

c) „pflegende Angehörige“
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die
ein Familienmitglied ***jeglichen Alters, das
aufgrund einer schweren Behinderung
oder schweren geistigen oder
körperlichen Erkrankung der Pflege oder
Unterstützung bedarf***, pflegen oder
unterstützen;

Or. pt

Änderungsantrag 318
Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) „pflegende Angehörige“
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die
***ein Familienmitglied im Falle einer
schweren Erkrankung oder der
Pflegebedürftigkeit pflegen oder
unterstützen;***

c) „pflegende Angehörige“
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die
***persönliche Hilfe oder Unterstützung für
eine Person leisten, die aufgrund einer
Behinderung oder einer psychischen oder
physischen Erkrankung Unterstützung
benötigt;***

Or. en

Begründung

Der Begriff „Pflegeurlaub“ muss definiert werden, da dieser in der EU-Gesetzgebung erstmalig vorkommt. Die Begriffsbestimmung sollte alle Situationen umfassen, in denen eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer die Arbeitsfreistellung in Anspruch nehmen muss, einschließlich um persönliche Hilfe für einen Angehörigen zu leisten, der Unterstützung benötigt. Behinderungen und psychische Erkrankungen sind dabei genauso wichtig wie andere gesundheitliche Gründe. Mit dieser Anerkennung wird dem Bedürfnis nach Pflege und Unterstützung angemessen Rechnung getragen und eine wirksame Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben möglich. Dies wiederum wirkt sich positiv auf Zufriedenheit und Produktivität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus.

Änderungsantrag 319

Alessandra Mussolini, Elisabetta Gardini

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) „pflegende Angehörige“
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die
***ein Familienmitglied im Falle einer
schweren Erkrankung oder der
Pflegebedürftigkeit pflegen oder
unterstützen;***

c) „pflegende Angehörige“
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die
***außerhalb eines beruflichen oder
formalen Rahmens eine Person pflegen,
die aufgrund einer schweren Erkrankung,
Behinderung oder der Pflegebedürftigkeit
Unterstützung benötigt;***

Or. en

Änderungsantrag 320
Jana Žitňanská

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) „pflegende Angehörige“
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die
ein Familienmitglied **im Falle einer
schweren Erkrankung oder der
Pflegebedürftigkeit** pflegen oder
unterstützen;

Geänderter Text

c) „pflegende Angehörige“
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die
ein Familienmitglied pflegen oder
unterstützen, **das aus medizinischen
Gründen oder aufgrund einer schweren
oder chronischen Erkrankung oder
Behinderung Unterstützung benötigt**;

Or. en

Änderungsantrag 321
Dieter-Lebrecht Koch, Thomas Mann, Sven Schulze, Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) „pflegende Angehörige“
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die
ein Familienmitglied **im Falle einer
schweren Erkrankung oder der
Pflegebedürftigkeit** pflegen oder
unterstützen;

Geänderter Text

c) „pflegende Angehörige“
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die
ein Familienmitglied, **das aus einem
schwerwiegenden medizinischen Grund
erhebliche Pflege oder Unterstützung
benötigt**, pflegen oder unterstützen;

Or. de

Änderungsantrag 322
Elena Gentile

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) „pflegende Angehörige“
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die

Geänderter Text

c) „pflegende Angehörige“
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die

ein Familienmitglied *im Falle einer schweren Erkrankung oder der Pflegebedürftigkeit* pflegen oder unterstützen;

ein Familienmitglied pflegen oder unterstützen, *das aufgrund einer schweren Erkrankung oder schweren Behinderung pflegebedürftig ist oder Unterstützung benötigt*;

Or. en

Änderungsantrag 323

Agnieszka Kozłowska-Rajewicz, David Casa

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) „pflegende Angehörige“ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ein Familienmitglied *im Falle einer schweren Erkrankung oder der Pflegebedürftigkeit* pflegen oder unterstützen;

Geänderter Text

c) „pflegende Angehörige“ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ein Familienmitglied pflegen oder unterstützen, *das aus schwerwiegenden medizinischen Gründen pflegebedürftig ist oder Unterstützung benötigt*;

Or. en

Änderungsantrag 324

Helga Stevens

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) „pflegende Angehörige“ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ein Familienmitglied im Falle einer schweren Erkrankung oder der Pflegebedürftigkeit pflegen oder unterstützen;

Geänderter Text

c) „pflegende Angehörige“ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ein Familienmitglied im Falle einer schweren Erkrankung, *einer Behinderung* oder der Pflegebedürftigkeit pflegen oder unterstützen;

Or. nl

Änderungsantrag 325
Miroslavs Mitrofanovs, Ernest Urtasun

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) „Pflegeurlaub“ die Arbeitsfreistellung für pflegende Angehörige, die persönliche Hilfe oder Unterstützung für ein Familienmitglied oder eine Person aus ihrem unmittelbaren Umfeld leisten, das bzw. die altersbedingt oder aufgrund einer Behinderung, einer psychischen oder physischen Erkrankung oder einer anderen Einschränkung Unterstützung benötigt;

Or. en

Änderungsantrag 326
Alessandra Mussolini, Elisabetta Gardini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) „Pflegeurlaub“ die Arbeitsfreistellung für pflegende Angehörige, damit diese eine Person, die an einer schweren Erkrankung oder Behinderung leidet oder die pflegebedürftig ist oder Unterstützung benötigt, außerhalb eines beruflichen oder formalen Rahmens pflegen können;

Or. en

Änderungsantrag 327
Heinz K. Becker

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) „Pflegeurlaub“ die Arbeitsfreistellung für pflegende Angehörige, damit diese ein Familienmitglied, das aufgrund einer schweren Behinderung oder einer psychischen oder physischen Erkrankung pflegebedürftig ist oder Unterstützung benötigt, pflegen oder unterstützen können;

Or. en

Änderungsantrag 328

Agnieszka Kozłowska-Rajewicz, David Casa, Danuta Jazłowiecka

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) „Pflegeurlaub“ die Arbeitsfreistellung für pflegende Angehörige, damit diese ein Familienmitglied, das aus einem schwerwiegenden medizinischen Grund pflegebedürftig ist oder Unterstützung benötigt, pflegen oder unterstützen können;

Or. en

Änderungsantrag 329

Miroslavs Mitrofanovs, Ernest Urtasun

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) „Angehöriger“ bzw. „Angehörige“
Sohn, Tochter, Mutter, Vater,
Ehepartner/in oder Partner/in einer

d) „Angehöriger“ bzw. „Angehörige“
mindestens Verwandte ersten Grades
(Sohn, Tochter, Mutter, Vater,

eingetragenen Partnerschaft, sofern das nationale Recht derartige Partnerschaften vorsieht;

Geschwister), Verwandte zweiten Grades (Onkel, Tanten, Neffen, Nichten, Großeltern, Enkelkinder, Halbgeschwister), Ehepartner/in oder Partner/in einer eingetragenen Partnerschaft, sofern das nationale Recht derartige Partnerschaften vorsieht, Stiefgeschwister, Stief- und Pflegekinder in der eigenen Familie oder in der Familie des Ehepartners oder des Partners einer eingetragenen Partnerschaft sowie Kinder unter gesetzlicher Vormundschaft;

Or. en

Änderungsantrag 330

Tania González Peñas, Kostadinka Kuneva, Paloma López Bermejo, Patrick Le Hyaric

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) „Angehöriger“ bzw. „Angehörige“ Sohn, Tochter, Mutter, Vater, Ehepartner/in oder Partner/in einer eingetragenen Partnerschaft, sofern das nationale Recht derartige Partnerschaften vorsieht;

Geänderter Text

d) „Angehöriger“ bzw. „Angehörige“ ***mindestens Verwandte ersten Grades (Sohn, Tochter, Mutter, Vater, Geschwister), Verwandte zweiten Grades (Onkel, Tanten, Neffen, Nichten, Großeltern, Enkelkinder, Halbgeschwister), Ehepartner/in oder Partner/in einer eingetragenen Partnerschaft, sofern das nationale Recht derartige Partnerschaften vorsieht, Stiefgeschwister, Stief- und Pflegekinder in der eigenen Familie oder in der Familie des Ehepartners oder des Partners einer eingetragenen Partnerschaft sowie Kinder unter gesetzlicher Vormundschaft;***

Or. en

Änderungsantrag 331

Maria Arena, Vilija Blinkevičiūtė, Agnes Jongerius, Brando Benifei, Edouard Martin,

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) „Angehöriger“ bzw. „Angehörige“
Sohn, Tochter, Mutter, Vater,
Ehepartner/in oder Partner/in einer
eingetragenen Partnerschaft, sofern das
nationale Recht derartige Partnerschaften
vorsieht;

Geänderter Text

d) „Angehöriger“ bzw. „Angehörige“
Verwandte ersten Grades (Sohn, Tochter,
Mutter, Vater, ***Geschwister***), ***Verwandte
zweiten Grades (Onkel, Tanten, Neffen,
Nichten, Großeltern, Enkelkinder,
Halbgeschwister)***, Ehepartner/in oder
Partner/in einer eingetragenen
Partnerschaft, sofern das nationale Recht
derartige Partnerschaften vorsieht, ***sowie
Stief- und Pflegekinder in der eigenen
Familie oder in der Familie des
Ehepartners oder des Partners einer
eingetragenen Partnerschaft***;

Or. en

Änderungsantrag 332
Sofia Ribeiro

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) „Angehöriger“ bzw. „Angehörige“
Sohn, Tochter, Mutter, Vater,
Ehepartner/in oder Partner/in einer
eingetragenen Partnerschaft, ***sofern das
nationale Recht derartige Partnerschaften
vorsieht***;

Geänderter Text

d) „Angehöriger“ bzw. „Angehörige“
Verwandte ersten Grades (Sohn, Tochter,
Mutter, Vater, ***Bruder, Schwester***) ***und
Verwandte zweiten Grades (Onkel,
Tanten, Neffen, Nichten, Großeltern,
Enkelkinder, Halbgeschwister)*** sowie
Ehepartner/in oder Partner/in einer ***vom
innerstaatlichen Recht vorgesehenen***
eingetragenen Partnerschaft, ***Kinder
während der Aufnahme als Pflegekind
bzw. Adoption sowohl in der eigenen
Familie als auch in der Familie des
Ehepartners/der Ehepartnerin oder des
Partners/der Partnerin***;

Änderungsantrag 333
Heinz K. Becker

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) „Angehöriger“ bzw. „Angehörige“
Sohn, Tochter, Mutter, Vater,
Ehepartner/in oder Partner/in einer
eingetragenen Partnerschaft, sofern das
nationale Recht derartige Partnerschaften
vorsieht;

Geänderter Text

d) „Angehöriger“ bzw. „Angehörige“
Verwandte ersten Grades (Sohn, Tochter,
Mutter, Vater, **Geschwister**), **Verwandte**
zweiten Grades (Onkel, Tanten, Neffen,
Nichten, Großeltern, Enkelkinder,
Halbgeschwister), Ehepartner/in oder
Partner/in einer eingetragenen
Partnerschaft, sofern das nationale Recht
derartige Partnerschaften vorsieht, **sowie**
Stief- und Pflegekinder in der eigenen
Familie oder in der Familie des
Ehepartners oder des Partners einer
eingetragenen Partnerschaft;

Or. en

Änderungsantrag 334
Renate Weber, Marian Harkin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) „Angehöriger“ bzw. „Angehörige“
Sohn, Tochter, Mutter, Vater,
Ehepartner/in oder Partner/in einer
eingetragenen Partnerschaft, sofern das
nationale Recht derartige Partnerschaften
vorsieht;

Geänderter Text

d) „Angehöriger“ bzw. „Angehörige“
Sohn, Tochter, **Stief- oder Pflegekind**,
Mutter, Vater – **jeweils auch durch**
Adoption –, Stiefvater, Stiefmutter,
Geschwister, Großeltern und Enkelkinder
sowie Ehepartner/in oder Partner/in einer
eingetragenen Partnerschaft, sofern das
nationale Recht derartige Partnerschaften
vorsieht;

Or. en

Änderungsantrag 335
Robert Rochefort

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) „Angehöriger“ bzw. „Angehörige“
Sohn, Tochter, Mutter, Vater,
Ehepartner/in oder Partner/in einer
eingetragenen Partnerschaft, sofern das
nationale Recht derartige Partnerschaften
vorsieht;

Geänderter Text

d) „Angehöriger“ bzw. „Angehörige“
Sohn, Tochter, **Adoptivkind**, Mutter, Vater,
Adoptiveltern, Ehepartner/in **und die**
zugehörigen Kinder oder Partner/in einer
eingetragenen Partnerschaft **und die**
zugehörigen Kinder, sofern das nationale
Recht derartige Partnerschaften vorsieht;

Or. fr

Änderungsantrag 336
Michaela Šojdrová, Marijana Petir, Danuta Jazłowiecka, Romana Tomc, Anna
Záborská, Ádám Kósa

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) „Angehöriger“ bzw. „Angehörige“
Sohn, Tochter, Mutter, Vater,
Ehepartner/in oder Partner/in einer
eingetragenen Partnerschaft, sofern das
nationale Recht derartige Partnerschaften
vorsieht;

Geänderter Text

d) „Angehöriger“ bzw. „Angehörige“
Sohn, Tochter, Mutter, Vater, **Großmutter**,
Großvater, Ehepartner/in oder Partner/in
einer eingetragenen Partnerschaft, sofern
das nationale Recht derartige
Partnerschaften vorsieht, **sowie**
Angehörige des Ehepartners/der
Ehepartnerin;

Or. en

Begründung

Eheleute sollten das Recht haben, sich um die Angehörigen des anderen zu kümmern.

Änderungsantrag 337

Arne Gericke

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) „Angehöriger“ bzw. „Angehörige“
Sohn, Tochter, Mutter, Vater,
Ehepartner/in oder Partner/in einer
eingetragenen Partnerschaft, sofern das
nationale Recht derartige Partnerschaften
vorsieht;

Geänderter Text

d) „Angehöriger“ bzw. „Angehörige“
Sohn, Tochter, Mutter, Vater, **Großeltern**
sowie Ehepartner/in oder Partner/in einer
eingetragenen Partnerschaft, sofern das
nationale Recht derartige Partnerschaften
vorsieht;

Or. en

Änderungsantrag 338

Verónica Lope Fontagné, Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Nummer 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) „Angehöriger“ bzw. „Angehörige“
Sohn, Tochter, Mutter, Vater,
Ehepartner/in oder Partner/in einer
eingetragenen Partnerschaft, sofern das
nationale Recht derartige Partnerschaften
vorsieht;

Geänderter Text

d) „Angehöriger“ bzw. „Angehörige“
Familienmitglieder bis zum zweiten Grad
in gerader Linie oder in der
Schwägerschaft oder Partner/in einer
eingetragenen Partnerschaft, sofern das
nationale Recht derartige Partnerschaften
vorsieht;

Or. es

Änderungsantrag 339

Miroslavs Mitrofanovs, Ernest Urtasun

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) „beauftragte Dritte“ bzw.
„beauftragter Dritter“ eine

*Arbeitnehmerin bzw. einen Arbeitnehmer,
der bzw. dem ein Elternteil seinen
Urlaubsanspruch überträgt;*

Or. en

Änderungsantrag 340

Tania González Peñas, Kostadinka Kuneva, Paloma López Bermejo, Patrick Le Hyaric

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*da) „beauftragte Dritte“ bzw.
„beauftragter Dritter“ eine
Arbeitnehmerin bzw. einen Arbeitnehmer,
der bzw. dem ein Elternteil seinen aus
dieser Richtlinie erwachsenden Anspruch
auf Urlaub überträgt;*

Or. en

Änderungsantrag 341

Tania González Peñas, Kostadinka Kuneva, Paloma López Bermejo, Patrick Le Hyaric

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*db) „persönliche Pflege und
Unterstützung“ persönliche Hilfe, Pflege
und Unterstützung, die informell von
einer Arbeitnehmerin bzw. einem
Arbeitnehmer für eine Person erbracht
wird, die Unterstützung benötigt, unter
einer Behinderung leidet, altersbedingt
eingeschränkt ist, an einer psychischen
Erkrankung oder einem anderen
physischen, gesundheitlichen bzw.
psychischen Zustand leidet, der es ihr
nicht erlaubt, umfassend am
gesellschaftlichen Leben teilzunehmen;*

Änderungsantrag 342

Dieter-Lebrecht Koch, Thomas Mann, Sven Schulze, Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) **„Pflegebedürftigkeit“ eine Situation, in der eine Person aufgrund einer Behinderung oder ernster gesundheitlicher Probleme – außer einer schweren Erkrankung – vorübergehend oder dauerhaft auf Pflege angewiesen ist;** **entfällt**

Or. de

Begründung

Dieser Buchstabe ist aufgrund der Streichung des Begriffs "Pflegebedürftigkeit" aus der Begriffsbestimmung der "pflegenden Angehörigen" zu streichen.

Änderungsantrag 343

Sofia Ribeiro

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) **„Pflegebedürftigkeit“ eine Situation, in der eine Person aufgrund einer Behinderung oder ernster gesundheitlicher Probleme – außer einer schweren Erkrankung – vorübergehend oder dauerhaft auf Pflege angewiesen ist;** **entfällt**

Or. pt

Änderungsantrag 344

Tania González Peñas, Kostadinka Kuneva, Paloma López Bermejo

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) **„Pflegebedürftigkeit“ eine Situation, in der eine Person aufgrund einer Behinderung oder ernster gesundheitlicher Probleme – außer einer schweren Erkrankung – vorübergehend oder dauerhaft auf Pflege angewiesen ist;** **entfällt**

Or. en

**Änderungsantrag 345
Agnieszka Kozłowska-Rajewicz, Danuta Jazłowiecka**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) **„Pflegebedürftigkeit“ eine Situation, in der eine Person aufgrund einer Behinderung oder ernster gesundheitlicher Probleme – außer einer schweren Erkrankung – vorübergehend oder dauerhaft auf Pflege angewiesen ist;** **entfällt**

Or. en

Begründung

Streichung des englischen Begriffs „dependency“, da dieser aus der Begriffsbestimmung des „pflegenden Angehörigen“ entfernt wurde.

**Änderungsantrag 346
Rosa Estaràs Ferragut**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e**

- e) **„Pflegebedürftigkeit“ eine Situation, in der eine Person aufgrund einer Behinderung oder ernster gesundheitlicher Probleme – außer einer schweren Erkrankung – vorübergehend oder dauerhaft auf Pflege angewiesen ist;** **entfällt**

Or. en

Begründung

Streichung des englischen Begriffs „dependency“, da dieser aus der Begriffsbestimmung des „pflegenden Angehörigen“ entfernt wurde. Personen, die pflegebedürftig sind oder Unterstützung benötigen, sollten nicht als „abhängig“ betrachtet werden, sondern als gleichberechtigte Bürgerinnen und Bürger, die bestimmter Unterstützungsmaßnahmen bedürfen, um ihre Grundrechte auszuüben. Dies entspricht dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen, das von der Europäischen Union und allen Mitgliedstaaten ratifiziert wurde.

Änderungsantrag 347

Miroslavs Mitrofanovs, Ernest Urtasun

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e

- e) **„Pflegebedürftigkeit“ eine Situation, in der eine Person aufgrund einer Behinderung oder *ernster gesundheitlicher Probleme – außer einer schweren Erkrankung – vorübergehend oder dauerhaft auf Pflege angewiesen ist;***

- e) **„Pflege- und Unterstützungsbedarf“ *persönliche Hilfe oder Unterstützung für eine Person, die an einer Behinderung oder psychischen oder physischen Problemen leidet oder die altersbedingt so eingeschränkt ist, dass sie nicht umfassend am gesellschaftlichen Leben teilnehmen kann;***

Or. en

Änderungsantrag 348

Maria Arena, Vilija Blinkevičiūtė, Agnes Jongerius, Brando Benifei, Edouard Martin, Guillaume Balas, Evelyn Regner, Flavio Zanonato, Michael Detjen, Miapetra Kumpula-

Natri, Sergio Gutiérrez Prieto, Javi López

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e**

Vorschlag der Kommission

e) „Pflegebedürftigkeit“ eine Situation, in der eine Person aufgrund einer Behinderung oder *ernster gesundheitlicher Probleme – außer einer schweren Erkrankung – vorübergehend oder dauerhaft auf Pflege angewiesen ist*;

Geänderter Text

e) „Pflege- und Unterstützungsbedarf“ *persönliche Hilfe oder Unterstützung, die es einer Person, die an einer Behinderung oder psychischen oder physischen Problemen leidet oder die altersbedingt eingeschränkt ist, erlaubt, umfassend am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen*;

Or. en

Begründung

Der englische Begriff der „dependency“ (zu Deutsch: Abhängigkeit) entspricht nicht dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen, das von der EU ratifiziert wurde. Daher muss der Begriff „dependency“ aus der englischen Fassung gestrichen und angepasst werden zu „person with care and support needs“. Personen, die pflegebedürftig sind oder Unterstützung benötigen, sollten nicht als „abhängig“ betrachtet werden, sondern als gleichberechtigte Bürgerinnen und Bürger, die bestimmter Unterstützungsmaßnahmen bedürfen, um ihre Grundrechte auszuüben. Dies entspricht dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen, das von der Europäischen Union und allen Mitgliedstaaten ratifiziert wurde.

Änderungsantrag 349

Renate Weber, Marian Harkin, Enrique Calvet Chambon

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e**

Vorschlag der Kommission

e) „Pflegebedürftigkeit“ eine Situation, in der eine Person aufgrund einer Behinderung oder *ernster gesundheitlicher Probleme – außer einer schweren Erkrankung – vorübergehend oder dauerhaft auf Pflege angewiesen ist*;

Geänderter Text

e) „Pflegebedürftigkeit“ eine Situation, in der eine Person aufgrund einer Behinderung oder *ernster gesundheitlicher Probleme – außer einer schweren Erkrankung – oder altersbedingt vorübergehend oder dauerhaft pflegebedürftig ist bzw. Unterstützung*

benötigt;

Or. en

Änderungsantrag 350

Heinz K. Becker

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) „Pflegebedürftigkeit“ **eine Situation, in der eine Person aufgrund einer Behinderung oder ernster gesundheitlicher Probleme – außer einer schweren Erkrankung – vorübergehend oder dauerhaft auf Pflege angewiesen ist;**

Geänderter Text

e) „Pflegebedürftigkeit“ **einen Zustand, aufgrund dessen eine Person pflegebedürftig ist und der es ihr vorübergehend oder dauerhaft wegen eines gesundheitlichen Problems oder einer Behinderung nicht erlaubt, die Verantwortung für normale Tätigkeiten zu übernehmen;**

Or. en

Änderungsantrag 351

Verónica Lope Fontagné

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Nummer 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) „Pflegebedürftigkeit“ eine Situation, in der eine Person aufgrund einer Behinderung oder **ernster gesundheitlicher Probleme – außer einer schweren Erkrankung – vorübergehend oder dauerhaft auf Pflege angewiesen ist;**

Geänderter Text

e) „Pflegebedürftigkeit“ eine Situation, in der eine Person aufgrund einer Behinderung oder **aufgrund eines sozialen oder gesundheitlichen Ursachens geschuldeten Mangels an Eigenständigkeit** vorübergehend oder dauerhaft auf Pflege angewiesen ist;

Or. es

Änderungsantrag 352

Jana Žitňanská

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) „**Pflegebedürftigkeit**“ eine Situation, in der eine Person aufgrund **einer Behinderung oder** ernster gesundheitlicher **Probleme – außer einer schweren Erkrankung** – vorübergehend oder dauerhaft auf Pflege angewiesen ist;

Geänderter Text

e) „**Unterstützungsbedarf**“ eine Situation, in der eine Person aufgrund ernster gesundheitlicher **Gründe, einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung** vorübergehend oder dauerhaft auf Pflege angewiesen ist;

Or. en

Änderungsantrag 353
Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) „**Unterstützungsbedarf**“ **persönliche Hilfe oder Unterstützung, die es einer Person, die an einer Behinderung oder psychischen oder physischen Problemen leidet, erlaubt, umfassend am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen;**

Or. en

Begründung

Streichung des englischen Begriffs „dependency“, da dieser aus der Begriffsbestimmung des „pflegenden Angehörigen“ entfernt wurde. Personen, die pflegebedürftig sind oder Unterstützung benötigen, sollten nicht als „abhängig“ betrachtet werden, sondern als gleichberechtigte Bürgerinnen und Bürger, die bestimmter Unterstützungsmaßnahmen bedürfen, um ihre Grundrechte auszuüben. Dies entspricht dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen, das von der Europäischen Union und allen Mitgliedstaaten ratifiziert wurde.

Änderungsantrag 354
Tania González Peñas, Kostadinka Kuneva, Paloma López Bermejo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) „*flexible* Arbeitsregelungen“ die Möglichkeit, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre *Arbeitsmuster* anpassen können, z. B. indem sie Telearbeit oder *flexible* Arbeitsmodelle nutzen oder ihre Arbeitszeiten reduzieren.

Geänderter Text

f) „*arbeitnehmerfreundliche, anpassbare* Arbeitsregelungen“ die Möglichkeit, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre *Arbeitszeitmuster freiwillig* anpassen können, z. B. indem sie Telearbeit oder *anpassbare* Arbeitsmodelle nutzen oder ihre Arbeitszeiten reduzieren.

Or. en

Änderungsantrag 355
Miroslavs Mitrofanovs, Ernest Urtasun

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) „flexible Arbeitsregelungen“ die Möglichkeit, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Arbeitsmuster anpassen können, z. B. indem sie Telearbeit oder flexible Arbeitsmodelle nutzen oder ihre Arbeitszeiten reduzieren.

Geänderter Text

f) „*arbeitnehmerfreundliche, flexible* Arbeitsregelungen“ die Möglichkeit, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Arbeitsmuster *freiwillig* anpassen können, z. B. indem sie Telearbeit oder flexible Arbeitsmodelle nutzen oder ihre Arbeitszeiten reduzieren.

Or. en

Änderungsantrag 356
João Pimenta Lopes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) „*flexible* Arbeitsregelungen“ die Möglichkeit, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Arbeitsmuster anpassen

Geänderter Text

f) „Arbeitsregelungen *mit angepassten Arbeitszeiten*“ die Möglichkeit, dass Arbeitnehmerinnen und

können, z. B. indem sie **Telearbeit oder** flexible Arbeitsmodelle nutzen oder ihre Arbeitszeiten reduzieren.

Arbeitnehmer ihre Arbeitsmuster anpassen können, z. B. indem sie flexible Arbeitsmodelle nutzen oder ihre Arbeitszeiten reduzieren.

Or. pt

Änderungsantrag 357

Dieter-Lebrecht Koch, Thomas Mann, Sven Schulze, Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) „flexible Arbeitsregelungen“ die Möglichkeit, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Arbeitsmuster anpassen können, z. B. indem sie **Telearbeit oder** flexible Arbeitsmodelle nutzen oder ihre Arbeitszeiten reduzieren.

Geänderter Text

f) „flexible Arbeitsregelungen“ die Möglichkeit, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Arbeitsmuster anpassen können, z. B. indem sie flexible Arbeitsmodelle nutzen oder ihre Arbeitszeiten reduzieren.

Or. de

Änderungsantrag 358

Helga Stevens

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) „flexible Arbeitsregelungen“ die Möglichkeit, **dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre** Arbeitsmuster anpassen können, z. B. **indem sie** Telearbeit **oder** flexible Arbeitsmodelle **nutzen oder ihre** Arbeitszeiten **reduzieren**.

Geänderter Text

f) „flexible Arbeitsregelungen“ die Möglichkeit, Arbeitsmuster anpassen **zu** können, z. B. **durch** Telearbeit, flexible Arbeitsmodelle **oder Anpassung der** Arbeitszeiten.

Or. nl

Änderungsantrag 359

Renate Weber, Marian Harkin, Enrique Calvet Chambon, Robert Rochefort

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) „flexible Arbeitsregelungen“ die Möglichkeit, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Arbeitsmuster anpassen können, z. B. indem sie Telearbeit oder flexible Arbeitsmodelle nutzen oder ihre Arbeitszeiten reduzieren.

Geänderter Text

f) „flexible Arbeitsregelungen“ die Möglichkeit, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer **in Abstimmung mit ihrem Arbeitgeber** ihre Arbeitsmuster anpassen können, z. B. indem sie Telearbeit oder flexible Arbeitsmodelle nutzen oder ihre Arbeitszeiten reduzieren.

Or. en

Änderungsantrag 360
Sofia Ribeiro

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) „Pflegeurlaub“ die Möglichkeit für pflegende Angehörige, von der Arbeit freigestellt zu werden, um ein Familienmitglied, das aufgrund einer schweren Behinderung oder schweren geistigen oder körperlichen Erkrankung der Pflege oder Unterstützung bedarf, zu pflegen oder zu unterstützen;

Or. pt

Änderungsantrag 361
Renate Weber, Marian Harkin, Robert Rochefort

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) „alleinerziehender Elternteil“ eine Person, die weder verheiratet ist, noch in

einer Partnerschaft nach nationalem Recht lebt, und die die alleinige elterliche Verantwortung für das Kind trägt.

Or. en

Änderungsantrag 362
Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ga) „Pflegeurlaub“ die Arbeitsfreistellung für pflegende Angehörige, die persönliche Hilfe oder Unterstützung für ein Familienmitglied leisten, das aufgrund einer Behinderung oder einer psychischen oder physischen Erkrankung Unterstützung benötigt.

Or. en

Begründung

Der Begriff „Pflegeurlaub“ muss definiert werden, da dieser in der EU-Gesetzgebung erstmalig vorkommt. Die Begriffsbestimmung sollte alle Situationen umfassen, in denen eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer die Arbeitsfreistellung in Anspruch nehmen muss, einschließlich um persönliche Hilfe für einen Angehörigen zu leisten, der Unterstützung benötigt. Behinderungen und psychische Erkrankungen sind dabei genauso wichtig wie andere gesundheitliche Gründe. Mit dieser Anerkennung wird dem Bedürfnis nach Pflege und Unterstützung angemessen Rechnung getragen und eine wirksame Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben möglich. Dies wiederum wirkt sich positiv auf Zufriedenheit und Produktivität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus.

Änderungsantrag 363
Marian Harkin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ha) „Pflegeurlaub“ die Arbeitsfreistellung für pflegende Angehörige, die persönliche Hilfe oder Unterstützung für ein Familienmitglied leisten, das aufgrund einer Behinderung oder einer psychischen oder physischen Erkrankung Unterstützung benötigt;

Or. en

Änderungsantrag 364
Marian Harkin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ia) „Unterstützungsbedarf“ persönliche Hilfe oder Unterstützung, die es einer Person, die unter einer Behinderung oder psychischen oder physischen Problemen leidet, erlaubt, umfassend am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 365
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. **Die** Mitgliedstaaten **ergreifen** die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Väter anlässlich der Geburt eines Kindes Anspruch auf mindestens zehn Arbeitstage Vaterschaftsurlaub haben.

1. **Den** Mitgliedstaaten **wird nahegelegt**, die notwendigen Maßnahmen **zu ergreifen**, um sicherzustellen, dass Väter anlässlich der Geburt eines Kindes Anspruch auf mindestens zehn Arbeitstage Vaterschaftsurlaub haben.

Änderungsantrag 366
João Pimenta Lopes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Väter anlässlich der Geburt eines Kindes Anspruch auf mindestens ***zehn Arbeitstage*** Vaterschaftsurlaub haben.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Väter anlässlich der Geburt eines Kindes Anspruch auf mindestens ***dreißig Tage*** Vaterschaftsurlaub haben, ***die zeitgleich mit dem verpflichtenden Mutterschaftsurlaub in Anspruch genommen werden müssen und von denen mindestens fünfzehn aufeinanderfolgende Tage unmittelbar nach der Geburt in Anspruch genommen werden müssen. Darüber hinaus prüfen die Mitgliedstaaten die Einführung eines zusätzlichen freiwilligen Vaterschaftsurlaubs für die Dauer von 30 Tagen, der während des Elternurlaubs oder unmittelbar im Anschluss daran in Anspruch genommen werden kann.***

Or. pt

Änderungsantrag 367
Alessandra Mussolini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Väter anlässlich der Geburt eines Kindes Anspruch auf ***mindestens zehn Arbeitstage***

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Väter anlässlich der Geburt eines Kindes Anspruch auf Vaterschaftsurlaub haben.

Vaterschaftsurlaub haben.

Or. en

Änderungsantrag 368

Maria Arena, Rory Palmer, Vilija Blinkevičiūtė, Agnes Jongerius, Brando Benifei, Edouard Martin, Guillaume Balas, Flavio Zanonato, Georgi Pirinski, Michael Detjen, Miapetra Kumpula-Natri, Sergio Gutiérrez Prieto, Javi López

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Väter ***anlässlich der*** Geburt eines Kindes Anspruch auf mindestens zehn Arbeitstage Vaterschaftsurlaub haben.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Väter ***oder ein gemäß nationalem Recht gleichgestellter zweiter Elternteil zeitnah zur Geburt, Totgeburt oder Adoption*** eines Kindes Anspruch auf mindestens zehn Arbeitstage ***obligatorischen*** Vaterschaftsurlaub haben. ***Die Mitgliedstaaten können festlegen, ob dieser Urlaub auch teilweise vor oder ausschließlich nach der Geburt, Totgeburt oder Adoption eines Kindes genommen werden kann.***

Or. en

Änderungsantrag 369

Michaela Šojdrová, Marijana Petir, Romana Tomc, Anna Záborská

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Väter anlässlich der Geburt eines Kindes Anspruch auf mindestens zehn Arbeitstage Vaterschaftsurlaub haben.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Väter anlässlich der Geburt eines Kindes Anspruch auf mindestens zehn Arbeitstage ***bezahlten*** Vaterschaftsurlaub haben. ***Die Mitgliedstaaten legen einen***

verhältnismäßigen Zeitrahmen fest, innerhalb dessen der Vaterschaftsurlaub nach der Geburt eines Kindes ausgeschöpft werden muss. Dieser Zeitrahmen darf nicht kürzer sein als sechs Wochen nach der Geburt des Kindes.

Or. en

Begründung

„Bezahlt“ muss eingefügt werden, um den bezahlten Vaterschaftsurlaub im Vorschlag der Kommission vom unbezahlten Vaterschaftsurlaub abzugrenzen, den die Verfasser dieses Änderungsantrages in einem neuen Absatz dieses Artikels vorschlagen.

Änderungsantrag 370
Claude Rolin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Väter anlässlich der Geburt eines Kindes **Anspruch auf** mindestens zehn Arbeitstage Vaterschaftsurlaub **haben**.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen **nach Anhörung der Sozialpartner** die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Väter anlässlich der Geburt eines Kindes **verpflichtet sind**, mindestens zehn Arbeitstage Vaterschaftsurlaub **in Anspruch zu nehmen**.

Or. fr

Änderungsantrag 371
Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die

notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Väter anlässlich der Geburt eines Kindes Anspruch auf mindestens zehn Arbeitstage Vaterschaftsurlaub haben.

notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Väter **oder ein gemäß nationalem Recht gleichgestellter zweiter Elternteil** anlässlich der Geburt, **Totgeburt oder Adoption** eines Kindes Anspruch auf mindestens zehn Arbeitstage **obligatorischen** Vaterschaftsurlaub haben.

Or. en

Begründung

Wenn Kinder mit einer Behinderung zur Welt kommen, sind manchmal direkt nach der Geburt medizinische Eingriffe nötig oder es muss mit therapeutischen Maßnahmen begonnen werden. Darüber hinaus kann die Geburt eines Kindes mit Behinderung für die Eltern eine psychische Belastung darstellen (insbesondere wenn die Behinderung nicht zu erwarten war), weshalb sie ggf. mehr Zeit benötigen, um sich darauf einzustellen. Bei psychischen Erkrankungen sollte der Zugang zu Vaterschaftsurlaub sowie die Anpassung an besondere Bedürfnisse anerkannt werden. Hiermit wird den Bedürfnissen der Väter Rechnung getragen und wirksame Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben werden ermöglicht.

Änderungsantrag 372 **Terry Reintke**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 4 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Väter anlässlich der Geburt eines Kindes Anspruch auf mindestens zehn Arbeitstage Vaterschaftsurlaub haben.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Väter **oder ein gemäß nationalem Recht gleichgestellter zweiter Elternteil** anlässlich der Geburt, **Totgeburt oder Adoption** eines Kindes Anspruch auf mindestens zehn Arbeitstage **obligatorischen** Vaterschaftsurlaub haben.

Or. en

Änderungsantrag 373 **Tania González Peñas, Kostadinka Kuneva, Paloma López Bermejo, Patrick Le Hyaric**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Väter **anlässlich der** Geburt eines Kindes **Anspruch auf** mindestens zehn Arbeitstage Vaterschaftsurlaub haben.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Väter **oder ein gemäß nationalem Recht gleichgestellter zweiter Elternteil zeitnah zur Geburt, Totgeburt oder Adoption** eines Kindes mindestens zehn Arbeitstage **obligatorischen** Vaterschaftsurlaub haben.

Or. en

Änderungsantrag 374
Miroslavs Mitrofanovs, Ernest Urtasun

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Väter anlässlich der Geburt eines Kindes **Anspruch auf** mindestens zehn Arbeitstage Vaterschaftsurlaub haben.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Väter **oder ein gemäß nationalem Recht gleichgestellter zweiter Elternteil** anlässlich der Geburt **oder Adoption** eines Kindes mindestens zehn Arbeitstage **obligatorischen** Vaterschaftsurlaub haben.

Or. en

Änderungsantrag 375
Agnieszka Kozłowska-Rajewicz, David Casa, Danuta Jazłowiecka

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um

sicherzustellen, dass Väter anlässlich der Geburt eines Kindes Anspruch auf mindestens zehn Arbeitstage Vaterschaftsurlaub haben.

sicherzustellen, dass Väter *im ersten Lebensjahr eines Kindes, vorzugsweise* anlässlich der Geburt *oder Adoption* eines Kindes Anspruch auf mindestens zehn Arbeitstage Vaterschaftsurlaub haben.

Or. en

Begründung

Bezahlter Vaterschaftsurlaub ist die Grundvoraussetzung dafür, dass Väter Betreuungspflichten übernehmen. Um dem derzeitigen Rechtsrahmen in den Mitgliedstaaten stärker Rechnung zu tragen, sollte ein gewisses Maß an Flexibilität für die Inanspruchnahme des Vaterschaftsurlaubs eingeräumt werden, sodass Väter die Möglichkeit bekommen, dieses Recht innerhalb des ersten Jahres nach der Geburt bzw. Adoption auszuüben.

Änderungsantrag 376 **Elena Gentile**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 4 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Väter anlässlich der Geburt *eines* Kindes Anspruch auf mindestens zehn Arbeitstage Vaterschaftsurlaub haben.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Väter anlässlich der Geburt *des* Kindes Anspruch auf mindestens zehn Arbeitstage Vaterschaftsurlaub haben. *Die Mitgliedstaaten können bestimmen, ob der Urlaub auch teilweise vor der Geburt des Kindes oder nur danach und ob er in flexibler Form genommen werden kann.*

Or. en

Änderungsantrag 377 **Ádám Kósa**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 4 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Väter anlässlich der Geburt eines Kindes Anspruch auf mindestens zehn Arbeitstage Vaterschaftsurlaub haben.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Väter anlässlich der Geburt eines Kindes Anspruch auf mindestens zehn Arbeitstage Vaterschaftsurlaub haben. **Die Mitgliedstaaten legen einen verhältnismäßigen Zeitrahmen fest, innerhalb dessen der Vaterschaftsurlaub nach der Geburt eines Kindes ausgeschöpft werden muss. Dieser Zeitrahmen darf nicht kürzer sein als sechs Wochen nach der Geburt des Kindes.**

Or. en

Änderungsantrag 378

Renate Weber, Marian Harkin, Jasenko Selimovic, Enrique Calvet Chambon

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Väter anlässlich der Geburt eines Kindes Anspruch auf mindestens zehn Arbeitstage Vaterschaftsurlaub haben.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Väter **oder rechtlich gleichgestellte Personen** anlässlich der Geburt eines Kindes Anspruch auf mindestens zehn Arbeitstage Vaterschaftsurlaub haben.

Or. en

Änderungsantrag 379

Marian Harkin

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Väter anlässlich der Geburt eines Kindes Anspruch auf mindestens zehn Arbeitstage Vaterschaftsurlaub haben.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Väter anlässlich der Geburt, **Totgeburt oder Adoption** eines Kindes Anspruch auf mindestens fünfzehn Arbeitstage Vaterschaftsurlaub haben.

Or. en

Änderungsantrag 380
Sofia Ribeiro

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Väter anlässlich der Geburt eines Kindes Anspruch auf mindestens zehn Arbeitstage Vaterschaftsurlaub haben.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Väter anlässlich der Geburt eines Kindes Anspruch auf mindestens zehn Arbeitstage Vaterschaftsurlaub haben, **die in Anspruch genommen werden müssen**.

Or. pt

Änderungsantrag 381
Laura Agea, Tiziana Beghin, Rosa D'Amato, Marco Valli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Väter anlässlich der Geburt eines Kindes Anspruch auf mindestens zehn Arbeitstage Vaterschaftsurlaub haben.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Väter anlässlich der Geburt **oder der Adoption** eines Kindes Anspruch auf mindestens zehn Arbeitstage Vaterschaftsurlaub haben.

Änderungsantrag 382
Arne Gericke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Väter anlässlich der Geburt eines Kindes Anspruch auf mindestens zehn Arbeitstage Vaterschaftsurlaub haben.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Väter anlässlich der Geburt **oder Adoption** eines Kindes Anspruch auf mindestens zehn Arbeitstage Vaterschaftsurlaub haben.

Or. en

Änderungsantrag 383
Agnieszka Kozłowska-Rajewicz, David Casa, Danuta Jazłowiecka

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten können den Anspruch auf Vaterschaftsurlaub von einer bestimmten Beschäftigungs- oder Betriebszugehörigkeitsdauer abhängig machen, die jedoch nicht mehr als ein Jahr betragen darf. Für aufeinanderfolgende befristete Verträge im Sinne der Richtlinie 1999/70/EG des Rates^{1a}, die mit demselben Arbeitgeber abgeschlossen werden, ist bei der Berechnung der Wartezeit die Gesamtdauer dieser Verträge zu berücksichtigen.

^{1a} Richtlinie des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete

Begründung

Mit dieser Änderung wird der geltenden Gesetzgebung in diesem Bereich (Richtlinie 1999/70/EG des Rates) und der Vereinbarung der Sozialpartner besser Rechnung getragen, indem die Anforderung einer bestimmten Betriebszugehörigkeitsdauer bei der Inanspruchnahme des Rechts auf flexible Arbeitsregelungen wieder eingeführt wird.

Änderungsantrag 384

Michaela Šojdrová, Marijana Petir, Danuta Jazłowiecka, Romana Tomc, Anna Záborská

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ia. Die Mitgliedstaaten erwägen, für Väter die Möglichkeit einzuführen, zusätzlichen unbezahlten Vaterschaftsurlaub zu nehmen, soweit dies für den Arbeitgeber keine unverhältnismäßige Belastung darstellt.

Begründung

Einige Kollegen erachten die Länge des Vaterschaftsurlaubs als zu kurz. Es könnte ein vernünftiger Kompromiss sein, die Mitgliedstaaten dazu aufzufordern, einen zusätzlichen unbezahlten Urlaub einzuführen.

Änderungsantrag 385

Miroslavs Mitrofanovs, Ernest Urtasun

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Anspruch auf Vaterschaftsurlaub gemäß Absatz 1 wird unabhängig vom im nationalen Recht definierten Familienstand gewährt.

Geänderter Text

2. Der Anspruch auf Vaterschaftsurlaub gemäß Absatz 1 wird unabhängig **von der Dauer oder dem Status des Beschäftigungsverhältnisses und unabhängig** vom im nationalen Recht definierten Familienstand gewährt.

Or. en

Änderungsantrag 386

Maria Arena, Rory Palmer, Vilija Blinkevičiūtė, Agnes Jongerius, Brando Benifei, Elena Gentile, Edouard Martin, Guillaume Balas, Evelyn Regner, Flavio Zanonato, Georgi Pirinski, Michael Detjen, Miapetra Kumpula-Natri, Sergio Gutiérrez Prieto, Javi López

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Der Anspruch auf Vaterschaftsurlaub gemäß Absatz 1 wird unabhängig vom im nationalen Recht definierten Familienstand gewährt.

Geänderter Text

2. Der Anspruch auf Vaterschaftsurlaub gemäß Absatz 1 wird unabhängig vom im nationalen Recht definierten Familienstand **und unabhängig von der Betriebszugehörigkeitsdauer oder dem Status des Beschäftigungsverhältnisses** gewährt.

Or. en

Änderungsantrag 387

Tania González Peñas, Kostadinka Kuneva, Paloma López Bermejo, Patrick Le Hyaric, João Pimenta Lopes

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Der Anspruch auf Vaterschaftsurlaub gemäß Absatz 1 wird unabhängig vom im nationalen Recht

Geänderter Text

2. Der Anspruch auf Vaterschaftsurlaub gemäß Absatz 1 wird unabhängig vom im nationalen Recht

definierten Familienstand gewährt.

definierten Familienstand **und unabhängig von der Betriebszugehörigkeitsdauer oder dem Status des Beschäftigungsverhältnisses** gewährt.

Or. en

Änderungsantrag 388
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Stellt sich nach dem Bewertungsverfahren nach Artikel 18 heraus, dass in den Mitgliedstaaten keine ausreichenden Fortschritte erzielt wurden, wird die Kommission einen Vorschlag für verbindliche Maßnahmen vorlegen.

Or. nl

Änderungsantrag 389
Elena Gentile

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die in Absatz 1 genannten zehn Arbeitstage beziehen sich auf eine Vollzeitbeschäftigung, wie sie in dem betreffenden Mitgliedstaat definiert ist. Der Anspruch des Arbeitnehmers auf Vaterschaftsurlaub kann proportional zur Arbeitszeit berechnet werden, entsprechend dem im Arbeitsvertrag festgelegten individuellen Arbeitsmuster des Arbeitnehmers.

Or. en

Änderungsantrag 390

Sergio Gutiérrez Prieto, Javi López, Iratxe García Pérez

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten prüfen, ob die Zugangsbedingungen und die Modalitäten für die Beantragung eines Vaterschaftsurlaubs bei Mehrfach- oder Frühgeburten und im Falle von Kindern mit Behinderung erweitert und angepasst werden müssen. Die Mitgliedstaaten können weitere Fälle definieren, in denen besondere Modalitäten für die Beantragung eines Vaterschaftsurlaubs gelten.

Or. en

Änderungsantrag 391

Maria Arena, Rory Palmer, Vilija Blinkevičiūtė, Agnes Jongerius, Brando Benifei, Elena Gentile, Edouard Martin, Guillaume Balas, Flavio Zanonato, Georgi Pirinski, Michael Detjen, Miapetra Kumpula-Natri

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten prüfen, ob die Zugangsbedingungen und die Modalitäten für die Beantragung eines Vaterschaftsurlaubs bei Mehrfach- oder Frühgeburten und im Falle von Kindern mit Behinderung angepasst werden müssen. Die Mitgliedstaaten können weitere Fälle definieren, in denen besondere Modalitäten für die Beantragung eines Vaterschaftsurlaubs gelten.

Or. en

Begründung

Wenn Kinder mit einer Behinderung zur Welt kommen, sind manchmal direkt nach der Geburt medizinische Eingriffe nötig oder es muss mit therapeutischen Maßnahmen begonnen werden. Darüber hinaus kann die Geburt eines Kindes mit Behinderung für die Eltern eine psychische Belastung darstellen (insbesondere wenn die Behinderung nicht zu erwarten war), weshalb sie ggf. mehr Zeit benötigen, um sich darauf einzustellen. Der Zugang zu Vaterschaftsurlaub und die Anpassung an besondere Bedürfnisse sollte im Fall von Mehrfach- und Frühgeburten sowie bei psychischen Erkrankungen anerkannt werden. Hiermit wird den Bedürfnissen der Väter Rechnung getragen und wirksame Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben werden ermöglicht.

Änderungsantrag 392 **Rosa Estaràs Ferragut**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten prüfen, ob die Regelungen für den Zugang zu Vaterschaftsurlaub an die Bedürfnisse von Adoptiveltern, von Eltern mit Behinderung oder psychischen Problemen sowie von Eltern mit Kindern mit Behinderung oder psychischen Problemen angepasst werden müssen.

Or. en

Begründung

Wenn Kinder mit einer Behinderung zur Welt kommen, sind manchmal direkt nach der Geburt medizinische Eingriffe nötig oder es muss mit therapeutischen Maßnahmen begonnen werden. Darüber hinaus kann die Geburt eines Kindes mit Behinderung für die Eltern eine psychische Belastung darstellen (insbesondere wenn die Behinderung nicht zu erwarten war), weshalb sie ggf. mehr Zeit benötigen, um sich darauf einzustellen. Bei psychischen Erkrankungen sollte der Zugang zu Vaterschaftsurlaub sowie die Anpassung an besondere Bedürfnisse anerkannt werden. Hiermit wird den Bedürfnissen der Väter Rechnung getragen und wirksame Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben werden ermöglicht.

Änderungsantrag 393 **Tania González Peñas, Kostadinka Kuneva, Paloma López Bermejo, Patrick Le Hyaric, João Pimenta Lopes**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten prüfen, ob die Regelungen für den Zugang zu Vaterschaftsurlaub im Fall von Früh- und Mehrfachgeburten bzw. an die Bedürfnisse von Adoptiveltern, von Eltern mit Behinderung oder psychischen Problemen sowie von Eltern mit Kindern mit Behinderung oder psychischen Problemen angepasst werden müssen.

Or. en

**Änderungsantrag 394
Miroslavs Mitrofanovs, Ernest Urtasun**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten prüfen, ob die Regelungen für den Zugang zu Vaterschaftsurlaub im Fall von Früh- und Mehrfachgeburten oder Adoption bzw. an die Bedürfnisse von Eltern mit Behinderung oder psychischen Problemen sowie von Eltern mit Kindern mit Behinderung oder psychischen Problemen angepasst werden müssen.

Or. en

**Änderungsantrag 395
Renate Weber**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**2a. Der Anspruch auf
Vaterschaftsurlaub gemäß Absatz 1 wird
unabhängig von der
Betriebszugehörigkeitsdauer und vom
Status der Arbeitnehmerin bzw. des
Arbeitnehmers gewährt.**

Or. en

**Änderungsantrag 396
Sofia Ribeiro**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**2a. Für Alleinerziehende gilt der
Vaterschaftsurlaub mit den notwendigen
Anpassungen.**

Or. pt

**Änderungsantrag 397
Sofia Ribeiro**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4a

Mutterschaftsurlaub

**Die Mitgliedstaaten ergreifen die
notwendigen Maßnahmen, um
sicherzustellen, dass Mütter anlässlich der
Geburt eines Kindes Anspruch auf
mindestens dreißig Tage
Mutterschaftsurlaub haben, die in
Anspruch genommen werden müssen.**

Änderungsantrag 398
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Die** Mitgliedstaaten **ergreifen** die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen individuellen Anspruch auf mindestens vier Monate Elternurlaub haben, der zu nehmen ist, bevor das Kind ein bestimmtes Alter – mindestens zwölf Jahre – erreicht.

Geänderter Text

1. **Den** Mitgliedstaaten **wird nahegelegt**, die notwendigen Maßnahmen **zu ergreifen**, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen individuellen Anspruch auf mindestens vier Monate Elternurlaub haben, der zu nehmen ist, bevor das Kind ein bestimmtes Alter – mindestens zwölf Jahre – erreicht.

Or. nl

Änderungsantrag 399
João Pimenta Lopes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmerinnen **und Arbeitnehmer einen individuellen** Anspruch auf mindestens **vier Monate** Elternurlaub haben, der zu nehmen ist, **bevor das Kind ein bestimmtes Alter – mindestens zwölf Jahre – erreicht.**

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmerinnen Anspruch auf mindestens **180 Arbeitstage** Elternurlaub haben, der **ohne Unterbrechung im Anschluss an die Geburt** zu nehmen ist **und über dessen Aufteilung – mit Ausnahme der nicht übertragbaren Teile des Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsurlaubs – das betreffende Paar frei entschieden kann.**

Or. pt

Änderungsantrag 400
Verónica Lope Fontagné, Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen individuellen Anspruch auf mindestens **vier Monate** Elternurlaub haben, der zu nehmen ist, bevor das Kind **ein bestimmtes** Alter – **mindestens zwölf Jahre** – erreicht.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen individuellen Anspruch auf mindestens **16 Wochen** Elternurlaub haben, der zu nehmen ist, bevor das Kind **das Alter von acht Jahren** erreicht.

Or. es

Änderungsantrag 401
Sofia Ribeiro

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** einen individuellen Anspruch auf mindestens vier Monate Elternurlaub **haben**, der zu nehmen ist, bevor das Kind ein bestimmtes Alter – mindestens zwölf Jahre – erreicht.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass **jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer** einen individuellen Anspruch auf mindestens vier Monate Elternurlaub **hat**, der zu nehmen ist, bevor das Kind ein bestimmtes Alter – mindestens zwölf Jahre – erreicht.

Or. pt

Änderungsantrag 402
Laura Agea, Tiziana Beghin, Rosa D'Amato, Marco Valli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen individuellen Anspruch auf mindestens vier Monate Elternurlaub haben, der zu nehmen ist, bevor das Kind ein bestimmtes Alter – mindestens zwölf Jahre – erreicht.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen individuellen Anspruch auf mindestens vier Monate Elternurlaub haben, der zu nehmen ist, bevor das Kind ein bestimmtes Alter – mindestens zwölf Jahre – erreicht. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Schutzmaßnahmen auch für Selbstständige, Freiberufler und Unternehmer gelten.***

Or. it

Änderungsantrag 403

Maria Arena, Vilija Blinkevičiūtė, Agnes Jongerius, Brando Benifei, Elena Gentile, Edouard Martin, Guillaume Balas, Flavio Zanonato, Georgi Pirinski, Michael Detjen, Miapetra Kumpula-Natri, Sergio Gutiérrez Prieto, Javi López

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen individuellen Anspruch auf mindestens vier Monate Elternurlaub haben, der zu nehmen ist, bevor das Kind ein bestimmtes Alter – mindestens zwölf Jahre – erreicht.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen individuellen Anspruch auf mindestens vier Monate Elternurlaub haben, der zu nehmen ist, bevor das Kind ein bestimmtes Alter – mindestens zwölf Jahre – erreicht.

Die Dauer des Elternurlaubs wird für alleinerziehende Elternteile verdoppelt.

Or. en

Änderungsantrag 404

Jana Žitňanská

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen individuellen Anspruch auf mindestens vier Monate Elternurlaub haben, der zu nehmen ist, bevor das Kind ein bestimmtes Alter – mindestens zwölf Jahre – erreicht.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen individuellen Anspruch auf mindestens vier Monate Elternurlaub haben, der zu nehmen ist, bevor das Kind ein bestimmtes Alter – mindestens zwölf Jahre – erreicht. **Bei Kindern mit Behinderungen können die Mitgliedstaaten die Altersgrenze von zwölf Jahren anheben.**

Or. sk

Änderungsantrag 405

Tania González Peñas, Patrick Le Hyaric, Paloma López Bermejo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen individuellen Anspruch auf mindestens vier Monate Elternurlaub haben, der zu nehmen ist, bevor das Kind ein bestimmtes Alter – mindestens zwölf Jahre – erreicht.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen individuellen Anspruch auf mindestens vier Monate **bezahlten, nicht übertragbaren** Elternurlaub haben, der **abwechselnd von jeweils einem Elternteil** zu nehmen ist, bevor das Kind ein bestimmtes Alter – mindestens zwölf Jahre – erreicht.

Or. en

Änderungsantrag 406

Agnieszka Kozłowska-Rajewicz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen individuellen Anspruch auf mindestens vier Monate Elternurlaub haben, der zu nehmen ist, bevor das Kind ein bestimmtes Alter – mindestens **zwölf** Jahre – erreicht.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen individuellen Anspruch auf mindestens vier Monate Elternurlaub haben, der zu nehmen ist, bevor das Kind ein bestimmtes Alter – mindestens **acht** Jahre – erreicht.

Or. en

Begründung

Ein Zeitraum von acht Jahren entspricht der derzeitigen Situation in den Mitgliedstaaten besser und erfüllt die Kriterien eines Mindeststandards auf EU-Ebene.

Änderungsantrag 407

Michaela Šojdrová, Marijana Petir, Danuta Jazłowiecka, Romana Tomc, Anna Záborská, Ádám Kósa

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen individuellen Anspruch auf mindestens vier Monate Elternurlaub haben, der zu nehmen ist, bevor das Kind ein bestimmtes Alter – mindestens **zwölf** Jahre – erreicht.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen individuellen Anspruch auf mindestens vier Monate Elternurlaub haben, der zu nehmen ist, bevor das Kind ein bestimmtes Alter – mindestens **acht** Jahre – erreicht.

Or. en

Änderungsantrag 408

Dieter-Lebrecht Koch, Thomas Mann, Sven Schulze, Angelika Niebler

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen individuellen Anspruch auf mindestens vier Monate Elternurlaub haben, der zu nehmen ist, bevor das Kind ein bestimmtes Alter – **mindestens zwölf** Jahre – erreicht.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen individuellen Anspruch auf mindestens vier Monate Elternurlaub haben, der zu nehmen ist, bevor das Kind ein bestimmtes Alter – **bis acht** Jahre – erreicht.

Or. de

Änderungsantrag 409

Elisabeth Morin-Chartier, Jérôme Lavrilleux, Anne Sander, Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen individuellen Anspruch auf mindestens vier Monate Elternurlaub haben, der zu nehmen ist, bevor das Kind ein bestimmtes Alter – **mindestens zwölf** Jahre – erreicht.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen individuellen Anspruch auf mindestens vier Monate Elternurlaub haben, der zu nehmen ist, bevor das Kind ein bestimmtes Alter – **mindestens sechs** Jahre – erreicht.

Or. fr

Änderungsantrag 410

Heinz K. Becker

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen individuellen

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen individuellen

Anspruch auf mindestens vier Monate Elternurlaub haben, der zu nehmen ist, bevor das Kind ein bestimmtes Alter – mindestens *zwölf* Jahre – erreicht.

Anspruch auf mindestens vier Monate Elternurlaub haben, der zu nehmen ist, bevor das Kind ein bestimmtes Alter – mindestens *zehn* Jahre – erreicht.

Or. en

Änderungsantrag 411
Jasenko Selimovic

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen individuellen Anspruch auf mindestens vier Monate Elternurlaub haben, der zu nehmen ist, bevor das Kind ein bestimmtes Alter – *mindestens zwölf Jahre* – erreicht.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen individuellen Anspruch auf mindestens vier Monate Elternurlaub haben, der zu nehmen ist, bevor das Kind ein bestimmtes Alter – *bis acht Jahre* – erreicht.

Or. en

Änderungsantrag 412
Tania González Peñas, Kostadinka Kuneva, Paloma López Bermejo, Patrick Le Hyaric

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten führen für alleinerziehende Elternteile besondere Bestimmungen ein, und zwar einen Mindestzeitraum von acht Monaten bezahltem Urlaub. Gemäß nationalem Recht anerkannte alleinerziehende Elternteile können den dem zweiten Elternteil gewährten Urlaub an eine beauftragte Dritte bzw. einen beauftragten Dritten ihrer Wahl zu übertragen.

Änderungsantrag 413

Tania González Peñas, Kostadinka Kuneva, Paloma López Bermejo, Patrick Le Hyaric

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Die Mitgliedstaaten führen für Eltern mit Behinderung besondere Bestimmungen ein, und zwar einen Mindestzeitraum von acht Monaten bezahltem Urlaub. Eltern mit Behinderung haben das Recht, einen Teil des ihnen gewährten Elternurlaubs an eine beauftragte Dritte bzw. einen beauftragten Dritten zu übertragen.

Or. en

Änderungsantrag 414

Agnieszka Kozłowska-Rajewicz

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass zwei Monate des Elternurlaubs während der ersten vier Lebensjahre des Kindes in Anspruch zu nehmen sind.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird der aktuelle Rechtsrahmen der Mitgliedstaaten aufgegriffen und eine Inanspruchnahme des Urlaubs während der frühkindlichen Entwicklung des Kindes gefördert.

Änderungsantrag 415
João Pimenta Lopes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Wenn Mitgliedstaaten die Übertragung des Anspruchs auf Elternurlaub von einem Elternteil auf den anderen gestatten, stellen sie sicher, dass mindestens vier Monate des Elternurlaubs nicht übertragbar sind.**

Geänderter Text

entfällt

Or. pt

Änderungsantrag 416
Sofia Ribeiro

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Wenn** Mitgliedstaaten die Übertragung des Anspruchs auf Elternurlaub von einem Elternteil auf den anderen gestatten, stellen **sie** sicher, dass mindestens vier Monate des Elternurlaubs nicht übertragbar sind.

Geänderter Text

2. Mitgliedstaaten, **in denen ein längerer Urlaub als im vorstehenden Absatz gewährt wird und die** die Übertragung des Anspruchs auf Elternurlaub von einem Elternteil auf den anderen gestatten, stellen sicher, dass mindestens vier Monate des **individuellen** Elternurlaubs nicht übertragbar sind; **in den Mitgliedstaaten, die den Eltern mehr als die in dieser Richtlinie vorgesehenen vier Monate Elternurlaub gewähren, kann eine begrenzte Anzahl Tage nicht nur auf den anderen Elternteil, sondern auch auf Personen, die das Kind tatsächlich betreuen, beispielsweise erwerbstätige Großeltern, übertragbar sein.**

Or. pt

Änderungsantrag 417

Michaela Šojdrová, Marijana Petir, Danuta Jazłowiecka, Romana Tomc, Anna Záborská

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Wenn Mitgliedstaaten die Übertragung des Anspruchs auf Elternurlaub von einem Elternteil auf den anderen gestatten, stellen sie sicher, dass mindestens **vier Monate** des Elternurlaubs nicht übertragbar **sind**.

Geänderter Text

2. Wenn Mitgliedstaaten die Übertragung des Anspruchs auf Elternurlaub von einem Elternteil auf den anderen gestatten, stellen sie sicher, dass mindestens **ein Monat** des Elternurlaubs nicht übertragbar **ist, oder gewähren alternativ Eltern, die sich mindestens die Hälfte des ihnen nach nationalem Recht zustehenden Elternurlaubs teilen, zusätzlich zwei Monate Urlaub**.

Or. en

Begründung

Gewährt man Eltern, die sich mindestens die Hälfte des ihnen nach nationalem Recht zustehenden Elternurlaubs teilen, zusätzlich zwei Monate Urlaub, werden diese motiviert, ihre Betreuungspflichten aufzuteilen, während gleichzeitig eine angemessene Flexibilität für die spezifische familiäre Organisation gewahrt bleibt.

Änderungsantrag 418

Verónica Lope Fontagné, Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Wenn Mitgliedstaaten die Übertragung des Anspruchs auf Elternurlaub von einem Elternteil auf den anderen gestatten, stellen sie sicher, dass mindestens **vier Monate** des Elternurlaubs nicht übertragbar sind.

Geänderter Text

2. Wenn Mitgliedstaaten die Übertragung des Anspruchs auf Elternurlaub von einem Elternteil auf den anderen gestatten, stellen sie sicher, dass mindestens **16 Wochen** des Elternurlaubs nicht übertragbar sind.

Or. es

Änderungsantrag 419

Dieter-Lebrecht Koch, Thomas Mann, Sven Schulze, Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Wenn Mitgliedstaaten die Übertragung des Anspruchs auf Elternurlaub von einem Elternteil auf den anderen gestatten, stellen sie sicher, dass mindestens **vier** Monate des Elternurlaubs nicht übertragbar sind.

Geänderter Text

2. Wenn Mitgliedstaaten die Übertragung des Anspruchs auf Elternurlaub von einem Elternteil auf den anderen gestatten, stellen sie sicher, dass mindestens **zwei** Monate des Elternurlaubs nicht übertragbar sind.

Or. de

Änderungsantrag 420

Heinz K. Becker

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Wenn Mitgliedstaaten die Übertragung des Anspruchs auf Elternurlaub von einem Elternteil auf den anderen gestatten, stellen sie sicher, dass mindestens vier Monate des Elternurlaubs nicht übertragbar sind.

Geänderter Text

2. Wenn Mitgliedstaaten die Übertragung des Anspruchs auf Elternurlaub von einem Elternteil auf den anderen gestatten, stellen sie sicher, dass mindestens vier Monate des Elternurlaubs nicht übertragbar sind. ***Wenn die Mitgliedstaaten Eltern mehr als die in dieser Richtlinie vorgesehenen vier Monate Elternurlaub gewähren, muss ein begrenzter Anteil dieses Urlaubs nicht nur auf den anderen Elternteil, sondern auch auf Personen übertragbar sein, die sich wirksam um das Kind kümmern, beispielsweise berufstätige Großeltern.***

Or. en

Änderungsantrag 421
Miroslavs Mitrofanovs, Ernest Urtasun

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Wenn Mitgliedstaaten die Übertragung des Anspruchs auf Elternurlaub von einem Elternteil auf den anderen gestatten, stellen sie sicher, dass mindestens vier Monate des Elternurlaubs nicht übertragbar sind.

Geänderter Text

2. Wenn Mitgliedstaaten die Übertragung des Anspruchs auf Elternurlaub von einem Elternteil auf den anderen gestatten, stellen sie sicher, dass mindestens vier Monate des Elternurlaubs nicht übertragbar sind. ***Wenn die Mitgliedstaaten mehr als vier Monate Elternurlaub gewähren, kann ein begrenzter Teil dieses Urlaubs nicht nur an den anderen Elternteil, sondern auch an Personen übertragen werden, die sich wirksam um das Kind kümmern, beispielsweise berufstätige Großeltern.***

Or. en

Änderungsantrag 422
Arne Gericke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Wenn Mitgliedstaaten die Übertragung des Anspruchs auf Elternurlaub von einem Elternteil auf den anderen gestatten, stellen sie sicher, dass mindestens vier Monate des Elternurlaubs nicht übertragbar sind.

Geänderter Text

2. Wenn Mitgliedstaaten die Übertragung des Anspruchs auf Elternurlaub von einem Elternteil auf den anderen gestatten, stellen sie sicher, dass mindestens vier Monate des Elternurlaubs nicht übertragbar sind. ***Ist eine solche Übertragbarkeit vorgesehen, gilt diese auch für Großvater und Großmutter.***

Or. en

Änderungsantrag 423
Tania González Peñas, Patrick Le Hyaric, Paloma López Bermejo

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Wenn Mitgliedstaaten die Übertragung des Anspruchs auf Elternurlaub von einem Elternteil auf den anderen gestatten, stellen sie sicher, dass mindestens vier Monate des Elternurlaubs nicht übertragbar sind.

Geänderter Text

2. Wenn Mitgliedstaaten die Übertragung des Anspruchs auf Elternurlaub von einem Elternteil auf den anderen gestatten, stellen sie sicher, dass mindestens vier Monate des Elternurlaubs nicht übertragbar sind, **und dass der Umfang der Übertragbarkeit schrittweise verringert wird, bis die Urlaube vollständig individualisiert sind.**

Or. en

**Änderungsantrag 424
Renate Weber, Marian Harkin, Robert Rochefort**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Alleinerziehende Elternteile haben Zugang zu mindestens den gleichen Rechten und dem gleichen Schutz, der Eltern gemäß dieser Richtlinie zusteht, und können in Übereinstimmung mit nationalem Recht in den Genuss spezifischer Bestimmungen kommen, die ihrer besonderen Situation Rechnung tragen.

Or. en

**Änderungsantrag 425
Agnieszka Kozłowska-Rajewicz**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten legen die Meldefrist fest, innerhalb der die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den Arbeitgeber über die Inanspruchnahme ihres Rechts auf Elternurlaub informieren müssen. Dabei berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Bedürfnisse sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer. Die Mitgliedstaaten **sorgen dafür, dass die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer im entsprechenden Antrag den geplanten Beginn sowie das geplante Ende des Urlaubs anführt.**

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten legen **Rahmenleitlinien für** die Meldefrist fest, innerhalb der die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den Arbeitgeber über die Inanspruchnahme ihres Rechts auf Elternurlaub informieren müssen, **wobei die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer den geplanten Beginn sowie das geplante Ende des Urlaubs anführt.** Dabei berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Bedürfnisse sowohl der Arbeitgeber, **insbesondere bei Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen,** als auch der Arbeitnehmer. Die Mitgliedstaaten **berücksichtigen darüber hinaus auch höhere Gewalt sowie die Möglichkeit einer einvernehmlichen Vereinbarung über die Änderung der Meldefrist zwischen der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber.**

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird größere rechtliche Klarheit geschaffen für Unternehmen, insbesondere Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, indem eine angemessene Meldefrist im Rahmen des Eltern- und Vaterschaftsurlaubs festgelegt wird.

Änderungsantrag 426
João Pimenta Lopes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten legen die Meldefrist fest, innerhalb **der** die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den Arbeitgeber über die Inanspruchnahme ihres Rechts auf Elternurlaub informieren

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten legen die Meldefrist fest, innerhalb **derer** die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den Arbeitgeber über die Inanspruchnahme ihres Rechts auf Elternurlaub informieren

müssen. Dabei berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Bedürfnisse sowohl der **Arbeitgeber** als auch der Arbeitnehmer. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer im entsprechenden Antrag den geplanten Beginn sowie das geplante Ende des Urlaubs anführt.

müssen. Dabei berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Bedürfnisse sowohl der **Arbeitnehmer** als auch der **Arbeitgeber**, **wobei sie für die Arbeitgeber insbesondere die notwendigen Verfahren entwickeln, um die Abwesenheit der Arbeitnehmer während des Urlaubs auszugleichen.** Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer im entsprechenden Antrag den geplanten Beginn sowie das geplante Ende des Urlaubs anführt.

Or. pt

Änderungsantrag 427

Tania González Peñas, Kostadinka Kuneva, Paloma López Bermejo, Patrick Le Hyaric

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten legen die Meldefrist fest, innerhalb der die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den Arbeitgeber über die Inanspruchnahme ihres Rechts auf Elternurlaub informieren müssen. Dabei berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Bedürfnisse sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer im entsprechenden Antrag den geplanten Beginn sowie das geplante Ende des Urlaubs anführt.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten legen **nach einem sozialen Dialog mit den betreffenden Interessenträgern und Gewerkschaften** die Meldefrist fest, innerhalb der die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den Arbeitgeber über die Inanspruchnahme ihres Rechts auf Elternurlaub informieren müssen. Dabei berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Bedürfnisse sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer im entsprechenden Antrag den geplanten Beginn sowie das geplante Ende des Urlaubs anführt.

Or. en

Änderungsantrag 428

Miapetra Kumpula-Natri

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten legen **die** Meldefrist fest, innerhalb der die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den Arbeitgeber über die Inanspruchnahme ihres Rechts auf Elternurlaub informieren müssen. Dabei berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Bedürfnisse sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer im entsprechenden Antrag den geplanten Beginn sowie das geplante Ende des Urlaubs anführt.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten legen **eine angemessene** Meldefrist fest, innerhalb der die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den Arbeitgeber über die Inanspruchnahme ihres Rechts auf Elternurlaub informieren müssen. Dabei berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Bedürfnisse sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer im entsprechenden Antrag den geplanten Beginn sowie das geplante Ende des Urlaubs anführt.

Or. en

Änderungsantrag 429

Laura Agea, Tiziana Beghin, Rosa D'Amato, Marco Valli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten legen die Meldefrist fest, innerhalb der die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den Arbeitgeber über die Inanspruchnahme ihres Rechts auf Elternurlaub informieren müssen. Dabei berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Bedürfnisse sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer im entsprechenden Antrag den geplanten Beginn sowie das geplante Ende des Urlaubs anführt.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten legen die Meldefrist fest, innerhalb derer die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den Arbeitgeber über die Inanspruchnahme ihres Rechts auf Elternurlaub informieren müssen. Dabei berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Bedürfnisse sowohl der Arbeitgeber, **insbesondere von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen**, als auch der Arbeitnehmer. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer im entsprechenden Antrag den geplanten Beginn sowie das geplante Ende des Urlaubs anführt.

Or. it

Änderungsantrag 430

Laura Agea, Tiziana Beghin, Rosa D'Amato, Marco Valli

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Mitgliedstaaten ergreifen konkrete Maßnahmen, mit denen dafür gesorgt wird, dass sämtliche in dieser Richtlinie vorgesehenen Vergünstigungen auch bei einem längeren Auslandsaufenthalt der Eltern gelten, wenn dieser dem Abschluss eines internationalen Adoptionsverfahrens dient.

Or. it

Änderungsantrag 431

Miroslavs Mitrofanovs

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Nach nationalem Recht anerkannte alleinerziehende Elternteile haben das Recht, den Urlaub, der dem zweiten Elternteil zusteht, selbst zu nehmen oder ihn auf eine beauftragte Dritte oder einen beauftragten Dritten zu übertragen.

Or. en

Änderungsantrag 432

Miroslavs Mitrofanovs, Ernest Urtasun

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 4

4. Die Mitgliedstaaten können den Anspruch auf Elternurlaub von einer bestimmten Beschäftigungs- oder Betriebszugehörigkeitsdauer abhängig machen, die jedoch maximal ein Jahr betragen darf. Für aufeinanderfolgende befristete Verträge im Sinne der Richtlinie 1999/70/EG des Rates²¹, die mit demselben Arbeitgeber abgeschlossen werden, ist bei der Berechnung der Wartezeit die Gesamtdauer dieser Verträge zu berücksichtigen. **entfällt**

²¹ Richtlinie des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. L 175 vom 10.7.1999, S. 43).

Or. en

Änderungsantrag 433

Maria Arena, Rory Palmer, Vilija Blinkevičiūtė, Agnes Jongerius, Brando Benifei, Edouard Martin, Guillaume Balas, Evelyn Regner, Flavio Zanonato, Georgi Pirinski, Michael Detjen, Miapetra Kumpula-Natri, Sergio Gutiérrez Prieto, Javi López

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 4

4. Die Mitgliedstaaten können den Anspruch auf Elternurlaub von einer bestimmten Beschäftigungs- oder Betriebszugehörigkeitsdauer abhängig machen, die jedoch maximal ein Jahr betragen darf. Für aufeinanderfolgende befristete Verträge im Sinne der Richtlinie 1999/70/EG des Rates²¹, die mit demselben Arbeitgeber abgeschlossen werden, ist bei der Berechnung der Wartezeit die Gesamtdauer dieser Verträge zu berücksichtigen. **entfällt**

²¹ *Richtlinie des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (Abl. L 175 vom 10.7.1999, S. 43).*

Or. en

Begründung

The Shadow rapporteur would suggest to eliminate qualification periods for leave schemes, especially if there is a reference to the fact that the qualification period should be earned by working with the same employer. Younger generations are the ones that suffer the most from precarious working conditions and very short and unpredictable contracts. Leaving such a qualification period would inevitably impact and exclude these young parents from these rights, going against the spirit of the directive, and may lead to a decision to postpone child bearing for moments with more secure employment.

Änderungsantrag 434

Tania González Peñas, Kostadinka Kuneva, Paloma López Bermejo, Patrick Le Hyaric, João Pimenta Lopes

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. *Die Mitgliedstaaten können den Anspruch auf Elternurlaub von einer bestimmten Beschäftigungs- oder Betriebszugehörigkeitsdauer abhängig machen, die jedoch maximal ein Jahr betragen darf. Für aufeinanderfolgende befristete Verträge im Sinne der Richtlinie 1999/70/EG des Rates²¹, die mit demselben Arbeitgeber abgeschlossen werden, ist bei der Berechnung der Wartezeit die Gesamtdauer dieser Verträge zu berücksichtigen.* **entfällt**

²¹ *Richtlinie des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-*

*Rahmenvereinbarung über befristete
Arbeitsverträge (Abl. L 175 vom
10.7.1999, S. 43).*

Or. en

Änderungsantrag 435
Sofia Ribeiro

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten können den Anspruch auf Elternurlaub von einer bestimmten Beschäftigungs- oder Betriebszugehörigkeitsdauer abhängig machen, die jedoch maximal ein Jahr betragen darf. Für aufeinanderfolgende befristete Verträge im Sinne der Richtlinie 1999/70/EG des Rates²¹, die mit demselben Arbeitgeber abgeschlossen werden, ist bei der Berechnung der Wartezeit die Gesamtdauer dieser Verträge zu berücksichtigen.

entfällt

²¹ *Richtlinie des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (Abl. L 175 vom 10.7.1999, S. 43).*

Or. pt

Änderungsantrag 436
João Pimenta Lopes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten können den

entfällt

Anspruch auf Elternurlaub von einer bestimmten Beschäftigungs- oder Betriebszugehörigkeitsdauer abhängig machen, die jedoch maximal ein Jahr betragen darf. Für aufeinanderfolgende befristete Verträge im Sinne der Richtlinie 1999/70/EG des Rates²¹, die mit demselben Arbeitgeber abgeschlossen werden, ist bei der Berechnung der Wartezeit die Gesamtdauer dieser Verträge zu berücksichtigen.

²¹ ***Richtlinie des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. L 175 vom 10.7.1999, S. 43).***

Or. pt

Änderungsantrag 437 Claude Rolin

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten können den Anspruch auf Elternurlaub von einer bestimmten Beschäftigungs- oder Betriebszugehörigkeitsdauer abhängig machen, die jedoch maximal ***ein Jahr*** betragen darf. Für aufeinanderfolgende befristete Verträge im Sinne der Richtlinie 1999/70/EG des Rates²¹, die mit demselben Arbeitgeber abgeschlossen werden, ist bei der Berechnung der Wartezeit die Gesamtdauer dieser Verträge zu berücksichtigen.

²¹ Richtlinie des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. L 175 vom

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten können den Anspruch auf Elternurlaub von einer bestimmten Beschäftigungs- oder Betriebszugehörigkeitsdauer abhängig machen, die jedoch maximal ***sechs Monate*** betragen darf. Für aufeinanderfolgende befristete Verträge im Sinne der Richtlinie 1999/70/EG des Rates²¹, die mit demselben Arbeitgeber abgeschlossen werden, ist bei der Berechnung der Wartezeit die Gesamtdauer dieser Verträge zu berücksichtigen.

²¹ Richtlinie des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. L 175 vom

Änderungsantrag 438
Helga Stevens

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten können den Anspruch auf Elternurlaub von einer **bestimmten** Beschäftigungs- oder Betriebszugehörigkeitsdauer abhängig machen, **die jedoch maximal ein Jahr betragen darf**. Für aufeinanderfolgende befristete Verträge im Sinne der Richtlinie 1999/70/EG des Rates²¹, die mit demselben Arbeitgeber abgeschlossen werden, ist bei der Berechnung der Wartezeit die Gesamtdauer dieser Verträge zu berücksichtigen.

²¹ Richtlinie des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. L 175 vom 10.7.1999, S. 43).

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten können den Anspruch auf Elternurlaub von einer **angemessenen** Beschäftigungs- oder Betriebszugehörigkeitsdauer abhängig machen. Für aufeinanderfolgende befristete Verträge im Sinne der Richtlinie 1999/70/EG des Rates²¹, die mit demselben Arbeitgeber abgeschlossen werden, ist bei der Berechnung der Wartezeit die Gesamtdauer dieser Verträge zu berücksichtigen.

²¹ Richtlinie des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. L 175 vom 10.7.1999, S. 43).

Änderungsantrag 439
Arne Gericke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten können den Anspruch auf Elternurlaub von einer bestimmten Beschäftigungs- oder

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten können den Anspruch auf Elternurlaub von einer bestimmten Beschäftigungs- oder

Betriebszugehörigkeitsdauer abhängig machen, die jedoch maximal ein Jahr betragen darf. Für aufeinanderfolgende befristete Verträge im Sinne der Richtlinie 1999/70/EG des Rates²¹, die mit demselben Arbeitgeber abgeschlossen werden, ist bei der Berechnung der Wartezeit die Gesamtdauer dieser Verträge zu berücksichtigen.

²¹ Richtlinie des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. L 175 vom 10.7.1999, S. 43).

Betriebszugehörigkeitsdauer abhängig machen, die jedoch maximal ein Jahr betragen darf. Für aufeinanderfolgende befristete Verträge im Sinne der Richtlinie 1999/70/EG des Rates²¹, die mit demselben Arbeitgeber abgeschlossen werden, ist bei der Berechnung der Wartezeit die Gesamtdauer dieser Verträge zu berücksichtigen. ***Ebenfalls zu berücksichtigen sind Schulungs- und Ausbildungszeiträume, wenn im Rahmen dieser ähnliche Arbeitspflichten bestanden.***

²¹ Richtlinie des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. L 175 vom 10.7.1999, S. 43).

Or. en

Änderungsantrag 440 **Miroslavs Mitrofanovs, Ernest Urtasun**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 5 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten können selbst festlegen, unter welchen Umständen ein Arbeitgeber – nach Konsultation gemäß dem nationalen Recht, Kollektiv- bzw. Tarifverträgen und/oder Gepflogenheiten – die Gewährung des Elternurlaubs in einem vernünftigen zeitlichen Rahmen aufschieben darf, weil dieser eine gravierende Störung der Betriebsabläufe bewirken würde. Der Arbeitgeber muss jede Aufschiebung des Elternurlaubs schriftlich begründen.

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten können selbst festlegen, unter welchen Umständen ein Arbeitgeber – nach Konsultation gemäß dem nationalen Recht, Kollektiv- bzw. Tarifverträgen und/oder Gepflogenheiten – die Gewährung des Elternurlaubs in einem vernünftigen zeitlichen Rahmen aufschieben darf, weil dieser eine gravierende Störung der Betriebsabläufe bewirken würde. ***Der Arbeitgeber darf die Gewährung des Elternurlaubs nur zweimal und nur für maximal sechs Monate aufschieben.*** Der Arbeitgeber muss jede Aufschiebung des Elternurlaubs schriftlich begründen.

Änderungsantrag 441

Michaela Šojdrová, Marijana Petir, Romana Tomc, Anna Záborská

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten können selbst festlegen, unter welchen Umständen ein Arbeitgeber – nach Konsultation gemäß dem nationalen Recht, Kollektiv- bzw. Tarifverträgen und/oder Gepflogenheiten – die Gewährung des Elternurlaubs in einem vernünftigen zeitlichen Rahmen aufschieben darf, weil dieser eine gravierende Störung der Betriebsabläufe bewirken würde. Der Arbeitgeber muss jede Aufschiebung des Elternurlaubs schriftlich begründen.

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten können selbst festlegen, unter welchen Umständen ein Arbeitgeber – nach Konsultation gemäß dem nationalen Recht, Kollektiv- bzw. Tarifverträgen und/oder Gepflogenheiten – die Gewährung des Elternurlaubs in einem vernünftigen zeitlichen Rahmen aufschieben darf, weil dieser eine gravierende Störung der Betriebsabläufe bewirken würde. Der Arbeitgeber muss jede Aufschiebung des Elternurlaubs schriftlich begründen. ***Im Falle einer begründeten Aufschiebung des Elternurlaubs bietet der Arbeitgeber, soweit dies möglich ist, flexible Formen des Elternurlaubs gemäß Absatz 6 dieses Artikels an.***

Änderungsantrag 442

Arne Gericke

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten können selbst festlegen, unter welchen Umständen ein Arbeitgeber – nach Konsultation gemäß dem nationalen Recht, Kollektiv- bzw. Tarifverträgen und/oder Gepflogenheiten – die Gewährung des Elternurlaubs in einem vernünftigen zeitlichen Rahmen

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten können selbst festlegen, unter welchen Umständen ein Arbeitgeber – nach Konsultation gemäß dem nationalen Recht, Kollektiv- bzw. Tarifverträgen und/oder Gepflogenheiten – die Gewährung des Elternurlaubs in einem vernünftigen zeitlichen Rahmen

aufschieben darf, weil dieser eine gravierende Störung der Betriebsabläufe bewirken würde. Der Arbeitgeber muss jede Aufschiebung des Elternurlaubs schriftlich begründen.

aufschieben darf, weil dieser eine gravierende Störung der Betriebsabläufe bewirken würde. Der Arbeitgeber muss jede Aufschiebung des Elternurlaubs schriftlich begründen. ***Sind sich die Parteien nicht einig, werden die Unterlagen von der zuständigen Stelle geprüft.***

Or. en

Änderungsantrag 443 **Helga Stevens**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 5 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten können selbst festlegen, unter welchen Umständen ein Arbeitgeber – nach Konsultation gemäß dem nationalen Recht, Kollektiv- bzw. Tarifverträgen und/oder Gepflogenheiten – die Gewährung des Elternurlaubs in einem vernünftigen zeitlichen Rahmen aufschieben darf, weil dieser eine gravierende Störung der Betriebsabläufe bewirken würde. Der Arbeitgeber muss jede Aufschiebung des Elternurlaubs schriftlich begründen.

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten können selbst festlegen, unter welchen Umständen ein Arbeitgeber – nach Konsultation gemäß dem nationalen Recht, Kollektiv- bzw. Tarifverträgen und/oder Gepflogenheiten – die Gewährung des Elternurlaubs in einem vernünftigen zeitlichen Rahmen aufschieben darf, weil dieser eine gravierende Störung der Betriebsabläufe bewirken würde. ***Dabei tragen sie insbesondere den Besonderheiten der KMU Rechnung.*** Der Arbeitgeber muss jede Aufschiebung des Elternurlaubs begründen.

Or. nl

Änderungsantrag 444 **Tania González Peñas, Kostadinka Kuneva, Paloma López Bermejo, Patrick Le Hyaric**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 5 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten können selbst

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten können selbst

festlegen, unter welchen Umständen ein Arbeitgeber – nach Konsultation gemäß dem nationalen Recht, Kollektiv- bzw. Tarifverträgen und/oder Gepflogenheiten – die Gewährung des Elternurlaubs *in einem vernünftigen zeitlichen Rahmen* aufschieben darf, weil dieser eine gravierende Störung der Betriebsabläufe bewirken würde. Der Arbeitgeber muss jede Aufschiebung des Elternurlaubs schriftlich begründen.

festlegen, unter welchen Umständen ein Arbeitgeber – nach Konsultation gemäß dem nationalen Recht, Kollektiv- bzw. Tarifverträgen und/oder Gepflogenheiten – die Gewährung des Elternurlaubs *einmal für maximal drei Monate* aufschieben darf, weil dieser eine gravierende Störung der Betriebsabläufe bewirken würde. Der Arbeitgeber muss jede Aufschiebung des Elternurlaubs schriftlich begründen.

Or. en

Änderungsantrag 445 **Claude Rolin**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 5 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten können selbst festlegen, unter welchen Umständen ein Arbeitgeber – nach Konsultation gemäß dem nationalen Recht, Kollektiv- bzw. Tarifverträgen und/oder Gepflogenheiten – die Gewährung des Elternurlaubs *in einem vernünftigen zeitlichen Rahmen* aufschieben darf, weil dieser eine gravierende Störung der Betriebsabläufe bewirken würde. Der Arbeitgeber muss jede Aufschiebung des Elternurlaubs schriftlich begründen.

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten können selbst festlegen, unter welchen Umständen ein Arbeitgeber – nach Konsultation gemäß dem nationalen Recht, Kollektiv- bzw. Tarifverträgen und/oder Gepflogenheiten – die Gewährung des Elternurlaubs *um höchstens sechs Monate* aufschieben darf, weil dieser eine gravierende Störung der Betriebsabläufe bewirken würde. Der Arbeitgeber muss jede Aufschiebung des Elternurlaubs schriftlich begründen.

Or. fr

Änderungsantrag 446

Maria Arena, Vilija Blinkevičiūtė, Agnes Jongerius, Brando Benifei, Elena Gentile, Edouard Martin, Guillaume Balas, Flavio Zanonato, Georgi Pirinski, Michael Detjen, Miapetra Kumpula-Natri, Sergio Gutiérrez Prieto, Javi López

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 5 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten können selbst festlegen, unter welchen Umständen ein Arbeitgeber – nach Konsultation gemäß dem nationalen Recht, Kollektiv- bzw. Tarifverträgen und/oder Gepflogenheiten – die Gewährung des Elternurlaubs in einem vernünftigen zeitlichen Rahmen aufschieben darf, weil dieser eine gravierende Störung der Betriebsabläufe bewirken würde. Der Arbeitgeber muss jede Aufschiebung des Elternurlaubs schriftlich begründen.

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten können selbst festlegen, unter welchen Umständen ein Arbeitgeber – nach Konsultation gemäß dem nationalen Recht, Kollektiv- bzw. Tarifverträgen und/oder Gepflogenheiten – die Gewährung des Elternurlaubs **einmal** in einem vernünftigen zeitlichen Rahmen aufschieben darf, weil dieser eine gravierende Störung der Betriebsabläufe bewirken würde. Der Arbeitgeber muss jede Aufschiebung des Elternurlaubs schriftlich begründen.

Or. en

Änderungsantrag 447

Laura Agea, Tiziana Beghin, Rosa D'Amato, Marco Valli

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten **können** selbst **festlegen**, unter welchen Umständen ein Arbeitgeber – nach Konsultation gemäß dem nationalen Recht, Kollektiv- bzw. Tarifverträgen und/oder Gepflogenheiten – die Gewährung des Elternurlaubs in einem vernünftigen zeitlichen Rahmen aufschieben darf, weil dieser eine gravierende Störung der Betriebsabläufe bewirken würde. Der Arbeitgeber muss jede Aufschiebung des Elternurlaubs schriftlich begründen.

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten **legen** selbst **fest**, unter welchen Umständen ein Arbeitgeber – nach Konsultation gemäß dem nationalen Recht, Kollektiv- bzw. Tarifverträgen und/oder Gepflogenheiten – die Gewährung des Elternurlaubs in einem vernünftigen zeitlichen Rahmen aufschieben darf, weil dieser eine gravierende Störung der Betriebsabläufe bewirken würde. Der Arbeitgeber muss jede Aufschiebung des Elternurlaubs schriftlich begründen.

Or. it

Änderungsantrag 448

Elisabeth Morin-Chartier, Jérôme Lavrilleux, Anne Sander, Geoffroy Didier

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 5 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um für die Entstehung von häuslichen Kinderbetreuungsmöglichkeiten günstige Rahmenbedingungen zu schaffen.

Or. fr

**Änderungsantrag 449
Jeroen Lenaers**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 6**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. **Die** Mitgliedstaaten **ergreifen** die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Elternurlaub auch auf Teilzeitbasis, geblockt und von Erwerbszeiten unterbrochen oder in anderer flexibler Form beantragen können. **Die Arbeitgeber prüfen und beantworten solche Anträge unter Berücksichtigung der Bedürfnisse sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer. Die Arbeitgeber müssen jede Ablehnung eines solchen Antrags schriftlich begründen.**

6. **Den** Mitgliedstaaten **wird nahegelegt**, die notwendigen Maßnahmen **zu ergreifen**, um zu gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Elternurlaub auch auf Teilzeitbasis, geblockt und von Erwerbszeiten unterbrochen oder in anderer flexibler Form beantragen können.

Or. nl

**Änderungsantrag 450
João Pimenta Lopes**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 6**

Vorschlag der Kommission

6. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Elternurlaub ***auch auf Teilzeitbasis, geblockt und von Erwerbszeiten unterbrochen oder in anderer flexibler Form beantragen können. Die Arbeitgeber prüfen und beantworten solche Anträge unter Berücksichtigung der Bedürfnisse sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer. Die Arbeitgeber müssen jede Ablehnung eines solchen Antrags schriftlich begründen.***

Geänderter Text

6. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Elternurlaub ***beantragen können, indem sie Systeme zur Anzeige, Begleitung und Kontrolle der Erfüllung dieses Rechtsanspruchs einrichten.***

Or. pt

Änderungsantrag 451

Tania González Peñas, Kostadinka Kuneva, Paloma López Bermejo, Patrick Le Hyaric

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Elternurlaub auch auf Teilzeitbasis, geblockt und von Erwerbszeiten unterbrochen oder in anderer ***flexibler*** Form ***beantragen*** können. Die Arbeitgeber prüfen und beantworten solche Anträge unter Berücksichtigung der Bedürfnisse sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer. Die Arbeitgeber müssen jede Ablehnung eines solchen Antrags schriftlich ***begründen***.

Geänderter Text

6. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Elternurlaub auch auf Teilzeitbasis, geblockt und von Erwerbszeiten unterbrochen oder in anderer, ***an ihre Bedürfnisse anzupassende*** Form ***fordern*** können. Die Arbeitgeber prüfen und beantworten solche Anträge unter Berücksichtigung der Bedürfnisse sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer ***und halten sich dabei an nationales Recht sowie Kollektiv- bzw. Tarifverträge***. Die Arbeitgeber müssen jede Ablehnung eines solchen Antrags schriftlich ***verfassen und ihre Gründe darlegen***.

Or. en

Änderungsantrag 452
Miroslavs Mitrofanovs

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Elternurlaub auch auf Teilzeitbasis, geblockt und von Erwerbszeiten unterbrochen oder in anderer flexibler Form **beantragen** können. Die Arbeitgeber prüfen und beantworten solche Anträge unter Berücksichtigung der Bedürfnisse sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer. Die Arbeitgeber müssen jede Ablehnung eines solchen Antrags schriftlich **begründen**.

Geänderter Text

6. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Elternurlaub auch auf Teilzeitbasis, geblockt und von Erwerbszeiten unterbrochen oder in anderer flexibler Form **fordern** können. Die Arbeitgeber prüfen und beantworten solche Anträge unter Berücksichtigung der Bedürfnisse sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer **und halten sich dabei an nationales Recht, Kollektiv- bzw. Tarifverträge und/oder Gepflogenheiten**. Die Arbeitgeber müssen jede Ablehnung eines solchen Antrags schriftlich **verfassen und ihre Gründe darlegen**.

Or. en

Änderungsantrag 453
Maria Arena, Vilija Blinkevičiūtė, Agnes Jongerius, Brando Benifei, Elena Gentile, Edouard Martin, Guillaume Balas, Flavio Zanonato, Georgi Pirinski, Michael Detjen, Miapetra Kumpula-Natri, Sergio Gutiérrez Prieto, Javi López

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Elternurlaub auch auf Teilzeitbasis, geblockt und von Erwerbszeiten unterbrochen oder in anderer flexibler Form beantragen können. Die Arbeitgeber prüfen und beantworten

Geänderter Text

6. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Elternurlaub auch auf Teilzeitbasis, geblockt und von Erwerbszeiten unterbrochen oder in anderer flexibler Form beantragen können. Die Arbeitgeber prüfen und beantworten

solche Anträge unter Berücksichtigung der Bedürfnisse sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer. Die Arbeitgeber müssen jede Ablehnung eines solchen Antrags schriftlich begründen.

solche Anträge unter Berücksichtigung der Bedürfnisse sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer. Die Arbeitgeber müssen jede Ablehnung eines solchen Antrags *innerhalb eines vernünftigen Zeitraums nach Erhalt* schriftlich begründen. *Diese Begründung muss auf außergewöhnlichen Umstände basieren, die explizit in geltenden nationalen Rechtsvorschriften oder Kollektiv- bzw. Tarifverträgen festgelegt sind oder die den Gepflogenheiten der einzelnen Mitgliedstaaten entsprechen.*

Or. en

Änderungsantrag 454 **Claude Rolin**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 5 – Absatz 6**

Vorschlag der Kommission

6. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Elternurlaub auch auf Teilzeitbasis, geblockt und von Erwerbszeiten unterbrochen oder in anderer flexibler Form beantragen können. Die Arbeitgeber prüfen und beantworten solche Anträge unter Berücksichtigung der Bedürfnisse sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer. Die Arbeitgeber müssen jede Ablehnung eines solchen Antrags schriftlich begründen.

Geänderter Text

6. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Elternurlaub auch auf Teilzeitbasis, geblockt und von Erwerbszeiten unterbrochen oder in anderer flexibler Form beantragen können. Die Arbeitgeber prüfen und beantworten solche Anträge unter Berücksichtigung der Bedürfnisse sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer. Die Arbeitgeber müssen jede Ablehnung eines solchen Antrags schriftlich begründen. *Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, damit betroffene Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, deren derartiger Antrag aus als nicht hinreichend beurteilten Gründen abgewiesen wurde, bei den zuständigen Gerichten Rechtsmittel einlegen können.*

Or. fr

Änderungsantrag 455
Mara Bizzotto

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Elternurlaub auch auf Teilzeitbasis, geblockt und von Erwerbszeiten unterbrochen oder in anderer flexibler Form beantragen können. Die Arbeitgeber prüfen und beantworten solche Anträge unter Berücksichtigung der Bedürfnisse sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer. Die Arbeitgeber müssen jede Ablehnung eines solchen Antrags schriftlich begründen.

Geänderter Text

6. Die Mitgliedstaaten ergreifen **in Bezug auf besondere Anforderungen im Zusammenhang mit den Unternehmensarten, die in den jeweiligen Gebieten ansässig sind**, die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Arbeitnehmer Elternurlaub auch auf Teilzeitbasis, geblockt und von Erwerbszeiten unterbrochen oder in anderer flexibler Form beantragen können. Die Arbeitgeber prüfen und beantworten solche Anträge unter Berücksichtigung der Bedürfnisse sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer. Die Arbeitgeber müssen jede Ablehnung eines solchen Antrags schriftlich begründen.

Or. it

Änderungsantrag 456
Elisabeth Morin-Chartier, Jérôme Lavrilleux, Anne Sander, Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Elternurlaub auch auf Teilzeitbasis, geblockt und von Erwerbszeiten unterbrochen oder in anderer flexibler Form beantragen können. Die Arbeitgeber prüfen und beantworten solche Anträge unter Berücksichtigung der Bedürfnisse sowohl der Arbeitgeber als

Geänderter Text

6. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Elternurlaub auch auf Teilzeitbasis, geblockt und von Erwerbszeiten unterbrochen oder in anderer flexibler Form beantragen können. Die Arbeitgeber prüfen und beantworten solche Anträge unter Berücksichtigung der Bedürfnisse sowohl der Arbeitgeber als

auch der Arbeitnehmer. Die Arbeitgeber müssen jede Ablehnung eines solchen Antrags schriftlich begründen.

auch der Arbeitnehmer, *insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen*. Die Arbeitgeber müssen jede Ablehnung eines solchen Antrags schriftlich begründen.

Or. fr

Änderungsantrag 457
Heinz K. Becker

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Die Mitgliedstaaten legen die Meldefrist fest, innerhalb derer die Arbeitnehmer den Arbeitgeber über die Inanspruchnahme ihres Rechts auf Elternurlaub informieren müssen. In dieser Meldung sind Beginn und Ende des Elternurlaubs anzugeben. Bei der Festlegung der Länge dieser Meldefristen berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Interessen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber. Dies hilft den Arbeitgebern dabei, die Arbeit umzustrukturieren.

Or. en

Änderungsantrag 458
Renate Weber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7. Die Mitgliedstaaten **prüfen, ob die** Zugangsbedingungen und **die** Modalitäten für die Beantragung eines Elternurlaubs **an die Bedürfnisse** von Adoptiveltern, Eltern mit einer Behinderung und Eltern von Kindern mit einer Behinderung oder Langzeiterkrankung **angepasst werden**

7. Die Mitgliedstaaten **schaffen vereinfachte** Zugangsbedingungen und Modalitäten für die Beantragung eines Elternurlaubs **entsprechend den Bedürfnissen** von Adoptiveltern, Eltern mit einer Behinderung und Eltern von Kindern mit einer Behinderung oder

müssen.

Langzeiterkrankung. *Dies beinhaltet insbesondere eine höhere Altersgrenze des Kindes für die Zwecke des Elternurlaubs, vereinfachten Zugang zu Teilzeitarbeit bei der Rückkehr an den Arbeitsplatz bzw. eine Verlängerung des Elternurlaubs.*

Or. en

Änderungsantrag 459

Tania González Peñas, Kostadinka Kuneva, Paloma López Bermejo, Patrick Le Hyaric, João Pimenta Lopes

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Die Mitgliedstaaten prüfen, ob die Zugangsbedingungen und die Modalitäten für die Beantragung eines Elternurlaubs ***an die Bedürfnisse*** von Adoptiveltern, Eltern mit einer Behinderung und Eltern von Kindern mit einer Behinderung ***oder*** Langzeiterkrankung ***angepasst werden müssen.***

Geänderter Text

7. Die Mitgliedstaaten prüfen, ob die Zugangsbedingungen und die Modalitäten für die Beantragung eines Elternurlaubs ***so angepasst werden müssen, dass sie den Bedürfnissen*** von Adoptiveltern, Eltern mit einer Behinderung ***oder psychischen Problemen*** und Eltern von Kindern mit einer Behinderung, Langzeiterkrankung ***oder psychischen Problemen entsprechen.***

Or. en

Änderungsantrag 460

Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Die Mitgliedstaaten prüfen, ob ***die Zugangsbedingungen und die*** Modalitäten ***für*** die Beantragung eines Elternurlaubs an die Bedürfnisse von Adoptiveltern, Eltern mit einer Behinderung und Eltern von Kindern mit einer Behinderung ***oder***

Geänderter Text

7. Die Mitgliedstaaten prüfen, ob ***spezielle*** Modalitäten ***notwendig sind, um sicherzustellen, dass*** die Beantragung eines Elternurlaubs an die Bedürfnisse von Adoptiveltern, Eltern mit einer Behinderung ***oder psychischen Problemen***

Langzeiterkrankung angepasst **werden müssen**.

und Eltern von Kindern mit einer Behinderung, Langzeiterkrankung **oder psychischen Problemen** angepasst **wird**.

Or. en

Begründung

Bei psychischen Erkrankungen sollte der Zugang zu Elternurlaub sowie die Anpassung an besondere Bedürfnisse anerkannt werden. Hiermit wird den Bedürfnissen der Eltern Rechnung getragen und wirksame Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben werden ermöglicht.

Änderungsantrag 461 **Miroslavs Mitrofanovs, Ernest Urtasun**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 5 – Absatz 7**

Vorschlag der Kommission

7. Die Mitgliedstaaten prüfen, ob **die Zugangsbedingungen und die** Modalitäten **für** die Beantragung eines Elternurlaubs an die Bedürfnisse von Adoptiveltern, Eltern mit einer Behinderung und Eltern von Kindern mit einer Behinderung **oder** Langzeiterkrankung angepasst **werden müssen**.

Geänderter Text

7. Die Mitgliedstaaten prüfen, ob **spezielle** Modalitäten **notwendig sind, um sicherzustellen, dass** die Beantragung eines Elternurlaubs an die Bedürfnisse von Adoptiveltern, Eltern mit einer Behinderung **oder psychischen Problemen** und Eltern von Kindern mit einer Behinderung, Langzeiterkrankung **oder psychischen Problemen** angepasst **wird**.

Or. en

Änderungsantrag 462 **Sofia Ribeiro**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 5 – Absatz 7**

Vorschlag der Kommission

7. Die Mitgliedstaaten prüfen, ob die Zugangsbedingungen und die Modalitäten für die Beantragung eines Elternurlaubs an

Geänderter Text

7. Die Mitgliedstaaten prüfen, ob die Zugangsbedingungen und die Modalitäten für die Beantragung eines Elternurlaubs an

die Bedürfnisse von Adoptiveltern, Eltern mit einer Behinderung und Eltern von Kindern mit einer Behinderung oder Langzeiterkrankung angepasst werden müssen.

die Bedürfnisse von Adoptiveltern, Eltern mit einer Behinderung und Eltern von Kindern mit einer Behinderung, **Zwillingen** oder Kindern mit einer Langzeiterkrankung angepasst werden müssen, **wobei die Zugangsbedingungen und Modalitäten nicht schlechter sein können als diejenigen dieser Richtlinie.**

Or. pt

Änderungsantrag 463

Dieter-Lebrecht Koch, Thomas Mann, Sven Schulze, Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Die Mitgliedstaaten prüfen, ob die Zugangsbedingungen und die Modalitäten für die Beantragung eines Elternurlaubs an die Bedürfnisse von Adoptiveltern, Eltern mit einer Behinderung und Eltern von Kindern mit einer Behinderung oder Langzeiterkrankung angepasst werden müssen.

Geänderter Text

7. Die Mitgliedstaaten prüfen, ob die Zugangsbedingungen und die Modalitäten für die Beantragung eines Elternurlaubs an die Bedürfnisse von **Alleinerziehenden**, Adoptiveltern, Eltern mit einer Behinderung und Eltern von Kindern mit einer Behinderung oder Langzeiterkrankung angepasst werden müssen.

Or. de

Änderungsantrag 464

Verónica Lope Fontagné, Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Die Mitgliedstaaten prüfen, ob die Zugangsbedingungen und die Modalitäten für die Beantragung eines Elternurlaubs an die Bedürfnisse von Adoptiveltern, Eltern mit einer Behinderung und Eltern von Kindern mit einer Behinderung oder

Geänderter Text

7. Die Mitgliedstaaten prüfen, ob die Zugangsbedingungen und die Modalitäten für die Beantragung eines Elternurlaubs an die Bedürfnisse von Adoptiveltern, Eltern mit einer Behinderung und Eltern von Kindern mit einer Behinderung oder **einer**

Langzeiterkrankung angepasst werden müssen.

schweren Erkrankung bzw. einer Langzeiterkrankung angepasst werden müssen.

Or. es

Änderungsantrag 465
Claude Rolin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Die Mitgliedstaaten ***prüfen, ob*** die Zugangsbedingungen und die Modalitäten für die Beantragung eines Elternurlaubs an die Bedürfnisse von Adoptiveltern, Eltern mit einer Behinderung und Eltern von Kindern mit einer Behinderung oder Langzeiterkrankung ***angepasst werden müssen***.

Geänderter Text

7. Die Mitgliedstaaten ***passen*** die Zugangsbedingungen und die Modalitäten für die Beantragung eines Elternurlaubs an die Bedürfnisse von Adoptiveltern, Eltern mit einer Behinderung und Eltern von Kindern mit einer Behinderung oder Langzeiterkrankung ***an***.

Or. fr

Änderungsantrag 466
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

7a. Stellt sich nach dem Bewertungsverfahren nach Artikel 18 heraus, dass in den Mitgliedstaaten keine ausreichenden Fortschritte erzielt wurden, wie in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels vorgesehen, wird die Kommission einen Vorschlag für verbindliche Maßnahmen vorlegen.

Or. nl

Änderungsantrag 467
Arne Gericke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. Der Anspruch auf Elternurlaub gemäß diesem Artikel wird unabhängig vom im nationalen Recht definierten Familienstand gewährt, setzt aber eine Einigung beider Elternteile voraus.

Or. en

Änderungsantrag 468
Arne Gericke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7b. Der individuelle Anspruch auf Elternurlaub wird in Abhängigkeit vom Familienstand oder zumindest in Abhängigkeit eines Nachweises über das gegenseitige Einverständnis beider Elternteile gewährt.

Or. en

Änderungsantrag 469
Arne Gericke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 7 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7c. Ist ein Elternteil nachweislich nicht an der Erziehung des Kindes beteiligt, wird der gesamte Elternurlaub auf den beteiligten Elternteil, die

*Großeltern oder die Stiefeltern
übertragen.*

Or. en

Änderungsantrag 470

Tania González Peñas, Kostadinka Kuneva, Paloma López Bermejo, Patrick Le Hyaric

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Urlaub für *pfliegende Angehörige*

Urlaub für *Arbeitnehmerinnen und
Arbeitnehmer, die informelle Pflege
leisten*

Or. en

Änderungsantrag 471

João Pimenta Lopes

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Urlaub *für pfliegende Angehörige*

Urlaub *aus familiären Gründen*

Or. pt

Änderungsantrag 472

Jasenko Selimovic

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*Die Mitgliedstaaten ergreifen die
notwendigen Maßnahmen, um
sicherzustellen, dass Arbeitnehmerinnen
und Arbeitnehmer das Recht haben,*

entfällt

mindestens fünf Arbeitstage pro Jahr und pro Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer Pflegeurlaub zu nehmen. Dieser Anspruch kann von einem geeigneten Nachweis des Gesundheitszustands des betreffenden Angehörigen abhängig gemacht werden.

Or. en

Änderungsantrag 473
Helga Stevens

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um *sicherzustellen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht haben, mindestens fünf Arbeitstage pro Jahr und pro Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer Pflegeurlaub zu nehmen. Dieser Anspruch kann von einem geeigneten Nachweis des Gesundheitszustands des betreffenden Angehörigen abhängig gemacht werden.*

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um *angemessene Urlaubsregelungen für Betreuungs- und Pflegezwecke vorzusehen. Dabei richtet sich jeder Mitgliedstaat nach seinen eigenen Bedürfnissen und Traditionen und berücksichtigt alle bestehenden Urlaubsregelungen.*

Or. nl

Änderungsantrag 474
Alessandra Mussolini, Elisabetta Gardini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass *Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer* das Recht haben, mindestens fünf Arbeitstage pro Jahr und

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass *alle Arbeitnehmer und Selbständige unabhängig von ihrem Geschlecht* das Recht haben, mindestens

pro Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer Pflegeurlaub zu nehmen. **Dieser Anspruch kann von einem geeigneten Nachweis des Gesundheitszustands des betreffenden Angehörigen abhängig gemacht werden.**

fünf Arbeitstage pro Jahr und pro Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer Pflegeurlaub zu nehmen.

Or. en

Änderungsantrag 475
Miroslavs Mitrofanovs, Ernest Urtasun

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht haben, mindestens **fünf** Arbeitstage pro Jahr und pro Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer Pflegeurlaub zu nehmen. Dieser Anspruch kann von einem geeigneten Nachweis **des Gesundheitszustands des betreffenden Angehörigen** abhängig gemacht werden.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht haben, mindestens **zwölf** Arbeitstage pro Jahr und pro Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer Pflegeurlaub zu nehmen, **der nicht übertragen werden kann**. Dieser Anspruch kann von einem geeigneten Nachweis **über den Unterstützungsbedarf der Person** abhängig gemacht werden, **die diese Unterstützung benötigt**.

Or. en

Änderungsantrag 476
Sofia Ribeiro

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht haben, mindestens fünf Arbeitstage pro Jahr und pro Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht haben, mindestens fünf Arbeitstage pro Jahr und pro Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer

Pflegeurlaub zu nehmen. Dieser Anspruch kann von einem geeigneten Nachweis des **Gesundheitszustands** des betreffenden Angehörigen abhängig gemacht werden.

Pflegeurlaub zu nehmen. Dieser Anspruch kann von einem geeigneten Nachweis des **körperlichen oder geistigen Zustands oder der Behinderung** des betreffenden Angehörigen, **der Pflege und Unterstützung benötigt, und, wenn möglich, des Wunschs dieses Angehörigen nach Pflege und Unterstützung** abhängig gemacht werden. **Die Angaben über den Gesundheitszustand oder den Verlust der Eigenständigkeit sind vertraulich zu behandeln und nur einer begrenzten Anzahl beteiligter Dienste mitzuteilen, um das Recht auf Datenschutz sowohl der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers als auch der pflegebedürftigen Person zu wahren.**

Or. pt

Änderungsantrag 477

Dieter-Lebrecht Koch, Thomas Mann, Sven Schulze, Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht haben, mindestens fünf Arbeitstage **pro Jahr und pro Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer** Pflegeurlaub zu nehmen. Dieser Anspruch **kann** von einem geeigneten Nachweis des Gesundheitszustands des betreffenden Angehörigen abhängig gemacht werden.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht haben, mindestens fünf Arbeitstage Pflegeurlaub zu nehmen, **um ein Familienmitglied, das aus einem schwerwiegenden medizinischen Grund erhebliche Pflege oder Unterstützung benötigt, zu pflegen oder zu unterstützen.** Dieser Anspruch **muss** von einem geeigneten Nachweis des Gesundheitszustands des betreffenden Angehörigen **gemäß der nationalen Rechtsvorschriften** abhängig gemacht werden.

Or. de

Änderungsantrag 478
Heinz K. Becker

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht haben, mindestens fünf Arbeitstage pro Jahr und pro Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer Pflegeurlaub zu nehmen. Dieser Anspruch kann von einem geeigneten Nachweis des Gesundheitszustands *des betreffenden Angehörigen* abhängig gemacht werden.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht haben, mindestens fünf Arbeitstage pro Jahr und pro Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer Pflegeurlaub zu nehmen. Dieser Anspruch kann von einem geeigneten Nachweis des *psychischen oder physischen Gesundheitszustands oder der Behinderung der Person* abhängig gemacht werden, *die pflegebedürftig ist oder Unterstützung benötigt sowie, sofern dies möglich ist, vom Willen der Person, sich von diesem Angehörigen pflegen oder unterstützen zu lassen. Die Information über den Gesundheitszustand oder den Verlust der Unabhängigkeit muss vertraulich behandelt werden und darf nur einer beschränkten Anzahl beteiligter Dienste mitgeteilt werden, um das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers sowie der pflegebedürftigen Person sicherzustellen.*

Or. en

Änderungsantrag 479

Tania González Peñas, Kostadinka Kuneva, Paloma López Bermejo, Patrick Le Hyaric

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht haben, mindestens **fünf** Arbeitstage pro Jahr und pro Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer Pflegeurlaub zu nehmen. Dieser Anspruch kann von einem geeigneten Nachweis **des Gesundheitszustands des betreffenden Angehörigen** abhängig gemacht werden.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht haben, mindestens **zwölf** Arbeitstage pro Jahr und pro Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer, **die bzw. der informell Angehörige bzw. andere pflege- oder unterstützungsbedürftige Personen pflegt**, Pflegeurlaub zu nehmen, **der nicht übertragen werden kann**. Dieser Anspruch kann von einem geeigneten Nachweis **über den Unterstützungsbedarf der Person** abhängig gemacht werden, **die diese Unterstützung benötigt**.

Or. en

Änderungsantrag 480

Renate Weber, Marian Harkin, Enrique Calvet Chambon, Robert Rochefort

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht haben, mindestens fünf Arbeitstage pro Jahr und pro Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer Pflegeurlaub zu nehmen. Dieser Anspruch kann von einem geeigneten Nachweis des Gesundheitszustands des betreffenden Angehörigen abhängig gemacht werden.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht haben, mindestens fünf Arbeitstage pro Jahr und pro Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer Pflegeurlaub zu nehmen. Dieser Anspruch kann von einem geeigneten Nachweis des Gesundheitszustands, **des Pflege- oder Unterstützungsbedarfs oder des Verlustes der Unabhängigkeit** des betreffenden Angehörigen abhängig gemacht werden. **Die Information über den Gesundheitszustand, den Pflege- oder Unterstützungsbedarf oder den Verlust der Unabhängigkeit muss vertraulich behandelt werden und darf nur einer beschränkten Anzahl beteiligter Dienste**

mitgeteilt werden, um das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers sowie der pflegebedürftigen Person sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 481
Agnieszka Kozłowska-Rajewicz, David Casa

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht haben, mindestens fünf Arbeitstage pro Jahr und pro Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer Pflegeurlaub zu nehmen. Dieser Anspruch **kann** von einem geeigneten Nachweis des Gesundheitszustands des betreffenden Angehörigen abhängig gemacht **werden**.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht haben, mindestens fünf Arbeitstage pro Jahr und pro Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer Pflegeurlaub zu nehmen. Dieser Anspruch **wird** von einem geeigneten **medizinischen** Nachweis des Gesundheitszustands des betreffenden Angehörigen abhängig gemacht.

Or. en

Begründung

Auf Basis dieser Änderung muss ein medizinischer Nachweis als Grundlage für die Beantragung von Pflegeurlaub vorgelegt werden, um Missbrauch zu verhindern.

Änderungsantrag 482
Maria Arena, Vilija Blinkevičiūtė, Agnes Jongerius, Brando Benifei, Elena Gentile, Edouard Martin, Guillaume Balas, Evelyn Regner, Flavio Zanonato, Georgi Pirinski, Michael Detjen, Miapetra Kumpula-Natri, Sergio Gutiérrez Prieto, Javi López

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht haben, mindestens fünf Arbeitstage pro Jahr und pro Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer Pflegeurlaub zu nehmen. Dieser Anspruch kann von einem geeigneten Nachweis des **Gesundheitszustands** des betreffenden Angehörigen abhängig gemacht werden.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht haben, mindestens fünf Arbeitstage pro Jahr und pro Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer Pflegeurlaub zu nehmen. Dieser Anspruch kann von einem geeigneten Nachweis des **Pflege- und Unterstützungsbedarfs** des betreffenden Angehörigen abhängig gemacht werden.

Or. en

Änderungsantrag 483
Verónica Lope Fontagné

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht haben, mindestens fünf Arbeitstage pro Jahr und pro Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer Pflegeurlaub zu nehmen. Dieser Anspruch **kann** von **einem geeigneten** Nachweis **des Gesundheitszustands des betreffenden** Angehörigen abhängig gemacht **werden**.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht haben, mindestens fünf Arbeitstage pro Jahr und pro Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer Pflegeurlaub zu nehmen. Dieser Anspruch **wird** von **einer Vorabmeldung und einem** Nachweis **infolge eines Unfalls, einer schweren Erkrankung, eines Krankenaufenthalts oder eines chirurgischen Eingriffs eines** Angehörigen abhängig gemacht.

Or. es

Änderungsantrag 484
João Pimenta Lopes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht haben, mindestens **fünf** Arbeitstage pro Jahr und pro Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer **Pflegeurlaub** zu nehmen. Dieser Anspruch kann von einem geeigneten Nachweis des Gesundheitszustands des betreffenden Angehörigen abhängig gemacht werden.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht haben, mindestens **fünfzehn** Arbeitstage pro Jahr und pro Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer **Urlaub aus familiären Gründen** zu nehmen. Dieser Anspruch kann von einem geeigneten Nachweis des Gesundheitszustands des betreffenden Angehörigen abhängig gemacht werden.

Or. pt

Änderungsantrag 485
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten **ergreifen** die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht haben, mindestens fünf Arbeitstage pro Jahr und pro Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer Pflegeurlaub zu nehmen. Dieser Anspruch kann von einem geeigneten Nachweis des Gesundheitszustands des betreffenden Angehörigen abhängig gemacht werden.

Geänderter Text

Den Mitgliedstaaten **wird nahegelegt**, die notwendigen Maßnahmen **zu ergreifen**, um sicherzustellen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht haben, mindestens fünf Arbeitstage pro Jahr und pro Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer Pflegeurlaub zu nehmen. Dieser Anspruch kann von einem geeigneten Nachweis des Gesundheitszustands des betreffenden Angehörigen abhängig gemacht werden.

Or. nl

Änderungsantrag 486
Marian Harkin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht haben, mindestens fünf Arbeitstage pro Jahr und pro Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer Pflegeurlaub zu nehmen. Dieser Anspruch kann von einem geeigneten Nachweis des Gesundheitszustands des betreffenden Angehörigen abhängig gemacht werden.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht haben, mindestens fünf Arbeitstage pro Jahr und pro Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer Pflegeurlaub zu nehmen. Dieser Anspruch kann von einem geeigneten Nachweis des Gesundheitszustands **und des Unterstützungsbedarfs** des betreffenden Angehörigen abhängig gemacht werden.

Or. en

Änderungsantrag 487
Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht haben, mindestens fünf Arbeitstage pro Jahr und pro Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer Pflegeurlaub zu nehmen. Dieser Anspruch kann von einem geeigneten Nachweis des **Gesundheitszustands** des betreffenden Angehörigen abhängig gemacht werden.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht haben, mindestens fünf Arbeitstage pro Jahr und pro Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer Pflegeurlaub zu nehmen. Dieser Anspruch kann von einem geeigneten Nachweis des **Unterstützungsbedarfs** des betreffenden Angehörigen abhängig gemacht werden.

Or. en

Begründung

Der Gesundheitszustand eines Angehörigen sollte nicht die einzige Voraussetzung für einen Pflegeurlaub sein. Viele Menschen benötigen Pflege und Unterstützung, da sie an langfristigen Beeinträchtigungen leiden und daher aufgrund von Barrieren nur eingeschränkt an der Gesellschaft teilhaben können (= Soziales Modell von Behinderung, das die EU mit Ratifizierung der VN-BRK im Jahr 2010 übernommen hat).

Änderungsantrag 488
Arne Gericke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht haben, mindestens fünf Arbeitstage pro Jahr und pro Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer Pflegeurlaub zu nehmen. Dieser Anspruch kann von einem geeigneten Nachweis des Gesundheitszustands des betreffenden Angehörigen abhängig gemacht werden.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht haben, mindestens fünf Arbeitstage pro Jahr und pro Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer Pflegeurlaub zu nehmen. Dieser Anspruch kann von einem geeigneten Nachweis des Gesundheitszustands des betreffenden Angehörigen abhängig gemacht werden.
Eltern von Kindern mit besonderen Bedürfnissen, alleinerziehende Elternteile und Eltern großer Familien erhalten fünf zusätzliche Arbeitstage Pflegeurlaub.

Or. en

Änderungsantrag 489
Sofia Ribeiro

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

1a. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht haben, mindestens fünf Arbeitstage pro Jahr und pro Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer bezahlten Pflegeurlaub zu nehmen. Dieser Anspruch kann von einem geeigneten Nachweis des Gesundheitszustands des betreffenden Angehörigen abhängig gemacht werden.

Geänderter Text

Änderungsantrag 490
Sofia Ribeiro

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die pflegenden Angehörigen Anspruch darauf haben, von der Arbeit freigestellt zu werden, um gemäß dem vorstehenden Absatz begründete Pflege zu leisten.

Or. pt

Änderungsantrag 491
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Stellt sich nach dem Bewertungsverfahren nach Artikel 18 heraus, dass in den Mitgliedstaaten keine ausreichenden Fortschritte erzielt wurden, wird die Kommission einen Vorschlag für verbindliche Maßnahmen vorlegen.

Or. nl

Änderungsantrag 492
Laura Agea, Tiziana Beghin, Rosa D'Amato, Marco Valli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten fördern mittels wirtschaftlicher Maßnahmen und Anreize Systeme der indirekten häuslichen Betreuung, die eine Inanspruchnahme qualifizierter Anbieter vorsehen. Die wirtschaftlichen Anreize werden auf der Grundlage des jeweiligen Referenzeinkommens des Arbeitnehmers berechnet.

Or. it

Änderungsantrag 493

Tania González Peñas, Kostadinka Kuneva, Paloma López Bermejo, Patrick Le Hyaric, João Pimenta Lopes

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Information über den psychischen oder physischen Zustand oder den Verlust der Unabhängigkeit muss vertraulich behandelt werden und darf nur einer beschränkten Anzahl beteiligter Dienste mitgeteilt werden, um das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers sowie der pflegebedürftigen Person sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 494

Dieter-Lebrecht Koch, Thomas Mann, Sven Schulze, Angelika Niebler

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ein nationales System eines Mitgliedstaats, welches die Versorgung von Angehörigen durch Arbeitnehmer sicherstellt, kann als Pflegeurlaub gemäß Absatz 1 anerkannt werden, sofern das nationale System des Mitgliedstaats ein vergleichbares Schutzniveau bietet.

Or. de

Änderungsantrag 495

Renate Weber, Marian Harkin, Enrique Calvet Chambon

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten prüfen, ob es notwendig ist, den Begriff der bzw. des „pflegenden Angehörigen“ für die Zwecke der Beantragung des entsprechenden Urlaubs anzupassen oder weiter zu fassen, um besonders schwierige Situationen zu berücksichtigen.

Or. en

Änderungsantrag 496

Ernest Urtasun, Miroslavs Mitrofanovs

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 6a

Die Information über den Gesundheitszustand oder den Verlust der Unabhängigkeit muss vertraulich behandelt werden und darf nur einer beschränkten Anzahl beteiligter Dienste

mitgeteilt werden, um das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers sowie der pflegebedürftigen Person sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 497
Sofia Ribeiro

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht auf Arbeitsfreistellung im Falle höherer Gewalt aus dringenden familiären Gründen haben, wenn eine Erkrankung oder ein Unfall ihre unmittelbare Anwesenheit erfordern. ***Die Mitgliedstaaten können das Recht auf Arbeitsfreistellung wegen höherer Gewalt auf eine bestimmte Zeitspanne pro Jahr oder pro Fall oder beides beschränken.***

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht auf Arbeitsfreistellung im Falle höherer Gewalt aus dringenden familiären Gründen haben, wenn eine Erkrankung oder ein Unfall ihre unmittelbare Anwesenheit erfordern.

Or. pt

Änderungsantrag 498
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten ***ergreifen*** die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht auf Arbeitsfreistellung im Falle höherer

Geänderter Text

Den Mitgliedstaaten ***wird nahegelegt***, die notwendigen Maßnahmen ***zu ergreifen***, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht auf Arbeitsfreistellung im Falle höherer

Gewalt aus dringenden familiären Gründen haben, wenn eine Erkrankung oder ein Unfall ihre unmittelbare Anwesenheit erfordern. Die Mitgliedstaaten können das Recht auf Arbeitsfreistellung wegen höherer Gewalt auf eine bestimmte Zeitspanne pro Jahr oder pro Fall oder beides beschränken.

Gewalt aus dringenden familiären Gründen haben, wenn eine Erkrankung oder ein Unfall ihre unmittelbare Anwesenheit erfordern. Die Mitgliedstaaten können das Recht auf Arbeitsfreistellung wegen höherer Gewalt auf eine bestimmte Zeitspanne pro Jahr oder pro Fall oder beides beschränken.

Or. nl

Änderungsantrag 499 **João Pimenta Lopes**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 7 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht auf Arbeitsfreistellung im Falle höherer Gewalt aus dringenden familiären Gründen haben, wenn eine Erkrankung oder ein Unfall ihre unmittelbare Anwesenheit erfordern. ***Die Mitgliedstaaten können das Recht auf Arbeitsfreistellung wegen höherer Gewalt auf eine bestimmte Zeitspanne pro Jahr oder pro Fall oder beides beschränken.***

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht auf Arbeitsfreistellung im Falle höherer Gewalt aus dringenden familiären Gründen haben, wenn eine Erkrankung oder ein Unfall ihre unmittelbare Anwesenheit erfordern.

Im Fall abhängiger Personen mit einer Behinderung oder langen Krankheit umfasst die Inanspruchnahme dieses Rechts die Garantie der vollständigen Lohnfortzahlung und der Aufrechterhaltung aller Arbeitsrechte.

Or. pt

Änderungsantrag 500 **Miroslavs Mitrofanovs, Ernest Urtasun**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht auf Arbeitsfreistellung im Falle höherer Gewalt aus dringenden familiären Gründen haben, wenn eine Erkrankung oder ein Unfall ihre unmittelbare Anwesenheit erfordern. Die Mitgliedstaaten können das Recht auf Arbeitsfreistellung wegen höherer Gewalt auf eine bestimmte Zeitspanne pro Jahr oder pro Fall oder beides beschränken.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht auf Arbeitsfreistellung im Falle höherer Gewalt aus dringenden familiären Gründen haben, *insbesondere* wenn eine Erkrankung, *psychische Probleme* oder ein Unfall ihre unmittelbare Anwesenheit erfordern. Die Mitgliedstaaten können das Recht auf Arbeitsfreistellung wegen höherer Gewalt auf eine bestimmte Zeitspanne pro Jahr oder pro Fall oder beides beschränken.

Or. en

Änderungsantrag 501

Tania González Peñas, Kostadinka Kuneva, Paloma López Bermejo, Patrick Le Hyaric, João Pimenta Lopes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht auf Arbeitsfreistellung im Falle höherer Gewalt aus dringenden familiären Gründen haben, wenn eine Erkrankung oder ein Unfall ihre unmittelbare Anwesenheit erfordern. Die Mitgliedstaaten können das Recht auf Arbeitsfreistellung wegen höherer Gewalt auf eine bestimmte Zeitspanne pro Jahr oder pro Fall oder beides beschränken.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht auf Arbeitsfreistellung im Falle höherer Gewalt aus dringenden familiären Gründen haben, *insbesondere* wenn eine Erkrankung, *psychische Probleme* oder ein Unfall ihre unmittelbare Anwesenheit erfordern. Die Mitgliedstaaten können das Recht auf Arbeitsfreistellung wegen höherer Gewalt auf eine bestimmte Zeitspanne pro Jahr oder pro Fall oder beides beschränken.

Or. en

Änderungsantrag 502
Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht auf Arbeitsfreistellung im Falle höherer Gewalt aus dringenden familiären Gründen haben, wenn eine Erkrankung oder ein Unfall ihre unmittelbare Anwesenheit erfordern. Die Mitgliedstaaten können das Recht auf Arbeitsfreistellung wegen höherer Gewalt auf eine bestimmte Zeitspanne pro Jahr oder pro Fall oder beides beschränken.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht auf Arbeitsfreistellung im Falle höherer Gewalt aus dringenden familiären Gründen haben, wenn eine Erkrankung, **psychische Probleme** oder ein Unfall ihre unmittelbare Anwesenheit erfordern. Die Mitgliedstaaten können das Recht auf Arbeitsfreistellung wegen höherer Gewalt auf eine bestimmte Zeitspanne pro Jahr oder pro Fall oder beides beschränken.

Or. en

Begründung

Der Begriff der höheren Gewalt sollte auf psychische Probleme erweitert werden, da diese ein dringender Grund sein können, sich von der Arbeit freustellen zu lassen, insbesondere in Krisen oder bei Rückfällen.

Änderungsantrag 503
João Pimenta Lopes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7a

Zusätzlicher Elternurlaub

1. Die Mitgliedstaaten prüfen die Einführung eines zusätzlichen Elternurlaubs von mindestens drei Monaten pro Elternteil, der nach der

Inanspruchnahme des Elternurlaubs die Betreuung eines minderjährigen leiblichen oder adoptierten Kindes bis zum Alter von zwölf Jahren ermöglicht.

2. Über die Inanspruchnahme und Aufteilung des Urlaubs kann das betreffende Paar frei entscheiden.

3. Die Mitgliedstaaten legen fest, unter welchen Umständen der Urlaub ohne Unterbrechung, gestaffelt oder – bei Inanspruchnahme im Rahmen einer Teilzeitarbeitsregelung – aufgeteilt über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen werden kann.

4. Die Mitgliedstaaten legen die Fristen fest, bis zu denen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die Inanspruchnahme des Urlaubs vorab ankündigen und ihm die zu diesem Zweck erforderlichen Begründungen vorlegen müssen.

Or. pt

Änderungsantrag 504

Tania González Peñas, Kostadinka Kuneva, Paloma López Bermejo, Patrick Le Hyaric, João Pimenta Lopes

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Angemessenes Einkommen

Geänderter Text

Recht auf volles Einkommen während des Urlaubs

Or. en

Änderungsantrag 505

João Pimenta Lopes

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Im Einklang mit den nationalen Rahmenbedingungen, wie dem nationalen Recht, Kollektiv- bzw. Tarifverträgen und/oder Gepflogenheiten, und unter Berücksichtigung der den Sozialpartnern übertragenen Befugnisse stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihr Recht auf Urlaub gemäß Artikel 4, 5 oder 6 in Anspruch nehmen, eine Bezahlung oder eine angemessene Vergütung erhalten, die mindestens gleich hoch ist wie das Krankengeld.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihr Recht auf Urlaub gemäß Artikel 4, 5 oder 6 in Anspruch nehmen, eine Bezahlung oder eine angemessene Vergütung erhalten, die 100 % ihres Arbeitsentgelts entspricht. Während des Urlaubs gemäß Artikel 7a wird das Arbeitsentgelt zu 100 % fortgezahlt, wenn er unmittelbar im Anschluss an den Elternurlaub und ohne Unterbrechung in Anspruch genommen wird.

Or. pt

Änderungsantrag 506 Georges Bach

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Im Einklang mit den nationalen Rahmenbedingungen, wie dem nationalen Recht, Kollektiv- bzw. Tarifverträgen und/oder Gepflogenheiten, und unter Berücksichtigung der den Sozialpartnern übertragenen Befugnisse stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihr Recht auf Urlaub gemäß Artikel 4, 5 oder 6 in Anspruch nehmen, eine Bezahlung oder eine angemessene Vergütung erhalten, die mindestens **gleich hoch** ist wie das **Krankengeld**.

Geänderter Text

Im Einklang mit den nationalen Rahmenbedingungen, wie dem nationalen Recht, Kollektiv- bzw. Tarifverträgen und/oder Gepflogenheiten, und unter Berücksichtigung der den Sozialpartnern übertragenen Befugnisse stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihr Recht auf Urlaub gemäß Artikel 4, 5 oder 6 in Anspruch nehmen, eine Bezahlung oder eine angemessene Vergütung **in folgender Höhe** erhalten:

a) für Vaterschaftsurlaub gemäß Artikel 4 Absatz 1 eine Bezahlung oder Vergütung, die mindestens der Höhe des Krankengeldes entspricht, wobei der Grundsatz der Gleichbehandlung von Frauen und Männern einzuhalten ist;

b) für Elternurlaub gemäß Artikel 5 Absatz 1 eine Bezahlung oder Vergütung, deren Untergrenze von den Mitgliedstaaten festzulegen ist und die mindestens 45 % des durchschnittlichen nationalen jährlichen Bruttolohns entspricht;

c) für Pflegeurlaub gemäß Artikel 6 eine Bezahlung oder Vergütung, die mindestens der Höhe des Krankengeldes entspricht, wobei der Grundsatz der Gleichbehandlung von Frauen und Männern einzuhalten ist.

Or. en

Begründung

Einige Mitgliedstaaten gewähren bereits eine relativ hohe Bezahlung oder Vergütung bei Elternurlaub. Diese Systeme haben sich als wirksam erwiesen, sie sind für Arbeitnehmer attraktiv und stellen einen Anreiz dar, Elternurlaub zu nehmen. In diesen Mitgliedstaaten kann das Krankengeld bis zu 100 % des Lohns der Arbeitnehmer betragen. Ein Anheben der Bezahlung bei Elternurlaub auf dieselbe Höhe würde die Tragfähigkeit dieser Systeme gefährden und der sozialen Gerechtigkeit zwischen Arbeitnehmern mit niedrigen und Arbeitnehmern mit hohen Löhnen schaden.

Änderungsantrag 507

Verónica Lope Fontagné, Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Im Einklang mit den nationalen Rahmenbedingungen, wie dem nationalen Recht, Kollektiv- bzw. Tarifverträgen und/oder Gepflogenheiten, und unter Berücksichtigung der den Sozialpartnern übertragenen Befugnisse stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihr Recht auf Urlaub gemäß Artikel 4, 5 oder 6 in Anspruch nehmen, eine Bezahlung oder eine angemessene Vergütung erhalten, **die mindestens gleich**

Geänderter Text

Im Einklang mit den nationalen Rahmenbedingungen, wie dem nationalen Recht, Kollektiv- bzw. Tarifverträgen und/oder Gepflogenheiten, und unter Berücksichtigung der den Sozialpartnern übertragenen Befugnisse stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihr Recht auf Urlaub gemäß Artikel 4, 5 oder 6 in Anspruch nehmen, eine Bezahlung oder eine angemessene

hoch ist wie das Krankengeld.

Vergütung erhalten:

- a) *bei Vaterschaftsurlaub gemäß Artikel 4 entspricht die Bezahlung oder Vergütung 80 % des Bruttolohns der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers;*
- b) *bei Elternurlaub gemäß Artikel 5 entspricht die Bezahlung oder Vergütung in den ersten acht Wochen des Urlaubs 80 % des Bruttolohns der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers;*
- c) *bei Pflegeurlaub gemäß Artikel 6 entspricht die Bezahlung oder Vergütung 80 % des Bruttolohns der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers.*

Or. es

Änderungsantrag 508

Tania González Peñas, Kostadinka Kuneva, Paloma López Bermejo, Patrick Le Hyaric, João Pimenta Lopes

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Im Einklang mit den nationalen Rahmenbedingungen, wie dem nationalen Recht, Kollektiv- bzw. Tarifverträgen und/oder Gepflogenheiten, und unter Berücksichtigung der den Sozialpartnern übertragenen Befugnisse stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihr Recht auf Urlaub gemäß Artikel 4, 5 oder 6 in Anspruch nehmen, eine Bezahlung *oder eine angemessene Vergütung* erhalten, *die mindestens gleich hoch ist wie das Krankengeld.*

Geänderter Text

Im Einklang mit den nationalen Rahmenbedingungen, wie dem nationalen Recht, Kollektiv- bzw. Tarifverträgen und/oder Gepflogenheiten, und unter Berücksichtigung der den Sozialpartnern übertragenen Befugnisse stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihr Recht auf Urlaub gemäß Artikel 4, 5 oder 6 in Anspruch nehmen, eine Bezahlung *in Höhe von 100 % ihres Bruttolohns* erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 509

Elena Gentile

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Im Einklang mit den nationalen Rahmenbedingungen, wie dem nationalen Recht, Kollektiv- bzw. Tarifverträgen und/oder Gepflogenheiten, und unter Berücksichtigung der den Sozialpartnern übertragenen Befugnisse stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihr Recht auf Urlaub gemäß Artikel 4, 5 oder 6 in Anspruch nehmen, eine Bezahlung oder eine angemessene Vergütung erhalten, **die mindestens gleich hoch ist wie das Krankengeld.**

Geänderter Text

Im Einklang mit den nationalen Rahmenbedingungen, wie dem nationalen Recht, Kollektiv- bzw. Tarifverträgen und/oder Gepflogenheiten, und unter Berücksichtigung der den Sozialpartnern übertragenen Befugnisse stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihr Recht auf Urlaub gemäß Artikel 4, 5 oder 6 in Anspruch nehmen, eine Bezahlung oder eine angemessene Vergütung **in folgender Höhe** erhalten:

Or. en

**Änderungsantrag 510
Heinz K. Becker**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Im Einklang mit den nationalen Rahmenbedingungen, wie dem nationalen Recht, Kollektiv- bzw. Tarifverträgen und/oder Gepflogenheiten, und unter Berücksichtigung der den Sozialpartnern übertragenen Befugnisse stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihr Recht auf Urlaub gemäß Artikel 4, 5 **oder 6** in Anspruch nehmen, eine **Bezahlung oder eine** angemessene Vergütung erhalten, die **mindestens gleich hoch ist wie das Krankengeld.**

Geänderter Text

Im Einklang mit den nationalen Rahmenbedingungen, wie dem nationalen Recht, Kollektiv- bzw. Tarifverträgen und/oder Gepflogenheiten, und unter Berücksichtigung der den Sozialpartnern übertragenen Befugnisse stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihr Recht auf Urlaub gemäß Artikel 4 **oder 5** in Anspruch nehmen, eine angemessene **Entschädigung** erhalten, die **die Mitgliedstaaten bzw. die nationalen Sozialpartner im Rahmen der Umsetzung dieser Richtlinie in einzelstaatliches Recht festlegen.**

Or. en

Änderungsantrag 511
Miroslavs Mitrofanovs, Ernest Urtasun

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Im Einklang mit den nationalen Rahmenbedingungen, wie dem nationalen Recht, Kollektiv- bzw. Tarifverträgen und/oder Gepflogenheiten, und unter Berücksichtigung der den Sozialpartnern übertragenen Befugnisse stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihr Recht auf Urlaub gemäß Artikel 4, 5 oder 6 in Anspruch nehmen, eine Bezahlung oder eine angemessene Vergütung erhalten, **die mindestens gleich hoch ist wie das Krankengeld.**

Geänderter Text

Im Einklang mit den nationalen Rahmenbedingungen, wie dem nationalen Recht, Kollektiv- bzw. Tarifverträgen und/oder Gepflogenheiten, und unter Berücksichtigung der den Sozialpartnern übertragenen Befugnisse stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihr Recht auf Urlaub gemäß Artikel 4, 5 oder 6 in Anspruch nehmen, eine Bezahlung oder eine angemessene Vergütung **in Höhe von 100 % ihres Bruttlohns** erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 512
Sergio Gutiérrez Prieto, Javi López, Iratxe García Pérez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Im Einklang mit den nationalen Rahmenbedingungen, wie dem nationalen Recht, Kollektiv- bzw. Tarifverträgen und/oder Gepflogenheiten, und unter Berücksichtigung der den Sozialpartnern übertragenen Befugnisse stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihr Recht auf Urlaub gemäß Artikel 4, 5 oder 6 in Anspruch nehmen, eine Bezahlung oder eine angemessene Vergütung erhalten, **die mindestens gleich hoch ist wie das Krankengeld.**

Geänderter Text

Im Einklang mit den nationalen Rahmenbedingungen, wie dem nationalen Recht, Kollektiv- bzw. Tarifverträgen und/oder Gepflogenheiten, und unter Berücksichtigung der den Sozialpartnern übertragenen Befugnisse stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihr Recht auf Urlaub gemäß Artikel 4, 5 oder 6 in Anspruch nehmen, eine Bezahlung oder eine angemessene Vergütung **in Höhe ihres Bruttlohns** erhalten.

Änderungsantrag 513

Maria Arena, Vilija Blinkevičiūtė, Agnes Jongerius, Brando Benifei, Edouard Martin, Guillaume Balas, Flavio Zanonato, Georgi Pirinski, Michael Detjen, Miapetra Kumpula-Natri

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Im Einklang mit den nationalen Rahmenbedingungen, wie dem nationalen Recht, Kollektiv- bzw. Tarifverträgen und/oder Gepflogenheiten, und unter Berücksichtigung der den Sozialpartnern übertragenen Befugnisse stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihr Recht auf Urlaub gemäß Artikel 4, 5 oder 6 in Anspruch nehmen, eine Bezahlung oder eine angemessene Vergütung *erhalten, die* mindestens *gleich hoch ist wie das Krankengeld.*

Geänderter Text

Im Einklang mit den nationalen Rahmenbedingungen, wie dem nationalen Recht, Kollektiv- bzw. Tarifverträgen und/oder Gepflogenheiten, und unter Berücksichtigung der den Sozialpartnern übertragenen Befugnisse stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihr Recht auf Urlaub gemäß Artikel 4, 5 oder 6 in Anspruch nehmen, eine Bezahlung oder eine angemessene Vergütung *in Höhe von* mindestens *85 % ihres Bruttolohns erhalten.*

Änderungsantrag 514

Elisabeth Morin-Chartier, Jérôme Lavrilleux, Anne Sander, Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Im Einklang mit den nationalen Rahmenbedingungen, wie dem nationalen Recht, Kollektiv- bzw. Tarifverträgen und/oder Gepflogenheiten, und unter Berücksichtigung der den Sozialpartnern übertragenen Befugnisse stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihr Recht auf Urlaub gemäß Artikel 4, 5

Geänderter Text

Im Einklang mit den nationalen Rahmenbedingungen, wie dem nationalen Recht, Kollektiv- bzw. Tarifverträgen und/oder Gepflogenheiten, und unter Berücksichtigung der den Sozialpartnern übertragenen Befugnisse stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihr Recht auf Urlaub gemäß Artikel 4, 5

oder 6 in Anspruch nehmen, eine Bezahlung oder eine angemessene Vergütung erhalten, *die mindestens gleich hoch ist wie das Krankengeld.*

oder 6 in Anspruch nehmen, eine Bezahlung oder eine angemessene Vergütung erhalten.

Or. fr

Änderungsantrag 515
Helga Stevens

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Im Einklang mit den nationalen Rahmenbedingungen, wie dem nationalen Recht, Kollektiv- bzw. Tarifverträgen und/oder Gepflogenheiten, und unter Berücksichtigung der den Sozialpartnern übertragenen Befugnisse stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihr Recht auf Urlaub gemäß Artikel 4, 5 oder 6 in Anspruch nehmen, eine Bezahlung oder eine angemessene Vergütung erhalten, *die mindestens gleich hoch ist wie das Krankengeld.*

Geänderter Text

Im Einklang mit den nationalen Rahmenbedingungen, wie dem nationalen Recht, Kollektiv- bzw. Tarifverträgen und/oder Gepflogenheiten, und unter Berücksichtigung der den Sozialpartnern übertragenen Befugnisse stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihr Recht auf Urlaub gemäß Artikel 4, 5 oder 6 in Anspruch nehmen, eine Bezahlung oder eine angemessene Vergütung erhalten.

Or. nl

Änderungsantrag 516
Alessandra Mussolini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Im Einklang mit den nationalen Rahmenbedingungen, wie dem nationalen Recht, Kollektiv- bzw. Tarifverträgen und/oder Gepflogenheiten, und unter Berücksichtigung der den Sozialpartnern übertragenen Befugnisse stellen die

Geänderter Text

Im Einklang mit den nationalen Rahmenbedingungen, wie dem nationalen Recht, Kollektiv- bzw. Tarifverträgen und/oder Gepflogenheiten, und unter Berücksichtigung der den Sozialpartnern übertragenen Befugnisse stellen die

Mitgliedstaaten sicher, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihr Recht auf Urlaub gemäß Artikel 4, 5 oder 6 in Anspruch nehmen, eine Bezahlung oder eine angemessene Vergütung erhalten, **die mindestens gleich hoch ist wie das Krankengeld.**

Mitgliedstaaten sicher, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihr Recht auf Urlaub gemäß Artikel 4, 5 oder 6 in Anspruch nehmen, eine Bezahlung oder eine angemessene Vergütung erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 517

Michaela Šojdrová, Marijana Petir

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Im Einklang mit den nationalen Rahmenbedingungen, wie dem nationalen Recht, Kollektiv- bzw. Tarifverträgen und/oder Gepflogenheiten, und unter Berücksichtigung der den Sozialpartnern übertragenen Befugnisse stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihr Recht auf Urlaub gemäß Artikel 4, 5 oder 6 in Anspruch nehmen, **eine** Bezahlung oder **eine** angemessene Vergütung erhalten, die mindestens gleich hoch ist wie das Krankengeld.

Geänderter Text

Im Einklang mit den nationalen Rahmenbedingungen, wie dem nationalen Recht, Kollektiv- bzw. Tarifverträgen und/oder Gepflogenheiten, und unter Berücksichtigung der den Sozialpartnern übertragenen Befugnisse stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihr Recht auf Urlaub gemäß Artikel 4, 5 oder 6 in Anspruch nehmen, **die folgende** Bezahlung oder angemessene Vergütung erhalten:

a) für die Mindestdauer des Vaterschaftsurlaubs gemäß Artikel 4 Absatz 1 eine Bezahlung oder eine angemessene Vergütung, die mindestens gleich hoch ist wie das Krankengeld;

b) für die Mindestdauer des Elternurlaubs gemäß Artikel 5 Absatz 1 und des Pflegeurlaubs gemäß Artikel 6 eine Bezahlung oder eine angemessene Vergütung in Höhe von mindestens 60 % des Bruttolohns der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers.

Or. en

Änderungsantrag 518
Mara Bizzotto

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Im Einklang mit den nationalen Rahmenbedingungen, wie dem nationalen Recht, Kollektiv- bzw. Tarifverträgen und/oder Gepflogenheiten, und unter Berücksichtigung der den Sozialpartnern übertragenen Befugnisse stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihr Recht auf Urlaub gemäß Artikel 4, 5 oder 6 in Anspruch nehmen, eine Bezahlung oder eine angemessene Vergütung erhalten, die mindestens gleich hoch ist wie das Krankengeld.

Geänderter Text

Im Einklang mit den nationalen Rahmenbedingungen, wie dem nationalen Recht, Kollektiv- bzw. Tarifverträgen und/oder Gepflogenheiten, und unter Berücksichtigung der den Sozialpartnern übertragenen Befugnisse stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihr Recht auf Urlaub gemäß Artikel 4, 5 oder 6 in Anspruch nehmen, eine Bezahlung oder eine angemessene Vergütung erhalten, die mindestens gleich hoch ist wie das Krankengeld, ***und sehen die vollständige Beitrags- und Steuerbefreiung des darüber hinausgehenden Betrags vor. Die Mitgliedstaaten und die Sozialpartner unterstützen besondere Vereinbarungen, um den betrieblichen und organisatorischen Bedürfnissen kleiner und mittlerer Unternehmen gerecht zu werden.***

Or. it

Änderungsantrag 519
Laura Agea, Tiziana Beghin, Rosa D'Amato, Marco Valli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Im Einklang mit den nationalen Rahmenbedingungen, wie dem nationalen Recht, Kollektiv- bzw. Tarifverträgen und/oder Gepflogenheiten, und unter

Geänderter Text

Im Einklang mit den nationalen Rahmenbedingungen, wie dem nationalen Recht, Kollektiv- bzw. Tarifverträgen und/oder Gepflogenheiten, und unter

Berücksichtigung der den Sozialpartnern übertragenen Befugnisse stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihr Recht auf Urlaub gemäß Artikel 4, 5 oder 6 in Anspruch nehmen, eine Bezahlung oder eine angemessene Vergütung erhalten, die mindestens gleich hoch ist wie das Krankengeld.

Berücksichtigung der den Sozialpartnern übertragenen Befugnisse stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihr Recht auf Urlaub gemäß Artikel 4, 5 oder 6 in Anspruch nehmen, eine Bezahlung oder eine angemessene Vergütung erhalten, die mindestens gleich hoch ist wie das Krankengeld. ***Für Selbständige, Freiberufler und Unternehmer erlassen die Mitgliedstaaten angemessene Regelungen zur Sicherung des Existenzminimums der Kernfamilie für den Zeitraum des Urlaubs.***

Or. it

Änderungsantrag 520 **Jana Žitňanská**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 8 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Im Einklang mit den nationalen Rahmenbedingungen, wie dem nationalen Recht, Kollektiv- bzw. Tarifverträgen und/oder Gepflogenheiten, und unter Berücksichtigung der den Sozialpartnern übertragenen Befugnisse stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihr Recht auf Urlaub gemäß Artikel 4, 5 oder 6 in Anspruch nehmen, eine Bezahlung oder eine angemessene Vergütung erhalten, die mindestens gleich hoch ist wie das Krankengeld.

Geänderter Text

Im Einklang mit den nationalen Rahmenbedingungen, wie dem nationalen Recht, Kollektiv- bzw. Tarifverträgen und/oder Gepflogenheiten, und unter Berücksichtigung der den Sozialpartnern übertragenen Befugnisse stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihr Recht auf Urlaub gemäß Artikel 4, 5 oder 6 in Anspruch nehmen, eine Bezahlung oder eine angemessene Vergütung erhalten, die mindestens gleich hoch ist wie das Krankengeld. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Bezahlung oder Vergütung so ausfällt, dass die Eltern dazu angeregt werden, die Ansprüche besser aufzuteilen.***

Or. en

Änderungsantrag 521

Dieter-Lebrecht Koch, Thomas Mann, Sven Schulze, Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Im Einklang mit den nationalen Rahmenbedingungen, wie dem nationalen Recht, Kollektiv- bzw. Tarifverträgen und/oder Gepflogenheiten, und unter Berücksichtigung der den Sozialpartnern übertragenen Befugnisse stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihr Recht auf Urlaub gemäß Artikel 4, 5 oder 6 in Anspruch nehmen, eine Bezahlung oder eine angemessene Vergütung erhalten, **die mindestens gleich hoch ist wie das Krankengeld.**

Geänderter Text

Im Einklang mit den nationalen Rahmenbedingungen, wie dem nationalen Recht, Kollektiv- bzw. Tarifverträgen und/oder Gepflogenheiten, und unter Berücksichtigung der den Sozialpartnern übertragenen Befugnisse stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihr Recht auf Urlaub gemäß Artikel 4, 5 oder 6 in Anspruch nehmen, eine Bezahlung oder eine angemessene Vergütung erhalten, **deren Höhe durch die Mitgliedstaaten und/oder Sozialpartner festgelegt wird und auf nationaler Ebene einer gesonderten Obergrenze unterliegen kann.**

Or. de

Änderungsantrag 522

Sofia Ribeiro

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Im Einklang mit den nationalen Rahmenbedingungen wie dem innerstaatlichen Recht, Kollektiv- bzw. Tarifverträgen und/oder Gepflogenheiten und unter Berücksichtigung der den Sozialpartnern übertragenen Befugnisse stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihr Recht auf Urlaub gemäß Artikel 3, 4 oder 5 in Anspruch nehmen, eine Bezahlung oder eine Vergütung erhalten, die mindestens ihren Bezügen entspricht,

*um Negativanreize, die davon
abschrecken, Kinder zu gebären, zu
vermeiden.*

Or. pt

Änderungsantrag 523
Elena Gentile

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*a) für die Minstdauer des
Vaterschaftsurlaubs gemäß Artikel 4 eine
Bezahlung oder eine angemessene
Vergütung, die mindestens gleich hoch ist
wie das Krankengeld, wobei für das
Krankengeld festgelegte Obergrenzen der
Mitgliedstaaten berücksichtigt werden;*

Or. en

Änderungsantrag 524
Sofia Ribeiro

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Nummer 2 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher,
dass Arbeitnehmerinnen und
Arbeitnehmer, die ihr Recht auf
Pflegeurlaub gemäß Artikel 6 in
Anspruch nehmen, eine angemessene
Bezahlung oder Vergütung erhalten, die
mindestens gleich hoch ist wie das
Krankengeld.*

Or. pt

Änderungsantrag 525
Elena Gentile

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) für die Mindestdauer des Elternurlaubs gemäß Artikel 5:

i) für den nicht übertragbaren Anteil gemäß Artikel 5 Absatz 2 eine Vergütung in Höhe von mindestens 65 % des Lohns bis das Kind sechs Jahre alt ist, und

ii) für den übertragbaren Anteil eine Bezahlung oder angemessene Vergütung, die von den Mitgliedstaaten bzw. den Sozialpartnern festgelegt wird, und

Or. en

Änderungsantrag 526
Elena Gentile

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) für die Mindestdauer des Pflegeurlaubs gemäß Artikel 6 eine Bezahlung oder eine angemessene Vergütung, die vom jeweiligen Mitgliedstaat bzw. den Sozialpartnern festzulegen ist.

Or. en

Änderungsantrag 527
Elena Gentile

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Auf die Bezahlung oder die angemessene Vergütung gemäß Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i kann eine gesonderte, von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegte Obergrenze angewandt werden, die nicht niedriger sein darf als 50 % der Grundvergütung im öffentlichen Dienst.

Or. en

Änderungsantrag 528
Elena Gentile

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 8a

Sozialpolitik für Familien und finanzielle Mittel

Um die europäischen Strategien zur Förderung des Wohlergehens der Familie und der Familienmitglieder umzusetzen, schlägt die Kommission Programme und positive Maßnahmen vor und setzt diese gemeinsam mit den Mitgliedstaaten um. Diese Programme und Maßnahmen werden mithilfe europäischer Fonds zur Verbesserung des Familienlebens und zur Umsetzung familienorientierter Maßnahmen in Unternehmen finanziert, unter besonderer Berücksichtigung kleiner und mittlerer Unternehmen.

Or. en

Änderungsantrag 529
Tania González Peñas, Kostadinka Kuneva, Paloma López Bermejo

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Flexible Arbeitsregelungen

Geänderter Text

Arbeitnehmerfreundliche, anpassbare
Arbeitsregelungen

Or. en

**Änderungsantrag 530
Miroslavs Mitrofanovs, Ernest Urtasun**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Flexible Arbeitsregelungen

Geänderter Text

Arbeitnehmerfreundliche, flexible
Arbeitsregelungen

Or. en

**Änderungsantrag 531
João Pimenta Lopes**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Flexible Arbeitsregelungen

Geänderter Text

Arbeitsregelungen ***mit angepassten***
Arbeitszeiten

Or. pt

**Änderungsantrag 532
Jeroen Lenaers**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. **Die** Mitgliedstaaten **ergreifen** die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Kindern bis zu einem bestimmten Alter, mindestens jedoch bis zum Alter von zwölf, sowie pflegende Angehörige das Recht haben, flexible Arbeitsregelungen für Betreuungs- und Pflegezwecke zu beantragen. Für solche flexiblen Arbeitsregelungen kann eine vernünftige zeitliche Begrenzung gelten.

Geänderter Text

1. **Den** Mitgliedstaaten **wird nahegelegt**, die notwendigen Maßnahmen **zu ergreifen**, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Kindern bis zu einem bestimmten Alter, mindestens jedoch bis zum Alter von zwölf, sowie pflegende Angehörige das Recht haben, flexible Arbeitsregelungen für Betreuungs- und Pflegezwecke zu beantragen. Für solche flexiblen Arbeitsregelungen kann eine vernünftige zeitliche Begrenzung gelten.

Or. nl

Änderungsantrag 533

Tania González Peñas, Kostadinka Kuneva, Paloma López Bermejo, Patrick Le Hyaric

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Kindern bis zu einem bestimmten Alter, mindestens jedoch bis zum Alter von zwölf, sowie pflegende Angehörige das Recht haben, **flexible** Arbeitsregelungen für Betreuungs- und Pflegezwecke zu beantragen. Für solche **flexiblen** Arbeitsregelungen kann eine vernünftige zeitliche Begrenzung gelten.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Kindern bis zu einem bestimmten Alter, mindestens jedoch bis zum Alter von zwölf, sowie pflegende Angehörige, **die Familienmitglieder bzw. andere pflege- oder unterstützungsbedürftige Personen informell pflegen**, das Recht haben, **arbeitnehmerfreundliche, anpassbare** Arbeitsregelungen für Betreuungs- und Pflegezwecke zu beantragen. **Die anpassbaren Arbeitsregelungen sind umkehrbar, arbeitnehmerfreundlich und gelten für alle Arten von Verträgen.** Für solche **arbeitnehmerfreundlichen, anpassbaren** Arbeitsregelungen kann eine vernünftige zeitliche Begrenzung gelten.

Or. en

Änderungsantrag 534

Laura Agea, Tiziana Beghin, Rosa D'Amato, Marco Valli

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Kindern bis zu einem bestimmten Alter, mindestens jedoch bis zum Alter von zwölf, sowie pflegende Angehörige das Recht haben, flexible Arbeitsregelungen für Betreuungs- und Pflegezwecke zu beantragen. Für solche flexiblen Arbeitsregelungen **kann eine vernünftige zeitliche Begrenzung gelten.**

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Kindern bis zu einem bestimmten Alter, mindestens jedoch bis zum Alter von zwölf, sowie pflegende Angehörige das Recht haben, flexible Arbeitsregelungen für Betreuungs- und Pflegezwecke zu beantragen. **Wo möglich, sehen die Mitgliedstaaten ferner Instrumente wie Telearbeit oder die Arbeit auf der Grundlage vereinbarter Ziele vor.** Für solche flexiblen Arbeitszeitregelungen **werden alle notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen, um jeglichem Missbrauch vorzubeugen.**

Or. it

Änderungsantrag 535

João Pimenta Lopes

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Kindern bis zu einem bestimmten Alter, **mindestens jedoch bis zum Alter von zwölf**, sowie pflegende Angehörige das Recht haben, **flexible Arbeitsregelungen für Betreuungs- und Pflegezwecke zu beantragen.** Für **solche flexiblen**

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Kindern bis zu einem bestimmten Alter sowie pflegende Angehörige das Recht haben, **Arbeitsregelungen mit angepassten Arbeitszeiten zu beantragen, um ihr Kind stillen oder ihren** Betreuungs- bzw. **Pflegepflichten nachkommen zu können.**

Arbeitsregelungen kann eine vernünftige zeitliche Begrenzung gelten.

Für *diese* Arbeitsregelungen kann eine vernünftige zeitliche Begrenzung gelten.

Or. pt

Änderungsantrag 536

Maria Arena, Vilija Blinkevičiūtė, Agnes Jongerius, Brando Benifei, Edouard Martin, Guillaume Balas, Evelyn Regner, Flavio Zanonato, Georgi Pirinski, Michael Detjen, Miapetra Kumpula-Natri, Sergio Gutiérrez Prieto, Javi López

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Kindern **bis zu einem bestimmten Alter, mindestens jedoch bis zum Alter von zwölf**, sowie pflegende Angehörige das Recht **haben**, flexible Arbeitsregelungen für Betreuungs- und Pflegezwecke **zu beantragen**. Für solche flexiblen Arbeitsregelungen kann eine vernünftige zeitliche Begrenzung gelten.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Kindern sowie pflegende Angehörige das Recht **auf** flexible Arbeitsregelungen für Betreuungs- und Pflegezwecke **haben**. Für solche flexiblen Arbeitsregelungen kann eine vernünftige zeitliche Begrenzung gelten.

Or. en

Änderungsantrag 537

Elisabeth Morin-Chartier, Jérôme Lavrilleux, Anne Sander, Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Kindern bis zu einem bestimmten Alter, mindestens jedoch bis zum Alter von **zwölf**, sowie pflegende Angehörige das Recht haben,

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Kindern bis zu einem bestimmten Alter, mindestens jedoch bis zum Alter von **sechs**, sowie pflegende Angehörige das Recht haben,

flexible Arbeitsregelungen für Betreuungs- und Pflegezwecke zu beantragen. Für solche flexiblen Arbeitsregelungen kann eine vernünftige zeitliche Begrenzung gelten.

flexible Arbeitsregelungen für Betreuungs- und Pflegezwecke zu beantragen. Für solche flexiblen Arbeitsregelungen kann eine vernünftige zeitliche Begrenzung gelten.

Or. fr

Änderungsantrag 538
Heinz K. Becker

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Kindern bis zu einem bestimmten Alter, mindestens jedoch bis zum Alter von **zwölf**, sowie pflegende Angehörige das Recht haben, flexible Arbeitsregelungen für Betreuungs- und Pflegezwecke zu beantragen. Für solche flexiblen Arbeitsregelungen kann eine vernünftige zeitliche Begrenzung gelten.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Kindern bis zu einem bestimmten Alter, mindestens jedoch bis zum Alter von **zehn**, sowie pflegende Angehörige das Recht haben, flexible Arbeitsregelungen für Betreuungs- und Pflegezwecke zu beantragen. Für solche flexiblen Arbeitsregelungen kann eine vernünftige zeitliche Begrenzung gelten.

Or. en

Änderungsantrag 539
Jasenko Selimovic

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Kindern **bis zu einem bestimmten** Alter, **mindestens jedoch bis zum Alter von zwölf, sowie**

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Kindern **im** Alter **von bis zu acht Jahren** das Recht haben, flexible Arbeitsregelungen für Betreuungs-

pflegende Angehörige das Recht haben, flexible Arbeitsregelungen für Betreuungs- und Pflegezwecke zu beantragen. Für solche flexiblen Arbeitsregelungen kann eine vernünftige zeitliche Begrenzung gelten.

und Pflegezwecke zu beantragen. Für solche flexiblen Arbeitsregelungen kann eine vernünftige zeitliche Begrenzung gelten.

Or. en

Änderungsantrag 540
Verónica Lope Fontagné, Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Kindern bis zu einem ***bestimmten*** Alter, ***mindestens jedoch bis zum Alter von zwölf***, sowie pflegende Angehörige das Recht haben, flexible Arbeitsregelungen für Betreuungs- und Pflegezwecke zu beantragen. Für solche flexiblen Arbeitsregelungen kann eine vernünftige zeitliche Begrenzung gelten.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Kindern bis zu einem Alter ***von acht Jahren*** sowie pflegende Angehörige das Recht haben, flexible Arbeitsregelungen für Betreuungs- und Pflegezwecke zu beantragen. Für solche flexiblen Arbeitsregelungen kann eine vernünftige zeitliche Begrenzung gelten.

Or. es

Änderungsantrag 541
Agnieszka Kozłowska-Rajewicz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Kindern bis zu einem bestimmten Alter, mindestens

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Kindern bis zu einem bestimmten Alter, mindestens

jedoch bis zum Alter von **zwölf**, sowie pflegende Angehörige das Recht haben, flexible Arbeitsregelungen für Betreuungs- und Pflegezwecke zu beantragen. Für solche flexiblen Arbeitsregelungen kann eine vernünftige zeitliche Begrenzung gelten.

jedoch bis zum Alter von **acht**, sowie pflegende Angehörige das Recht haben, flexible Arbeitsregelungen für Betreuungs- und Pflegezwecke zu beantragen. Für solche flexiblen Arbeitsregelungen kann eine vernünftige zeitliche Begrenzung gelten.

Or. en

Begründung

Ein Zeitraum von acht Jahren entspricht der derzeitigen Situation in den Mitgliedstaaten besser und erfüllt die Kriterien eines Mindeststandards auf EU-Ebene.

Änderungsantrag 542

Dieter-Lebrecht Koch, Thomas Mann, Sven Schulze, Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Kindern bis zu einem bestimmten Alter, **mindestens jedoch** bis zum Alter von **zwölf**, sowie pflegende Angehörige das Recht haben, flexible Arbeitsregelungen für Betreuungs- und Pflegezwecke zu beantragen. Für solche flexiblen Arbeitsregelungen kann eine vernünftige zeitliche Begrenzung gelten.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Kindern bis zu einem bestimmten Alter, bis zum Alter von **acht**, sowie pflegende Angehörige das Recht haben, flexible Arbeitsregelungen für Betreuungs- und Pflegezwecke zu beantragen. Für solche flexiblen Arbeitsregelungen kann eine vernünftige zeitliche Begrenzung gelten.

Or. de

Änderungsantrag 543

Arne Gericke

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Kindern bis zu einem bestimmten Alter, mindestens jedoch bis zum Alter von zwölf, sowie pflegende Angehörige das Recht haben, flexible Arbeitsregelungen für Betreuungs- und Pflegezwecke zu beantragen. Für solche flexiblen Arbeitsregelungen kann eine vernünftige zeitliche Begrenzung gelten.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Kindern ***oder Enkelkindern*** bis zu einem bestimmten Alter, mindestens jedoch bis zum Alter von zwölf, sowie pflegende Angehörige das Recht haben, flexible Arbeitsregelungen für Betreuungs- und Pflegezwecke zu beantragen. Für solche flexiblen Arbeitsregelungen kann eine vernünftige zeitliche Begrenzung gelten.

Or. en

Änderungsantrag 544
Renate Weber, Enrique Calvet Chambon

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Kindern bis zu einem bestimmten Alter, mindestens jedoch bis zum Alter von zwölf, sowie pflegende Angehörige das Recht haben, flexible Arbeitsregelungen für Betreuungs- und Pflegezwecke zu beantragen. Für solche flexiblen Arbeitsregelungen kann eine vernünftige zeitliche Begrenzung gelten.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Kindern bis zu einem bestimmten Alter, mindestens jedoch bis zum Alter von zwölf, sowie pflegende Angehörige das Recht haben, flexible Arbeitsregelungen für Betreuungs- und Pflegezwecke zu beantragen. Für solche flexiblen Arbeitsregelungen kann eine vernünftige zeitliche Begrenzung gelten. ***Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer legen die entsprechenden Dokumente vor, um ihren Antrag zu untermauern.***

Or. en

Änderungsantrag 545
Renate Weber, Marian Harkin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten prüfen, ob Regelungen notwendig sind, um die flexiblen Arbeitsregelungen an die Bedürfnisse von Adoptiveltern, von Eltern mit Behinderung oder psychischen Problemen sowie von Eltern mit Kindern mit Behinderung, Langzeiterkrankung oder psychischen Problemen anzupassen.

Or. en

Änderungsantrag 546
Agnieszka Kozłowska-Rajewicz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ia. Die Mitgliedstaaten legen Rahmenleitlinien für die Meldefrist fest, innerhalb der die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den Arbeitgeber über die Inanspruchnahme ihres Rechts auf flexible Arbeitsregelungen informieren müssen, wobei die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer den geplanten Beginn sowie das geplante Ende der Inanspruchnahme dieses Rechts anführt. Dabei berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Bedürfnisse sowohl der Arbeitgeber, insbesondere bei Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen, als auch der Arbeitnehmer. Die Mitgliedstaaten berücksichtigen darüber hinaus auch höhere Gewalt sowie die Möglichkeit einer einvernehmlichen Vereinbarung über die Änderung der Meldefrist

zwischen der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber.

Or. en

Begründung

Durch diese Änderung erhalten Unternehmen, insbesondere Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, rechtliche Klarheit, indem für die Inanspruchnahme flexibler Arbeitsregelungen eine angemessene Meldefrist festgelegt wird.

Änderungsantrag 547
Heinz K. Becker

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ia. Für flexible Arbeitsregelungen müssen notwendige Arbeitsmuster eingeführt werden (beispielsweise flexible Arbeitszeiten oder Arbeitsmuster, bei denen technologische Innovationen für die Telearbeit ausgeschöpft werden), die es pflegenden Angehörigen ermöglichen, für die Person, die sie unvorhergesehen oder regelmäßig pflegen, zu sorgen und gleichzeitig auf dem Arbeitsmarkt aktiv zu bleiben.

Or. en

Änderungsantrag 548
Laura Agea, Tiziana Beghin, Rosa D'Amato, Marco Valli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ia. Die Mitgliedstaaten können Steuererleichterungen bzw. -anreize einführen, um Kleinstunternehmen sowie

kleinen und mittleren Unternehmen dabei zu helfen, den Bestimmungen dieser Richtlinie Folge zu leisten.

Or. it

Änderungsantrag 549
João Pimenta Lopes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. *Die Arbeitgeber prüfen und beantworten Anträge auf flexible Arbeitsregelungen gemäß Absatz 1 unter Berücksichtigung der Bedürfnisse sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer. Die Arbeitgeber müssen jede Ablehnung eines solchen Antrags begründen.*

entfällt

Or. pt

Änderungsantrag 550

Maria Arena, Rory Palmer, Vilija Blinkevičiūtė, Agnes Jongerius, Brando Benifei, Elena Gentile, Edouard Martin, Guillaume Balas, Evelyn Regner, Flavio Zanonato, Georgi Pirinski, Michael Detjen, Miapetra Kumpula-Natri, Sergio Gutiérrez Prieto, Javi López

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Arbeitgeber prüfen und beantworten Anträge auf flexible Arbeitsregelungen gemäß Absatz 1 unter Berücksichtigung der Bedürfnisse sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer. Die Arbeitgeber müssen jede Ablehnung *eines solchen* Antrags begründen.

2. Die Arbeitgeber prüfen und beantworten Anträge auf flexible Arbeitsregelungen gemäß Absatz 1 *schriftlich* unter Berücksichtigung der Bedürfnisse sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer. Die Arbeitgeber müssen jede Ablehnung *bzw. Aufschiebung solcher Anträge schriftlich innerhalb eines angemessenen Zeitraums*

nach Erhalt des Antrags begründen. Diese Begründung muss auf außergewöhnlichen Umstände basieren, die explizit in geltenden nationalen Rechtsvorschriften oder Kollektiv- bzw. Tarifverträgen festgelegt sind oder die den Gepflogenheiten der einzelnen Mitgliedstaaten entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 551

Dieter-Lebrecht Koch, Thomas Mann, Sven Schulze, Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Arbeitgeber prüfen und beantworten Anträge auf flexible Arbeitsregelungen gemäß Absatz 1 unter Berücksichtigung der Bedürfnisse sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer. Die Arbeitgeber müssen *jede* Ablehnung eines solchen Antrags *begründen*.

Geänderter Text

2. Die Arbeitgeber prüfen und beantworten Anträge auf flexible Arbeitsregelungen gemäß Absatz 1 **und 3** unter Berücksichtigung der Bedürfnisse sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer. Die ***Letztentscheidung darüber, ob der Antrag eines Arbeitnehmers auf flexible Arbeitsregelung genehmigt wird oder nicht, liegt beim Arbeitgeber. Die Arbeitgeber müssen dem Arbeitnehmer die für eine Ablehnung eines solchen Antrags maßgeblichen Gründe erläutern.***

Or. de

Änderungsantrag 552

Tania González Peñas, Kostadinka Kuneva, Paloma López Bermejo

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Arbeitgeber prüfen und beantworten Anträge auf *flexible*

Geänderter Text

2. Die Arbeitgeber prüfen und beantworten Anträge auf

Arbeitsregelungen gemäß Absatz 1 unter Berücksichtigung der Bedürfnisse sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer. Die Arbeitgeber müssen jede Ablehnung eines solchen Antrags begründen.

arbeitnehmerfreundliche, anpassbare Arbeitsregelungen gemäß Absatz 1 ***schriftlich*** unter Berücksichtigung der Bedürfnisse sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer. Die Arbeitgeber müssen jede Ablehnung eines solchen Antrags ***angemessen*** begründen ***und schriftlich alternative Optionen anbieten***.

Or. en

Änderungsantrag 553
Miroslavs Mitrofanovs, Ernest Urtasun

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Arbeitgeber prüfen und beantworten Anträge auf flexible Arbeitsregelungen gemäß Absatz 1 unter Berücksichtigung der Bedürfnisse sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer. Die Arbeitgeber müssen jede Ablehnung eines solchen Antrags begründen.

Geänderter Text

2. Die Arbeitgeber prüfen und beantworten Anträge auf flexible Arbeitsregelungen gemäß Absatz 1 ***schriftlich*** unter Berücksichtigung der Bedürfnisse sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer. Die Arbeitgeber müssen jede Ablehnung eines solchen Antrags ***angemessen*** begründen ***und alternative Regelungen anbieten***.

Or. en

Änderungsantrag 554
Jasenko Selimovic

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Arbeitgeber prüfen und beantworten Anträge auf flexible Arbeitsregelungen gemäß Absatz 1 unter Berücksichtigung der Bedürfnisse sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer. Die Arbeitgeber müssen jede Ablehnung

Geänderter Text

2. Die Arbeitgeber prüfen und beantworten Anträge auf flexible Arbeitsregelungen gemäß Absatz 1 unter Berücksichtigung der Bedürfnisse sowohl der Arbeitgeber – ***insbesondere, wenn es sich um Kleinstunternehmen bzw. kleine***

eines solchen Antrags **begründen**.

und mittlere Unternehmen handelt – als auch der Arbeitnehmer. Die Arbeitgeber müssen jede Ablehnung eines solchen Antrags **kommunizieren**.

Or. en

Änderungsantrag 555
Heinz K. Becker

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Arbeitgeber prüfen und beantworten Anträge auf flexible Arbeitsregelungen gemäß Absatz 1 unter Berücksichtigung der Bedürfnisse sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer. Die Arbeitgeber müssen jede Ablehnung eines solchen Antrags begründen.

Geänderter Text

2. Die Arbeitgeber prüfen und beantworten Anträge auf flexible Arbeitsregelungen gemäß Absatz 1 unter Berücksichtigung der Bedürfnisse sowohl der Arbeitgeber – **insbesondere, wenn es sich um Kleinstunternehmen bzw. kleine und mittlere Unternehmen (KMU) handelt** – als auch der Arbeitnehmer. Die Arbeitgeber müssen jede Ablehnung eines solchen Antrags begründen.

Or. en

Änderungsantrag 556
Agnieszka Kozłowska-Rajewicz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Arbeitgeber prüfen und beantworten Anträge auf flexible Arbeitsregelungen gemäß Absatz 1 unter Berücksichtigung der Bedürfnisse sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer. Die Arbeitgeber müssen jede Ablehnung eines solchen Antrags begründen.

Geänderter Text

2. Die Arbeitgeber prüfen und beantworten Anträge auf flexible Arbeitsregelungen gemäß Absatz 1 unter Berücksichtigung der Bedürfnisse sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer, **insbesondere in Kleinstunternehmen bzw. kleinen und mittleren Unternehmen**. Die Arbeitgeber müssen jede Ablehnung eines solchen Antrags begründen.

Änderungsantrag 557

Elisabeth Morin-Chartier, Jérôme Lavrilleux, Anne Sander, Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Arbeitgeber prüfen und beantworten Anträge auf flexible Arbeitsregelungen gemäß Absatz 1 unter Berücksichtigung der Bedürfnisse sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer. Die Arbeitgeber müssen jede Ablehnung eines solchen Antrags begründen.

Geänderter Text

2. Die Arbeitgeber prüfen und beantworten Anträge auf flexible Arbeitsregelungen gemäß Absatz 1 unter Berücksichtigung der Bedürfnisse sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer, ***insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen***. Die Arbeitgeber müssen jede Ablehnung eines solchen Antrags begründen.

Or. fr

Änderungsantrag 558

Laura Agea, Tiziana Beghin, Rosa D'Amato, Marco Valli

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Arbeitgeber prüfen und beantworten Anträge auf flexible Arbeitsregelungen gemäß Absatz 1 unter Berücksichtigung der Bedürfnisse sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer. Die Arbeitgeber müssen jede Ablehnung eines solchen Antrags begründen.

Geänderter Text

2. Die Arbeitgeber prüfen und beantworten Anträge auf flexible Arbeitsregelungen gemäß Absatz 1 unter Berücksichtigung der Bedürfnisse sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer. Die Arbeitgeber müssen jede Ablehnung eines solchen Antrags ***schriftlich*** begründen.

Or. it

Änderungsantrag 559

Renate Weber, Marian Harkin, Robert Rochefort

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Arbeitgeber prüfen und beantworten Anträge auf flexible Arbeitsregelungen gemäß Absatz 1 unter Berücksichtigung der Bedürfnisse sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer. Die Arbeitgeber müssen jede Ablehnung eines solchen Antrags begründen.

Geänderter Text

2. Die Arbeitgeber prüfen und beantworten Anträge auf flexible Arbeitsregelungen gemäß Absatz 1 unter Berücksichtigung der Bedürfnisse sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer. Die Arbeitgeber müssen jede Ablehnung eines solchen Antrags **schriftlich** begründen.

Or. en

Änderungsantrag 560

Michaela Šojdrová, Marijana Petir, Romana Tomc, Anna Záborská, Ādám Kósa

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Arbeitgeber prüfen und beantworten Anträge auf flexible Arbeitsregelungen gemäß Absatz 1 unter Berücksichtigung der Bedürfnisse sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer. Die Arbeitgeber müssen jede Ablehnung eines solchen Antrags begründen.

Geänderter Text

2. Die Arbeitgeber prüfen und beantworten Anträge auf flexible Arbeitsregelungen gemäß Absatz 1 unter Berücksichtigung der Bedürfnisse sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer. Die Arbeitgeber müssen jede Ablehnung eines solchen Antrags **schriftlich** begründen.

Or. en

Änderungsantrag 561

Arne Gericke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Arbeitgeber prüfen und

Geänderter Text

2. Die Arbeitgeber prüfen und

beantworten Anträge auf flexible Arbeitsregelungen gemäß Absatz 1 unter Berücksichtigung der Bedürfnisse sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer. Die Arbeitgeber müssen jede Ablehnung eines solchen Antrags begründen.

beantworten Anträge auf flexible Arbeitsregelungen gemäß Absatz 1 unter Berücksichtigung der Bedürfnisse sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer. Die Arbeitgeber müssen jede Ablehnung eines solchen Antrags *schriftlich* begründen.

Or. en

Änderungsantrag 562 Helga Stevens

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Wenn flexible Arbeitsregelungen gemäß Absatz 1 zeitlich begrenzt sind, hat die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer das Recht, am Ende der vereinbarten Zeitspanne zum ursprünglichen Arbeitsmuster zurückzukehren. Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer hat auch dann das Recht, zum ursprünglichen Arbeitsmuster zurückzukehren, wenn eine Änderung der Umstände dies rechtfertigt. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, solche Anträge unter Berücksichtigung der Bedürfnisse sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer zu prüfen und zu beantworten.

entfällt

Or. nl

Änderungsantrag 563 Tania González Peñas, Kostadinka Kuneva, Paloma López Bermejo

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Wenn **flexible** Arbeitsregelungen gemäß Absatz 1 zeitlich begrenzt sind, hat die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer das Recht, am Ende der vereinbarten Zeitspanne zum ursprünglichen Arbeitsmuster zurückzukehren. Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer hat **auch dann** das Recht, zum ursprünglichen Arbeitsmuster **zurückzukehren, wenn eine Änderung der Umstände dies rechtfertigt**. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, solche Anträge unter Berücksichtigung der Bedürfnisse sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer zu prüfen und zu beantworten.

Geänderter Text

3. Wenn **arbeitnehmerfreundliche, anpassbare** Arbeitsregelungen gemäß Absatz 1 zeitlich begrenzt sind, hat die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer das Recht, am Ende der vereinbarten Zeitspanne zum ursprünglichen Arbeitsmuster zurückzukehren. Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer hat **außerdem** das Recht, **eine Rückkehr** zum ursprünglichen Arbeitsmuster **zu einem beliebigen Zeitpunkt zu beantragen**. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, solche Anträge unter Berücksichtigung der Bedürfnisse sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer zu prüfen und **schriftlich** zu beantworten.

Or. en

Änderungsantrag 564
João Pimenta Lopes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Wenn **flexible** Arbeitsregelungen gemäß Absatz 1 zeitlich begrenzt sind, hat die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer das Recht, am Ende der vereinbarten Zeitspanne zum ursprünglichen Arbeitsmuster zurückzukehren. Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer hat auch dann das Recht, zum ursprünglichen Arbeitsmuster zurückzukehren, wenn eine Änderung der Umstände dies rechtfertigt. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, solche Anträge unter Berücksichtigung der Bedürfnisse **sowohl der Arbeitgeber als auch** der Arbeitnehmer zu prüfen und zu beantworten.

Geänderter Text

3. Wenn Arbeitsregelungen gemäß Absatz 1 zeitlich begrenzt sind, hat die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer das Recht, am Ende der vereinbarten Zeitspanne zum ursprünglichen Arbeitsmuster zurückzukehren. Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer hat auch dann das Recht, zum ursprünglichen Arbeitsmuster zurückzukehren, wenn eine Änderung der Umstände dies rechtfertigt. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, solche Anträge unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Arbeitnehmer zu prüfen und zu beantworten.

Or. pt

Änderungsantrag 565
Miroslavs Mitrofanovs, Ernest Urtasun

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Wenn flexible Arbeitsregelungen gemäß Absatz 1 zeitlich begrenzt sind, hat die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer das Recht, am Ende der vereinbarten Zeitspanne zum ursprünglichen Arbeitsmuster zurückzukehren. Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer hat **auch dann** das Recht, zum ursprünglichen Arbeitsmuster **zurückzukehren, wenn eine Änderung der Umstände dies rechtfertigt**. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, solche Anträge unter Berücksichtigung der Bedürfnisse sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer zu prüfen und zu beantworten.

Geänderter Text

3. Wenn flexible Arbeitsregelungen gemäß Absatz 1 zeitlich begrenzt sind, hat die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer das Recht, am Ende der vereinbarten Zeitspanne zum ursprünglichen Arbeitsmuster zurückzukehren. Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer hat **außerdem** das Recht, **eine Rückkehr** zum ursprünglichen Arbeitsmuster **zu einem beliebigen Zeitpunkt zu beantragen**. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, solche Anträge unter Berücksichtigung der Bedürfnisse sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer zu prüfen und **schriftlich** zu beantworten.

Or. en

Änderungsantrag 566
Maria Arena, Vilija Blinkevičiūtė, Agnes Jongerius, Brando Benifei, Elena Gentile, Edouard Martin, Guillaume Balas, Evelyn Regner, Flavio Zanonato, Georgi Pirinski, Michael Detjen, Miapetra Kumpula-Natri, Sergio Gutiérrez Prieto, Javi López

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Wenn flexible Arbeitsregelungen gemäß Absatz 1 zeitlich begrenzt sind, hat die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer das Recht, am Ende der vereinbarten Zeitspanne zum ursprünglichen Arbeitsmuster zurückzukehren. Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer hat auch dann das Recht, zum ursprünglichen Arbeitsmuster zurückzukehren, wenn eine

Geänderter Text

3. Wenn flexible Arbeitsregelungen gemäß Absatz 1 zeitlich begrenzt sind, hat die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer das Recht, am Ende der vereinbarten Zeitspanne zum ursprünglichen Arbeitsmuster zurückzukehren. Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer hat auch dann das Recht, zum ursprünglichen Arbeitsmuster zurückzukehren, wenn eine

Änderung der Umstände dies rechtfertigt. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, solche Anträge unter Berücksichtigung der Bedürfnisse sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer zu prüfen und zu beantworten.

Änderung der Umstände dies rechtfertigt. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, solche Anträge unter Berücksichtigung der Bedürfnisse sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer zu prüfen und *schriftlich* zu beantworten.

Or. en

Änderungsantrag 567

Agnieszka Kozłowska-Rajewicz, David Casa

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Mitgliedstaaten können den Anspruch auf flexible Arbeitsregelungen von einer bestimmten Beschäftigungs- oder Betriebszugehörigkeitsdauer abhängig machen, die jedoch maximal ein Jahr betragen darf. Für aufeinanderfolgende befristete Verträge im Sinne der Richtlinie 1999/70/EG des Rates^{1a}, die mit demselben Arbeitgeber abgeschlossen werden, ist bei der Berechnung der Wartezeit die Gesamtdauer dieser Verträge zu berücksichtigen.

^{1a} **Richtlinie des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. L 175 vom 10.7.1999, S. 43).**

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird der geltenden Gesetzgebung in diesem Bereich (Richtlinie 1999/70/EG des Rates) und der Vereinbarung der Sozialpartner besser Rechnung getragen, indem die Anforderung einer bestimmten Betriebszugehörigkeitsdauer bei der Inanspruchnahme des Rechts auf flexible Arbeitsregelungen wieder eingeführt wird.

Änderungsantrag 568
Rosa Estaràs Ferragut, Verónica Lope Fontagné

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Mitgliedstaaten prüfen, ob Regelungen notwendig sind, um die Anwendung flexibler Arbeitszeiten an die Bedürfnisse von Adoptiveltern, von Eltern mit Behinderung oder psychischen Problemen sowie von Eltern mit Kindern mit Behinderung, Langzeiterkrankung oder psychischen Problemen anzupassen.

Or. en

Begründung

Für Eltern mit Behinderung oder für Eltern von Kindern mit Behinderung können flexible Arbeitszeiten eine wichtige Voraussetzung für eine Beteiligung am Erwerbsleben darstellen. In seinem Urteil in der Rechtssache Coleman gegen Attridge Law (C-303/06) stellt der Gerichtshof klar, dass die Verweigerung flexibler Arbeitszeitregelungen für Eltern von Kindern mit Behinderung eine Diskriminierung wegen Behinderung darstellen kann.

Änderungsantrag 569
Tania González Peñas, Kostadinka Kuneva, Paloma López Bermejo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Mitgliedstaaten prüfen, ob Regelungen notwendig sind, um die arbeitnehmerfreundlichen, anpassbaren Arbeitszeitregelungen an die Bedürfnisse von Adoptiveltern, von Eltern mit Behinderung oder psychischen Problemen sowie von Eltern mit Kindern mit Behinderung, Langzeiterkrankung oder psychischen Problemen anzupassen.

Änderungsantrag 570
Miroslavs Mitrofanovs, Ernest Urtasun

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Mitgliedstaaten prüfen, ob Regelungen notwendig sind, um die Anwendung flexibler Arbeitszeiten an die Bedürfnisse von Adoptiveltern, von Eltern mit Behinderung oder psychischen Problemen sowie von Eltern mit Kindern mit Behinderung, Langzeiterkrankung oder psychischen Problemen anzupassen.

Or. en

Änderungsantrag 571
Laura Agea, Tiziana Beghin, Rosa D'Amato, Marco Valli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 9a

Sozialpädagogische Einrichtungen und Dienste

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass es öffentliche sozialpädagogische Einrichtungen und Dienste für Kleinkinder entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung gibt.

Die Mitgliedstaaten schaffen zudem Anreize für zusätzlich zu Kinderkrippen angebotene Dienste wie Familienkrippen (oder Tagesmütter), Nachbarschaftskrippen, Spielräume und Einrichtungen für Kinder und Eltern.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der untersten Einkommensgruppen Zugang zu diesen Einrichtungen und Diensten haben.

Or. it

Änderungsantrag 572
Sofia Ribeiro

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 9a

Betreuung von Kindern und Jugendlichen

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Eltern ihre Kinder gelegentlich betreuen können, insbesondere um sich über ihren schulischen Stand zu informieren, und erlassen dafür Regelungen zur gelegentlichen Anpassung der Arbeitszeiten oder für bezahlte Freistellungen oder Urlaube.

Or. pt

Änderungsantrag 573
Renate Weber, Marian Harkin, Enrique Calvet Chambon

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Ansprüche, die die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu Beginn eines Urlaubs gemäß Artikel 4, 5 **oder** 6 bereits erworben haben oder im Begriff sind zu erwerben, bleiben bis zum Ende eines solchen Urlaubs aufrecht. Im Anschluss an einen solchen Urlaub gelten

1. Ansprüche, die die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu Beginn eines Urlaubs gemäß Artikel 4, 5, 6, **7 oder 9** bereits erworben haben oder im Begriff sind zu erwerben, bleiben bis zum Ende eines solchen Urlaubs **oder dem Ende des entsprechenden Zeitraums der**

diese Ansprüche einschließlich aller Änderungen, die sich aus dem nationalen Recht, Kollektiv- bzw. Tarifverträgen oder Gepflogenheiten ergeben.

flexiblen Arbeitsregelung aufrecht. Im Anschluss an einen solchen Urlaub gelten diese Ansprüche einschließlich aller Änderungen, die sich aus dem nationalen Recht, Kollektiv- bzw. Tarifverträgen oder Gepflogenheiten ergeben.

Or. en

Änderungsantrag 574 **Helga Stevens**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 10 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Ablauf eines Urlaubs gemäß Artikel 4, 5 oder 6 Anspruch darauf haben, an ihren früheren oder einen gleichwertigen Arbeitsplatz unter Bedingungen zurückzukehren, **die für sie nicht weniger günstig sind, und in den Genuss aller Verbesserungen der Arbeitsbedingungen zu kommen, auf die sie während ihrer Abwesenheit Anspruch gehabt hätten.**

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Ablauf eines Urlaubs gemäß Artikel 4, 5 oder 6 Anspruch darauf haben, an ihren früheren oder einen gleichwertigen Arbeitsplatz unter **gleichwertigen** Bedingungen zurückzukehren.

Or. nl

Änderungsantrag 575 **Renate Weber**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 10 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Ablauf eines Urlaubs gemäß Artikel 4, 5 **oder** 6 Anspruch darauf haben, an ihren früheren oder einen

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Ablauf eines Urlaubs **oder des entsprechenden Zeitraums der flexiblen Arbeitsregelung** gemäß Artikel 4,

gleichwertigen Arbeitsplatz unter Bedingungen zurückzukehren, die für sie nicht weniger günstig sind, und in den Genuss aller Verbesserungen der Arbeitsbedingungen zu kommen, auf die sie während ihrer Abwesenheit Anspruch gehabt hätten.

5, 6, 7 **oder** 9 Anspruch darauf haben, an ihren früheren oder einen gleichwertigen Arbeitsplatz unter Bedingungen zurückzukehren, die für sie nicht weniger günstig sind, und in den Genuss aller Verbesserungen der Arbeitsbedingungen zu kommen, auf die sie während ihrer Abwesenheit Anspruch gehabt hätten.

Or. en

Änderungsantrag 576

Michaela Šojdrová, Marijana Petir, Danuta Jazłowiecka, Romana Tomc

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Ablauf eines Urlaubs gemäß Artikel 4, 5 oder 6 Anspruch darauf haben, an ihren früheren **oder einen gleichwertigen Arbeitsplatz unter Bedingungen** zurückzukehren, die für sie nicht weniger günstig sind, und in den Genuss aller Verbesserungen der Arbeitsbedingungen zu kommen, auf die sie während ihrer Abwesenheit Anspruch gehabt hätten.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Ablauf eines Urlaubs gemäß Artikel 4, 5 oder 6 Anspruch darauf haben, an ihren früheren Arbeitsplatz zurückzukehren **oder einen gleichwertigen Arbeitsplatz unter Bedingungen zu erhalten**, die für sie nicht weniger günstig sind **und die ihrem Arbeitsvertrag entsprechen**, und in den Genuss aller Verbesserungen der Arbeitsbedingungen zu kommen, auf die sie während ihrer Abwesenheit Anspruch gehabt hätten.

Or. en

Änderungsantrag 577

Sofia Ribeiro

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Ansprüche, die die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu

Geänderter Text

1. Ansprüche, die die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu

Beginn eines Urlaubs gemäß Artikel 4, 5 oder 6 bereits erworben haben oder im Begriff sind zu erwerben, bleiben bis zum Ende eines solchen Urlaubs aufrecht. Im Anschluss an einen solchen Urlaub gelten diese Ansprüche einschließlich aller Änderungen, die sich aus dem nationalen Recht, Kollektiv- bzw. Tarifverträgen oder Gepflogenheiten ergeben.

Beginn eines Urlaubs gemäß Artikel 3, 4, 5 oder 6 bereits erworben haben oder im Begriff sind zu erwerben, bleiben bis zum Ende eines solchen Urlaubs aufrecht. Im Anschluss an einen solchen Urlaub gelten diese Ansprüche einschließlich aller Änderungen, die sich aus dem nationalen Recht, Kollektiv- bzw. Tarifverträgen oder Gepflogenheiten ergeben.

Or. pt

Änderungsantrag 578
Verónica Lope Fontagné, Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Ansprüche, die die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu Beginn eines Urlaubs gemäß Artikel 4, 5 **oder 6** bereits erworben haben oder im Begriff sind zu erwerben, bleiben bis zum Ende eines solchen Urlaubs aufrecht. Im Anschluss an einen solchen Urlaub gelten diese Ansprüche einschließlich aller Änderungen, die sich aus dem nationalen Recht, Kollektiv- bzw. Tarifverträgen oder Gepflogenheiten ergeben.

Geänderter Text

1. Ansprüche, die die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu Beginn eines Urlaubs gemäß Artikel 4 **oder 5** bereits erworben haben oder im Begriff sind zu erwerben, bleiben bis zum Ende eines solchen Urlaubs aufrecht. Im Anschluss an einen solchen Urlaub gelten diese Ansprüche einschließlich aller Änderungen, die sich aus dem nationalen Recht, Kollektiv- bzw. Tarifverträgen oder Gepflogenheiten ergeben.

Or. es

Änderungsantrag 579
Sofia Ribeiro

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Ablauf eines Urlaubs

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Ablauf eines Urlaubs

gemäß Artikel 4, 5 oder 6 Anspruch darauf haben, an ihren früheren oder einen gleichwertigen Arbeitsplatz unter Bedingungen zurückzukehren, die für sie nicht weniger günstig sind, und in den Genuss aller Verbesserungen der Arbeitsbedingungen zu kommen, auf die sie während ihrer Abwesenheit Anspruch gehabt hätten.

gemäß Artikel 3, 4, 5 oder 6 Anspruch darauf haben, an ihren früheren oder einen gleichwertigen Arbeitsplatz unter Bedingungen zurückzukehren, die für sie nicht weniger günstig sind, und in den Genuss aller Verbesserungen der Arbeitsbedingungen zu kommen, auf die sie während ihrer Abwesenheit Anspruch gehabt hätten.

Or. pt

Änderungsantrag 580
Verónica Lope Fontagné, Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Ablauf eines Urlaubs gemäß Artikel 4, 5 *oder* 6 Anspruch darauf haben, an ihren früheren oder einen gleichwertigen Arbeitsplatz unter Bedingungen zurückzukehren, die für sie nicht weniger günstig sind, und in den Genuss aller Verbesserungen der Arbeitsbedingungen zu kommen, auf die sie während ihrer Abwesenheit Anspruch gehabt hätten.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Ablauf eines Urlaubs gemäß Artikel 4 *oder* 5 Anspruch darauf haben, an ihren früheren oder einen gleichwertigen Arbeitsplatz unter Bedingungen zurückzukehren, die für sie nicht weniger günstig sind, und in den Genuss aller Verbesserungen der Arbeitsbedingungen zu kommen, auf die sie während ihrer Abwesenheit Anspruch gehabt hätten.

Or. es

Änderungsantrag 581
Claude Rolin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

2a. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass nach Ablauf des Urlaubs gemäß

Geänderter Text

Artikel 5 für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, falls notwendig, ein Wiedereingliederungsplan besteht, um ihre Rückkehr in das Unternehmen zu begünstigen.

Or. fr

Änderungsantrag 582

Maria Arena, Rory Palmer, Vilija Blinkevičiūtė, Agnes Jongerius, Brando Benifei, Edouard Martin, Guillaume Balas, Evelyn Regner, Flavio Zanonato, Georgi Pirinski, Michael Detjen, Miapetra Kumpula-Natri, Sergio Gutiérrez Prieto, Javi López

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten bestimmen den Status des Arbeitsvertrags oder Beschäftigungsverhältnisses für den Zeitraum des Elternurlaubs gemäß Artikel 4, 5 oder 6, **auch im Hinblick auf Sozialleistungsansprüche**, und stellen sicher, dass das Beschäftigungsverhältnis während dieses Zeitraums aufrecht bleibt.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten bestimmen den Status des Arbeitsvertrags oder Beschäftigungsverhältnisses für den Zeitraum des Elternurlaubs gemäß Artikel 4, 5 oder 6 und stellen sicher, dass das Beschäftigungsverhältnis während dieses Zeitraums aufrecht bleibt. **Sozialleistungsansprüche, einschließlich Rentenbeiträgen, die die Betroffenen während des Urlaubs weiterzahlen müssen, werden nicht beeinträchtigt.**

Or. en

Änderungsantrag 583

Helga Stevens

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten bestimmen den Status des Arbeitsvertrags **oder Beschäftigungsverhältnisses** für den Zeitraum des Elternurlaubs gemäß Artikel 4, 5 oder 6, auch im Hinblick auf

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten bestimmen den Status des Arbeitsvertrags für den Zeitraum des Elternurlaubs gemäß Artikel 4, 5 oder 6, auch im Hinblick auf Sozialleistungsansprüche, und stellen

Sozialleistungsansprüche, und stellen sicher, dass das Beschäftigungsverhältnis während dieses Zeitraums aufrecht bleibt.

sicher, dass das Beschäftigungsverhältnis während dieses Zeitraums aufrecht bleibt.

Or. nl

Änderungsantrag 584
Renate Weber, Marian Harkin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten bestimmen den Status des Arbeitsvertrags oder Beschäftigungsverhältnisses für den Zeitraum des Elternurlaubs gemäß Artikel 4, 5 *oder* 6, auch im Hinblick auf Sozialleistungsansprüche, und stellen sicher, dass das Beschäftigungsverhältnis während dieses Zeitraums aufrecht bleibt.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten bestimmen den Status des Arbeitsvertrags oder Beschäftigungsverhältnisses für den Zeitraum des Elternurlaubs *oder des entsprechenden Zeitraums der flexiblen Arbeitsregelung* gemäß Artikel 4, 5, 6, 7 *oder 9*, auch im Hinblick auf Sozialleistungsansprüche, und stellen sicher, dass das Beschäftigungsverhältnis während dieses Zeitraums aufrecht bleibt.

Or. en

Änderungsantrag 585
Sofia Ribeiro

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten bestimmen den Status des Arbeitsvertrags oder Beschäftigungsverhältnisses für den Zeitraum des Elternurlaubs gemäß Artikel 4, 5 oder 6, auch im Hinblick auf Sozialleistungsansprüche, und stellen sicher, dass das Beschäftigungsverhältnis während dieses Zeitraums aufrecht bleibt.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten bestimmen den Status des Arbeitsvertrags oder Beschäftigungsverhältnisses für den Zeitraum des Elternurlaubs gemäß Artikel 3, 4, 5 oder 6, auch im Hinblick auf Sozialleistungsansprüche, und stellen sicher, dass das Beschäftigungsverhältnis während dieses Zeitraums aufrecht bleibt.

Or. pt

Änderungsantrag 586
Verónica Lope Fontagné, Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten bestimmen den Status des Arbeitsvertrags oder Beschäftigungsverhältnisses für den Zeitraum des Elternurlaubs gemäß Artikel 4, 5 *oder* 6, auch im Hinblick auf Sozialleistungsansprüche, und stellen sicher, dass das Beschäftigungsverhältnis während dieses Zeitraums aufrecht bleibt.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten bestimmen den Status des Arbeitsvertrags oder Beschäftigungsverhältnisses für den Zeitraum des Elternurlaubs gemäß Artikel 4 *oder* 5, auch im Hinblick auf Sozialleistungsansprüche, und stellen sicher, dass das Beschäftigungsverhältnis während dieses Zeitraums aufrecht bleibt.

Or. es

Änderungsantrag 587
Agnieszka Kozłowska-Rajewicz, David Casa

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Kollektiv- bzw. Tarifverträge
Die Mitgliedstaaten können den Sozialpartnern im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten die Genehmigung für den Abschluss von Kollektiv- bzw. Tarifverträgen erteilen, in denen unter Einhaltung des allgemeinen Schutzes von Arbeitnehmerrechten und der in dieser Richtlinie festgelegten Mindestnormen Vereinbarungen über die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer getroffen werden.

Or. en

Änderungsantrag 588
Claude Rolin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Mitgliedstaaten legen die Zeiträume fest, in denen die Ausführung des Arbeitsvertrags ruht; diese Zeiträume werden Arbeitszeiten gleichgestellt. Diese Zeiträume, in denen die Ausführung des Arbeitsvertrags ruht, können insbesondere Jahresurlaubszeiten, Dienstbefreiungen wegen Eheschließung, Tod usw. betreffen.

Or. fr

Änderungsantrag 589

Tania González Peñas, Kostadinka Kuneva, Paloma López Bermejo, Patrick Le Hyaric, João Pimenta Lopes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 4, 5 oder 6 genannten Urlaubszeiträume genauso behandelt werden wie Arbeitszeiträume und somit für die Berechnung aller Sozialleistungsansprüche, einschließlich Rentenansprüchen, herangezogen werden.

Or. en

Änderungsantrag 590

Miroslavs Mitrofanovs, Ernest Urtasun

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 4, 5 oder 6 genannten Urlaubszeiträume genauso behandelt werden wie Arbeitszeiträume und somit für die Berechnung aller Sozialleistungsansprüche, einschließlich Rentenansprüchen, herangezogen werden.

Or. en

Änderungsantrag 591

Tania González Peñas, Kostadinka Kuneva, Paloma López Bermejo, Patrick Le Hyaric, João Pimenta Lopes

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10a

Kollektiv- bzw. Tarifverträge und - verhandlungen

Die Sozialpartner spielen eine wichtige Rolle, wenn es darum geht, Bestimmungen für die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, u. a. in Form von Eltern- und Vaterschaftsurlaub, mittels Kollektiv- bzw. Tarifverträgen festzulegen (oder zu verbessern). Kollektiv- bzw. Tarifverträge können Leitlinien sein oder zur Stärkung bestehender Strategien auf nationaler Ebene herangezogen werden und die Umsetzung von Initiativen unterstützen, die die Geschlechtergleichstellung und die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben fördern.

Or. en

Änderungsantrag 592

Dieter-Lebrecht Koch, Thomas Mann, Sven Schulze, Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

11. Nichtdiskriminierung

Nichtdiskriminierung **und**
Kündigungsschutz

Or. de

Änderungsantrag 593

Verónica Lope Fontagné, Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen für ein Verbot der Schlechterstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aufgrund der Beantragung oder Inanspruchnahme eines Urlaubs gemäß Artikel 4, 5 **oder 6** **oder aufgrund der Inanspruchnahme ihres Rechts auf flexible Arbeitsregelungen gemäß Artikel 9.**

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen für ein Verbot der Schlechterstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aufgrund der Beantragung oder Inanspruchnahme eines Urlaubs gemäß Artikel 4 **oder 5.**

Or. es

Änderungsantrag 594

Renate Weber, Marian Harkin, Enrique Calvet Chambon, Robert Rochefort

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen für ein Verbot der Schlechterstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aufgrund der Beantragung oder

Die Mitgliedstaaten ergreifen **gemeinsam mit den Sozialpartnern** die notwendigen Maßnahmen für ein Verbot der Schlechterstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aufgrund der

Inanspruchnahme eines Urlaubs gemäß Artikel 4, 5 **oder** 6 oder aufgrund der Inanspruchnahme ihres Rechts auf flexible Arbeitsregelungen gemäß Artikel 9.

Beantragung oder Inanspruchnahme eines Urlaubs gemäß Artikel 4, 5, 6 **oder** 7 oder aufgrund der Inanspruchnahme ihres Rechts auf flexible Arbeitsregelungen gemäß Artikel 9.

Or. en

Änderungsantrag 595

Tania González Peñas, Kostadinka Kuneva, Paloma López Bermejo

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen für ein Verbot der Schlechterstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aufgrund der Beantragung oder Inanspruchnahme eines Urlaubs gemäß Artikel 4, 5 oder 6 oder aufgrund der Inanspruchnahme ihres Rechts auf **flexible** Arbeitsregelungen gemäß Artikel 9.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen für ein Verbot der Schlechterstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aufgrund der Beantragung oder Inanspruchnahme eines Urlaubs gemäß Artikel 4, 5 oder 6 oder aufgrund der Inanspruchnahme ihres Rechts auf **arbeitnehmerfreundliche, anpassbare** Arbeitsregelungen gemäß Artikel 9.

Or. en

Änderungsantrag 596

Helga Stevens

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen für ein Verbot der **Schlechterstellung** von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aufgrund der Beantragung oder Inanspruchnahme eines Urlaubs gemäß Artikel 4, 5 oder 6 oder aufgrund der Inanspruchnahme ihres Rechts auf flexible Arbeitsregelungen gemäß Artikel 9.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen für ein Verbot der **Diskriminierung** von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aufgrund der Beantragung oder Inanspruchnahme eines Urlaubs gemäß Artikel 4, 5 oder 6 oder aufgrund der Inanspruchnahme ihres Rechts auf flexible Arbeitsregelungen gemäß Artikel 9.

Änderungsantrag 597
João Pimenta Lopes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen für ein Verbot der Schlechterstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aufgrund der Beantragung oder Inanspruchnahme eines Urlaubs gemäß Artikel 4, 5 oder 6 oder aufgrund der Inanspruchnahme ihres Rechts auf *flexible* Arbeitsregelungen gemäß Artikel 9.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen für ein Verbot der Schlechterstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aufgrund der Beantragung oder Inanspruchnahme eines Urlaubs gemäß Artikel 4, 5 oder 6 oder aufgrund der Inanspruchnahme ihres Rechts auf *die* Arbeitsregelungen gemäß Artikel 9.

Or. pt

Änderungsantrag 598
Elisabeth Morin-Chartier, Jérôme Lavrilleux, Anne Sander, Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen für ein Verbot der Schlechterstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aufgrund der Beantragung oder Inanspruchnahme eines Urlaubs gemäß Artikel 4, 5 oder 6 oder aufgrund der Inanspruchnahme ihres Rechts auf flexible Arbeitsregelungen gemäß Artikel 9.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen für ein Verbot der Schlechterstellung *oder Entlassung* von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aufgrund der Beantragung oder Inanspruchnahme eines Urlaubs gemäß Artikel 4, 5 oder 6 oder aufgrund der Inanspruchnahme ihres Rechts auf flexible Arbeitsregelungen gemäß Artikel 9.

Or. fr